



Hauptausschuss

An die
Mitglieder
des Hauptausschusses
der Stadt Erkelenz

03.09.2014

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **2. Sitzung des Hauptausschusses** ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 18.09.2014, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 **Angelegenheit/en aus der 1. Sitzung des Braunkohlenausschusses am 11.09.2014**
 - 2.1 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, Zustimmung zum Entwurf und Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 und 4 BauGB
Vorlage: A 61/288/2014

- 2.2 Bebauungsplan Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, Zustimmung zum Entwurf und Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 und 4 BauGB
Vorlage: A 61/289/2014
- 2.3 Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Entwurf des Braunkohlenplanes „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“
Vorlage: A 61/290/2014
- 3 Angelegenheit/en aus der 2. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014**
- 3.1 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/291/2014
- 3.2 Bebauungsplan Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/292/2014
- 4 Erlass einer Katzenschutzverordnung mit Kastrations- und Kennzeichnungspflicht - Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW**
Vorlage: A 10/065/2014
- 5 Widmung von Straßen im Stadtgebiet Erkelenz**
Vorlage: A 30/165/2014
Anmerkung: Vorgeschriebenes Verfahren nach Straßen- und Wegegesetz.
- 6 Benennung von zwei Straßen im Bereich des Bebauungsplanes „Tichelkamp“ im Stadtbezirk Schwanenberg**
Vorlage: A 30/166/2014
- 7 Anschaffung einer Feuerwehrdrehleiter (DLK 23/12) für die Freiwillige Feuerwehr Erkelenz, Löschzug Erkelenz-Mitte**
Vorlage: A 30/167/2014
Anmerkung: Über die Ausschreibung einer Feuerwehrdrehleiter (DLK 23/12) soll beraten und entschieden werden.
- 8 Zuleitung des Gesamtabchlussentwurfes zum 31.12.2013 gemäß § 116 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW**
Vorlage: A 20/293/2014

- 9** Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW
Vorlage: A 20/294/2014
Anmerkung: Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen übersandt.
- 10** Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 07.06.2014 - 31.08.2014
Vorlage: A 20/295/2014

Nichtöffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2** Zustimmung zur baulichen Erweiterung des Hermann-Josef-Krankenhauses zur Einrichtung einer Hauptfachabteilung Neurologie einschließlich Stroke-Unit-Betten
Vorlage: A 20/296/2014
- 3 Vergabeangelegenheiten**
- 3.1 Glas- und Fensterreinigung in den städtischen Gebäuden
hier: Vergabe des Auftrages
Vorlage: A 63/270/2014
Anmerkung: Die Glas- und Fensterreinigung wurde öffentlich ausgeschrieben und soll vom 01.10.2014 bis zum 30.06.2016 vergeben werden.
- 4 Personalangelegenheiten**
- 4.1 Unbefristete Übertragung der Amtsleiterfunktion Amt 60, Baubetriebs- und Grünflächenamt und dauerhafte Ernennung eines Beamten zum Stadtverwaltungsrat A 13 h.D. ÜBesG NRW zum 01.11.2014
Vorlage: A 10/063/2014
- 5 Grundstücksangelegenheiten der Wirtschaftsförderung**
- 5.1 Veräußerung von Gewerbegrundstücken im Bereich des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte
Vorlage: A 80/086/2014

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/288/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.08.2014 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, Zustimmung zum Entwurf und Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 und 4 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.09.2014	Braunkohlenausschuss
16.09.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.09.2014	Hauptausschuss
24.09.2014	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Anlass der 21. Änderung des mit Bekanntmachung vom 01.09.2001 rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Braunkohlenplanes Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath durch den Braunkohlenausschuss der Bezirksregierung Köln.

Der Braunkohlenausschuss hat in seiner Sitzung am 28.04.2014 beschlossen, dass die Planung für die Umsiedlung von Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich sowie Berverath in einem gemeinsamen Braunkohlenplanverfahren weitergeführt wird. In seiner Sitzung am 28.04.2014 hat der Braunkohlenausschuss die Erarbeitung des Braunkohlenplans Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath – auf der Grundlage des Planvorentwurfs / Stand Februar 2014 beschlossen. Der Braunkohlenplan wird derzeit durch die Bezirksplanungsbehörde erarbeitet, der Entwurf des Braunkohlenplans lag in der Zeit vom 14.05.2014 bis 13.08.2014 zur Einsichtnahme aus.

Die Beschlussfassung über die Aufstellung des Braunkohlenplanes ist gemäß Terminplanung der Bezirksregierung im Mai 2015 vorgesehen, die anschließende Genehmigung n. § 29 Abs. 1 LPIG durch die Landesplanungsbehörde soll voraussichtlich im 3. Quartal 2015 erfolgen.

Der Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath, Entwurf April 2014, legt in Kapitel 2 Umsiedlung, Ziel 1 fest, „Zur Minimierung der im Interesse der Energieversorgung erforderlichen Eingriffe des Braunkohlentagebaus in die Lebensverhältnisse der Betroffenen ist die Bauleitplanung auf eine größtmögliche Geschlossenheit der Umsiedlungsmaßnahmen der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath (gemeinsame Umsiedlung) auszurichten. Die gemeinsame Umsiedlung der Bevölkerung sowie der wohnverträglichen landwirtschaftlichen Hofstellen und der gewerblichen Betriebe ist im Interesse einer geordneten Siedlungsentwicklung auf der zeichnerisch festgelegten Umsiedlungsfläche (Umsiedlungsstandort) durchzuführen“.

In Kapitel 2 Umsiedlung, Ziel 2, legt der Braunkohlenplan, Entwurf April 2014, fest, „Der Zeitraum für die Umsiedlung von Keyenberg, Kuckum inkl. Kuckumer Mühle, Unter-/Oberwestrich inkl. Westricher Mühle, sowie Berverath beginnt ab ca. Ende 2016 (Umsiedlungsbeginn) *(wird als Stichtag im weiteren Verfahren konkretisiert)* und ist dem Abbaufortschritt folgend für Keyenberg 2023, für Kuckum, Unterwestrich, Oberwestrich und die Westricher Mühle 2027 und für die Kuckumer Mühle und Berverath 2028 abzuschließen (Umsiedlungszeitraum). Es ist bauleitplanerisch zu sichern, dass zu Umsiedlungsbeginn die ersten bebaubaren Grundstücke zur Verfügung stehen“.

In Kapitel 2 Umsiedlung, Ziel 3, legt der Braunkohlenplan, Entwurf April 2014, fest, „Für die Umsiedlung der Bevölkerung d. h. Eigentümer und Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte sowie wohnverträgliche landwirtschaftliche Hofstellen und gewerbliche Betriebe von Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Westricher Mühle sowie Kuckumer Mühle und Berverath ist in Zuordnung zum Allgemeinen Siedlungsbereich Erkelenz, nördlich des Ortsteiles Borschemich-neu eine Fläche von 56,7 ha zuzüglich der Flächen für die Anbindungen des Standortes an das regionale Straßennetz bereitzustellen (Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord). Innerhalb dieser Gesamtfläche, die zeichnerisch festgelegt ist, sind die durch die Bauleitplanung in der Erläuterung genannten Nutzungen unter Orientierung an den dort genannten Größenordnungen zu ermöglichen“.

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 35 LPlG). Unter Maßgabe der o.g. Ziele des Braunkohlenplanes, Ausrichtung auf eine größtmögliche Geschlossenheit der Umsiedlungsmaßnahmen, die genannten Nutzungen in der Umsiedlungsfläche zu ermöglichen, Sicherung erster bebaubarer Grundstücke zu Umsiedlungsbeginn, hat die Aufstellung der Bauleitpläne, Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, zu erfolgen.

Ziel und Zweck der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath mit der Neuausweisung von Bauflächen und sonstigen für die Umsiedlung erforderlichen Flächen.

Im Flächennutzungsplan sind auf bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Flächen von insgesamt 56,7 ha, zuzüglich der Flächen für verkehrliche Anbindungen des Standortes, gemäß den Zielen des Braunkohlenplanes u. a. die erforderlichen Bauflächen für Wohnen, Gewerbe, landwirtschaftliche Betriebe, Gemeinbedarf sowie Grünflächen und Flächen für örtliche Hauptverkehrszüge darzustellen.

Der Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (s. Anlage 1 der Beschlussvorlage) entspricht der im Braunkohlenplan, Entwurf April 2014, zeichnerisch festgelegten Umsiedlungsfläche und Flächen für die Anbindungen des Standortes an das regionale Straßennetz (s. Anlage 2 der Beschlussvorlage).

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath) werden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“ geschaffen.

Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt gemäß § 8 Abs.3 BauGB im Parallelverfahren.

Der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Sitzung vorgestellt.

In der Sitzung soll der Aufstellungsbeschluss zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden. Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen sowie der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.

Neben den gesetzlich normierten Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit soll auch unter dem Aspekt der Sozialverträglichkeit der Umsiedlung der Bürgermitwirkung in den nachfolgenden Verfahrens- und Bearbeitungsschritten der Bauleitplanung in bedarfsgerechter Informations- und Mitwirkungsform breiten Raum eingeräumt werden. Die Planungsschritte in der Bauleitplanung sind eingebunden in einen moderierten Planungsprozess der Umsiedlung. Auch über eine intensive Mitwirkung der Umsiedler an der Gestaltung des Umsiedlungsortes, der Durchführung und Moderation von öffentlichen Foren, Ortskonferenzen, Planungswerkstätten und Arbeitssitzungen mit dem Bürgerbeirat und Bürgern, soll das Gelingen der Umsiedlung ermöglicht werden.

Aspekte Stadtmarketing/ Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe, Hauptausschuss und Rat) :

- „1. Die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz Mitte, wird beschlossen.
2. Dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, wird zugestimmt.
3. Über den Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:

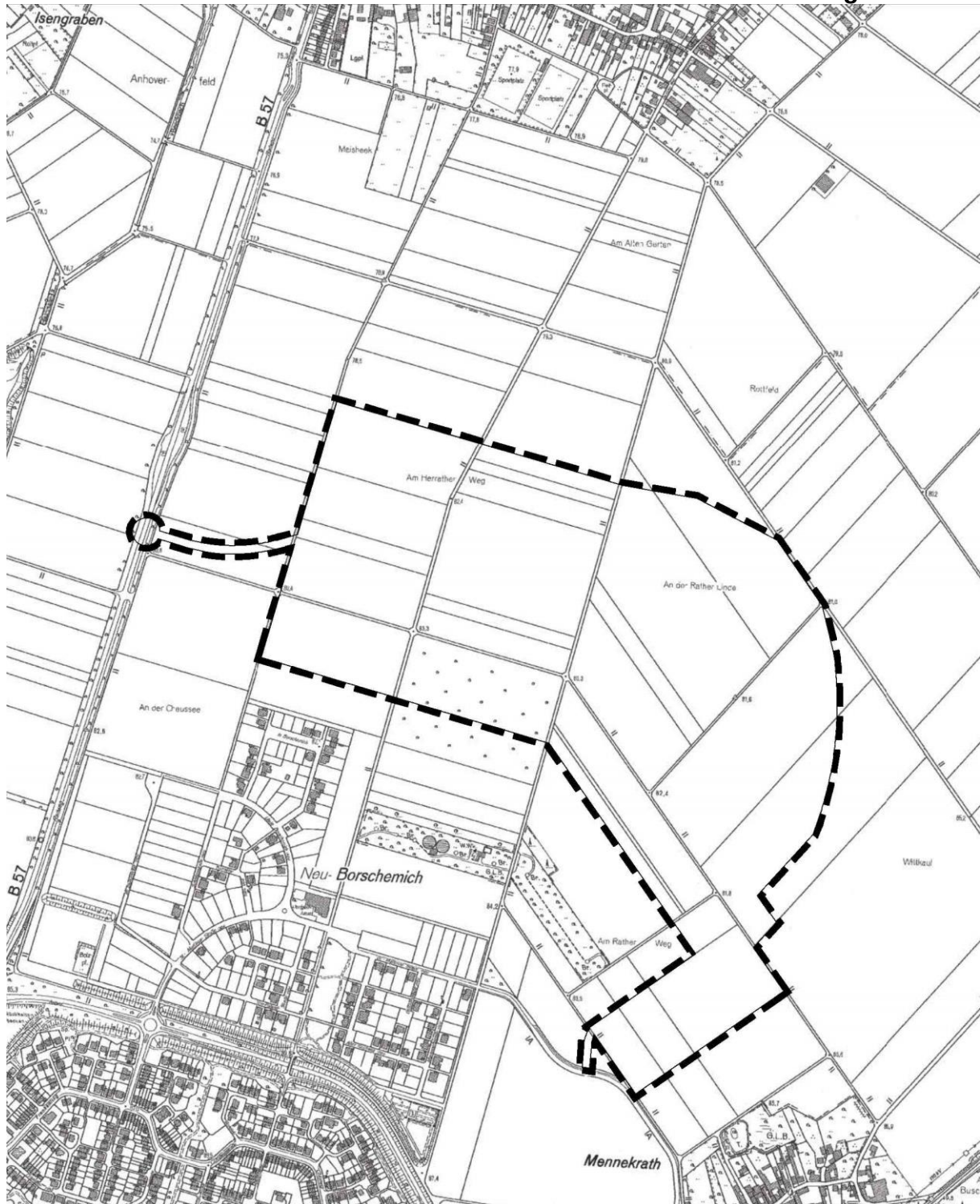
Keine.

Anlagen:

- Nr. 1: Übersicht über den Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), Erkelenz-Mitte
- Nr. 2: Bezirksregierung Köln, Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath – Entwurf – Zeichnerische Darstellung, April 2014

Übersicht über den Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berwerath), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich



Legende



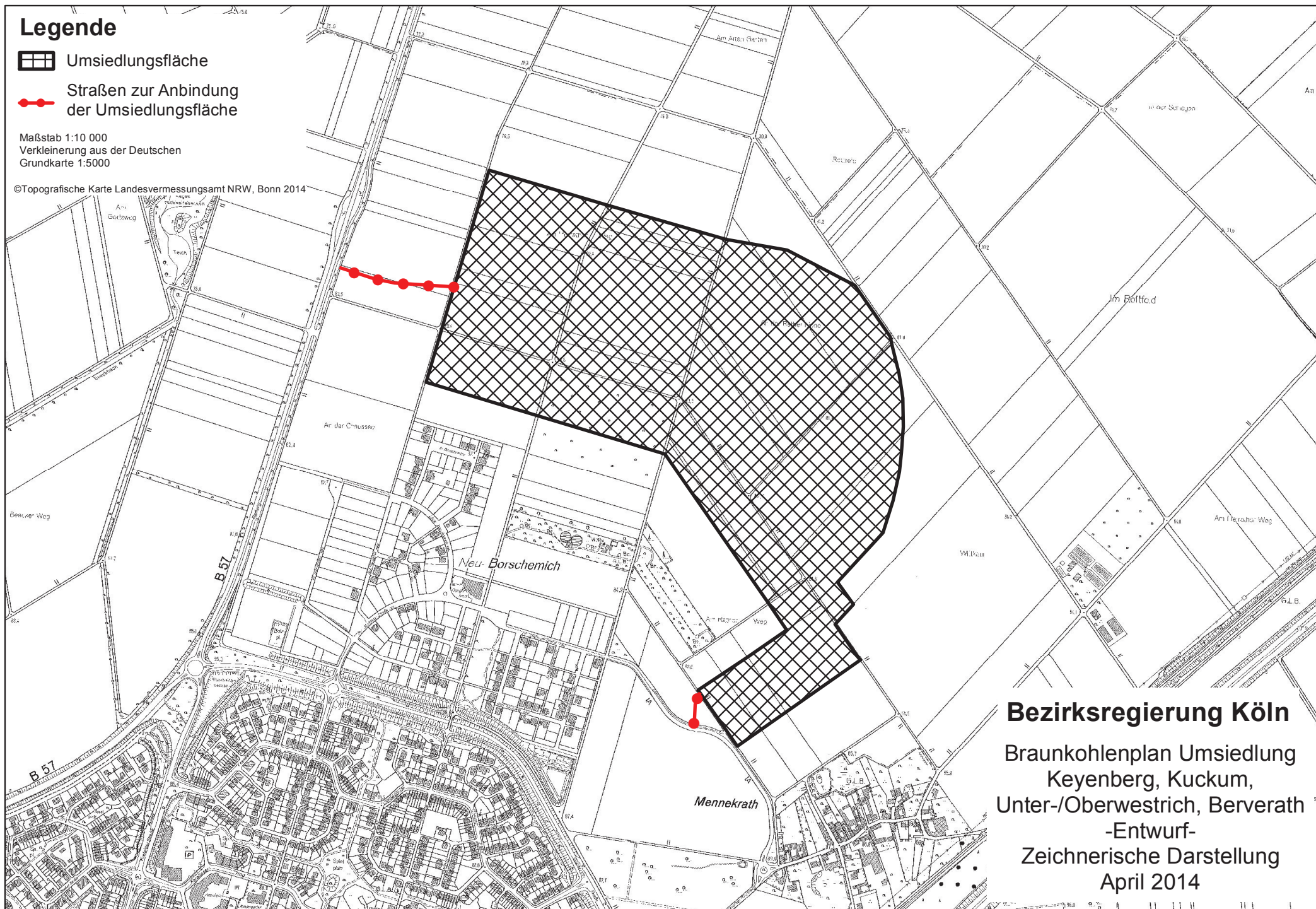
Umsiedlungsfläche



Straßen zur Anbindung
der Umsiedlungsfläche

Maßstab 1:10 000
Verkleinerung aus der Deutschen
Grundkarte 1:5000

©Topografische Karte Landesvermessungsamt NRW, Bonn 2014



Bezirksregierung Köln

Braunkohlenplan Umsiedlung
Keyenberg, Kuckum,
Unter-/Oberwestrich, Berverath
-Entwurf-
Zeichnerische Darstellung
April 2014



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/289/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.08.2014 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath", Erkelenz-Mitte hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, Zustimmung zum Entwurf und Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 und 4 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.09.2014	Braunkohlenausschuss
16.09.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.09.2014	Hauptausschuss
24.09.2014	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Anlass des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan ist die Aufstellung des Braunkohlenplanes Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath durch den Braunkohlenausschuss der Bezirksregierung Köln.

Der Braunkohlenausschuss hat in seiner Sitzung am 28.04.2014 beschlossen, dass die Planung für die Umsiedlung von Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich sowie Berverath in einem gemeinsamen Braunkohlenplanverfahren weitergeführt wird. In seiner Sitzung am 28.04.2014 hat der Braunkohlenausschuss die Erarbeitung des Braunkohlenplans Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath – auf der Grundlage des Planvorentwurfs / Stand Februar 2014 beschlossen. Der Braunkohlenplan wird derzeit durch die Bezirksplanungsbehörde erarbeitet, der Entwurf des Braunkohlenplans lag in der Zeit vom 14.05.2014 bis 13.08.2014 zur Einsichtnahme aus.

Die Beschlussfassung über die Aufstellung des Braunkohlenplanes ist gemäß Terminplanung der Bezirksregierung im Mai 2015 vorgesehen, die anschließende Genehmigung n. § 29 Abs. 1 LPlG durch die Landesplanungsbehörde soll voraussichtlich im 3. Quartal 2015 erfolgen.

Der Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath, Entwurf April 2014, legt in Kapitel 2 Umsiedlung, Ziel 1 fest, „Zur Minimierung der im Interesse der Energieversorgung erforderlichen Eingriffe des Braunkohlentagebaus in die Lebensverhältnisse der Betroffenen ist die Bauleitplanung auf eine größtmögliche Geschlossenheit der Umsiedlungsmaßnahmen der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath (gemeinsame Umsiedlung) auszurichten. Die gemeinsame Umsiedlung der Bevölkerung sowie der wohnverträglichen landwirtschaftlichen Hofstellen und der gewerblichen Betriebe ist im Interesse einer geordneten Siedlungsentwicklung auf der zeichnerisch festgelegten Umsiedlungsfläche (Umsiedlungsstandort) durchzuführen“.

In Kapitel 2 Umsiedlung, Ziel 2, legt der Braunkohlenplan, Entwurf April 2014, fest, „Der Zeitraum für die Umsiedlung von Keyenberg, Kuckum inkl. Kuckumer Mühle, Unter-/Oberwestrich inkl. Westricher Mühle, sowie Berverath beginnt ab ca. Ende 2016 (Umsiedlungsbeginn) *(wird als Stichtag im weiteren Verfahren konkretisiert)* und ist dem Abbaufortschritt folgend für Keyenberg 2023, für Kuckum, Unterwestrich, Oberwestrich und die Westricher Mühle 2027 und für die Kuckumer Mühle und Berverath 2028 abzuschließen (Umsiedlungszeitraum). Es ist bauleitplanerisch zu sichern, dass zu Umsiedlungsbeginn die ersten bebaubaren Grundstücke zur Verfügung stehen“.

In Kapitel 2 Umsiedlung, Ziel 3, legt der Braunkohlenplan, Entwurf April 2014, fest, „Für die Umsiedlung der Bevölkerung d. h. Eigentümer und Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte sowie wohnverträgliche landwirtschaftliche Hofstellen und gewerbliche Betriebe von Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Westricher Mühle sowie Kuckumer Mühle und Berverath ist in Zuordnung zum Allgemeinen Siedlungsbereich Erkelenz, nördlich des Ortsteiles Borschemich-neu eine Fläche von 56,7 ha zuzüglich der Flächen für die Anbindungen des Standortes an das regionale Straßennetz bereitzustellen (Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord). Innerhalb dieser Gesamtfläche, die zeichnerisch festgelegt ist, sind die durch die Bauleitplanung in der Erläuterung genannten Nutzungen unter Orientierung an den dort genannten Größenordnungen zu ermöglichen“.

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 35 LPlG). Unter Maßgabe der o.g. Ziele des Braunkohlenplanes, Ausrichtung auf eine größtmögliche Geschlossenheit der Umsiedlungsmaßnahmen, die genannten Nutzungen in der Umsiedlungsfläche zu ermöglichen, Sicherung erster bebaubarer Grundstücke zu Umsiedlungsbeginn, hat die Aufstellung der Bauleitpläne, Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, zu erfolgen.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath. Mit dem Bebauungsplan werden die landesplanerischen Vorgaben hinsichtlich Nutzungsspektrum und Flächenvorgaben konkretisiert.

Im Bebauungsplan sind auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen von insgesamt 56,7 ha, zuzüglich der Flächen für verkehrliche Anbindungen des Standortes, gemäß den Zielen des Braunkohlenplanes u. a. die erforderlichen Baugebiete für Wohnen, Gewerbe, landwirtschaftliche Betriebe, Gemeinbedarf sowie Grünflächen und Flächen für örtliche Hauptverkehrszüge festzusetzen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“ (s. Anlage Beschlussvorlage) entspricht der im Braunkohlenplan, Entwurf April 2014, zeichnerisch festgelegten Umsiedlungsfläche und Flächen für die Anbindungen des Standortes an das regionale Straßennetz.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath) werden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“ geschaffen.

Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt gemäß § 8 Abs.3 BauGB im Parallelverfahren.

Der städtebauliche Entwurf des Bebauungsplanes wird in der Sitzung vorgestellt.

In der Sitzung soll der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“ sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden. Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen sowie der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.

Neben den gesetzlich normierten Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit soll auch unter dem Aspekt der Sozialverträglichkeit der Umsiedlung der Bürgermitwirkung in den nachfolgenden Verfahrens- und Bearbeitungsschritten der Bauleitplanung in bedarfsgerechter Informations- und Mitwirkungsform breiten Raum eingeräumt werden. Die Planungsschritte in der Bauleitplanung sind eingebunden in einen moderierten Planungsprozess der Umsiedlung. Auch über eine intensive Mitwirkung der Umsiedler an der Gestaltung des Umsiedlungsortes, der Durchführung und Moderation von öffentlichen Foren, Ortskonferenzen, Planungswerkstätten und Arbeitssitzungen mit dem Bürgerbeirat und Bürgern, soll das Gelingen der Umsiedlung ermöglicht werden.

In den bisherigen Verfahren zur Planung des Umsiedlungsstandortes hat sich am 25.11.2012 die Mehrheit der Umsiedler in einer von der Bezirksregierung durchgeführten geheimen Wahl nach eingehenden Untersuchungen und ausführlicher Diskussion von städtebaulichen Testentwürfen für eine gemeinsame Umsiedlung in den Suchraum Erkelenz-Nord, östlich der B57 und nördlich anschließend an Borschemich (neu) entschieden.

Im Jahr 2013 wurden für diesen Suchraum im Rahmen eines moderierten Planungsverfahrens verschiedene städtebauliche Konzepte unter intensiver Mitwirkung der Umsiedler in öffentlichen Forumsveranstaltungen und mit dem Bürgerbeirat entwickelt.

Nach öffentlicher Diskussion und Durchführung einer Befragung zu zwei Varianten hat der Bürgerbeirat am 12.09.2013 die Variante 1: „Zwei Teile-Eine Mitte“ als Grundlage für die weitere Planung beschlossen und dem Rat empfohlen, die entsprechende Gebietsabgrenzung im Rahmen der Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Entwurf des Braunkohlenplans bei der Bezirksregierung zu beantragen.

Am 25.09.2013 hat der Rat der Stadt Erkelenz, den Empfehlungen des Bürgerbeirates folgend, dieses Planungskonzept als Grundlage für die weitere

Planung beschlossen und die entsprechende Abgrenzung des Plangebietes in die Stellungnahme zum Braunkohlenplan aufgenommen mit der Maßgabe, den Umsiedlungsstandort in dieser Form festzulegen (s. Anlage 1 zur Beschlussvorlage).

Auf dem Forum vom 30.06.2014 wurde nach Diskussion in Öffentlichkeit und Beirat über die Platzierung der Altorte im Umsiedlungsstandort entschieden. Die zur Wahl gestellte Variante wurde mit einem deutlichen Abstimmungsergebnis angenommen. Es ist vorgesehen, auf dieser Grundlage im September-Oktober 2014 Ortskonferenzen zur individuellen, baugestalterischen Gestaltung der Neuorte mit den Umsiedlern der jeweiligen Orte durchzuführen. Parallel dazu sind die notwendigen Fachplanungen und Untersuchungen in Auftrag gegeben und in Bearbeitung mit dem Ziel, den städtebaulichen Entwurf aus fachlicher Sicht zu begleiten und den Bebauungsplan als Rechtsplanentwurf vorzubereiten.

Aspekte Stadtmarketing/ Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe, Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum-Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, wird beschlossen.
2. Dem in der Sitzung vorgestellten städtebaulichen Entwurf (Gestaltungsplan Stand August 2014) wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des in der Sitzung vorgestellten städtebaulichen Entwurfes den Bebauungsplan Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, zu erarbeiten.
4. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und

sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1. Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte ist zu beteiligen.“

Finanzielle Auswirkungen:

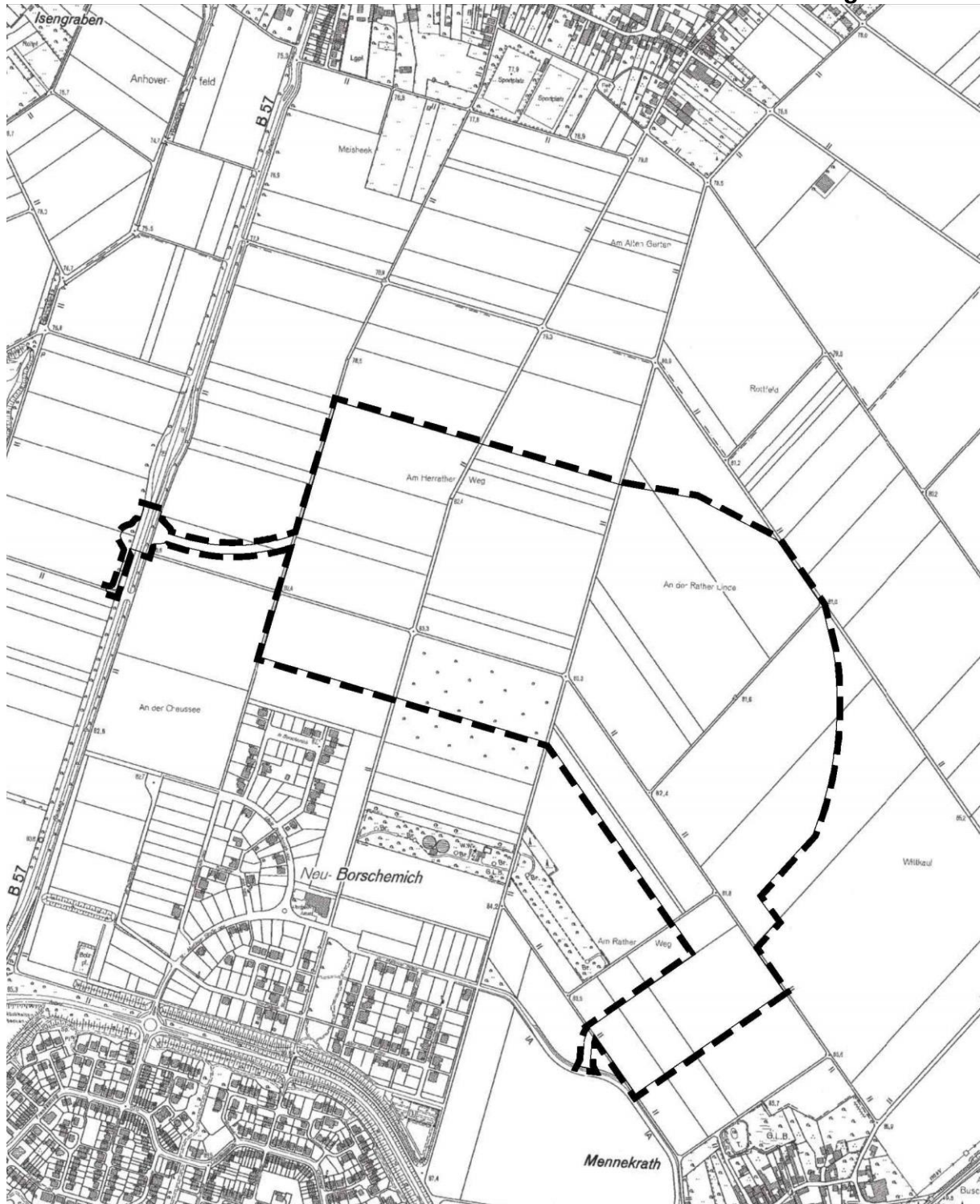
Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und RWE Power sichergestellt.

Anlage:

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berwerath“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/290/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.08.2014 Verfasser: Amt 61 Anja Schürmans
Federführend: Planungsamt	
Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Entwurf des Braunkohlenplanes "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath"	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.09.2014	Braunkohlenausschuss
16.09.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.09.2014	Hauptausschuss
24.09.2014	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz wurde gemäß § 28 Abs. 1 LPIG von der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 07.05.2014 zur Mitwirkung an der Erarbeitung des Braunkohleplanes Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath aufgefordert.

Grundlage sind folgende Unterlagen:

- Braunkohleplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath (Entwurf April 2014)
 - Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht
 - Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:10.000
- Tagebau Garzweiler II, Angaben des Bergbautreibenden zur Prüfung der Sozialverträglichkeit für die Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath im Stadtgebiet Erkelenz
- Tagebau Garzweiler II, Angaben des Bergbautreibenden zur Umweltprüfung im Braunkohlenplanverfahren für die Umsiedlung Keyenberg sowie Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Umsiedlungsstandort im Suchraum Erkelenz-Nord
- Verkehrsuntersuchung zum Braunkohlenplanverfahren 3. Umsiedlungsabschnitt des Tagebaus Garzweiler II vom Juni 2012 mit Ergänzung vom Juli 2012
- Tagebau Garzweiler II, Schalltechnische Untersuchung zum

Braunkohlenplanverfahren für die Umsiedlung Keyenberg sowie Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath

- Energiestudien zum Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath (CD)

Die Stellungnahme der Stadt Erkelenz orientiert sich im wesentlichen an der inhaltlichen Gliederung und den Zielen des Braunkohlenplan-Entwurfes Umsiedlung.

Am 25.09.2013 hat der Rat der Stadt Erkelenz, den Empfehlungen des Bürgerbeirats folgend, die Abgrenzung der Fläche für die gemeinsame Umsiedlung für die weitere Planung beschlossen.

In Zusammenhang mit der Stellungnahme der Stadt Erkelenz wurde ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN bezüglich der Sicherheitsleistungen für Rekultivierungen und mögliche Bergschäden gestellt (siehe Anlage 2). Dieser Aspekt wurde im Hinblick auf Umsiedlung in die Stellungnahme unter dem Kapitel 1 „Energiewirtschaftliche und energiepolitische Rahmenbedingungen“ eingearbeitet.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe, Hauptausschuss und Rat):
„Der Rat der Stadt Erkelenz beschließt die Stellungnahme zum Braunkohlenplan-Entwurf Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath.“

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Anlagen:

- Nr. 1: Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Braunkohlenplanentwurf
Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath
- Nr. 2: Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Sicherheitsleistungen für Rekultivierungen und mögliche Bergschäden



Stellungnahme der Stadt Erkelenz zum Braunkohlenplanentwurf

Umsiedlung Keyenberg, Kuckum,
Unter-/Oberwestrich, Berwerath

Inhalt

1. Energiewirtschaftliche und energiepolitische Rahmenbedingungen	3
2. Umsiedlung.....	3
3. Sozialverträglichkeitsprüfung.....	4
4. Umweltprüfung	5

1. Energiewirtschaftliche und energiepolitische Rahmenbedingungen

Die Stadt Erkelenz ist entgegen der Position der Landesregierung NRW der Auffassung, dass zur Aufrechterhaltung der Verstromungskapazität der Tagebau Garzweiler II nicht erforderlich ist.

Es gibt mehrere Optionen zur Deckung des Strombedarfs und damit auf einen Verzicht von Garzweiler II.

Der Nachweis für eine zwingend energiewirtschaftliche Notwendigkeit fehlt.

Die Stadt Erkelenz lehnt das Tagebauvorhaben Garzweiler II ab.

Für die nachhaltige Sicherstellung der weiteren Entwicklung sind alle im Zusammenhang mit dem Tagebau stehenden Maßnahmenleistungen abzusichern, indem für die Rekultivierung, mögliche Bergschäden und sonstige umsiedlungsspezifische Leistungen eine Sicherheitsleistung gem. § 56 Abs. II BbergG zu hinterlegen sind.

2. Umsiedlung

Ziel 1:

Neben der Bauleitplanung ist eine umfangreiche informelle Planung Bestandteil der Umsiedlung. Aufgrund der hier vorliegenden, gemeinsamen Umsiedlung mehrerer Dorfgemeinschaften und den damit zusammenhängenden Interessenlagen sowie der Komplexität des Umsiedlungsvorgangs in einem über mehrere Jahre andauernden Zeitraum, ist eine hohe Erforderlichkeit umfangreicher informeller Planungsinstrumente gegeben. Auch diese sind auf eine größtmögliche Geschlossenheit der Umsiedlungsmaßnahmen auszurichten.

Darüber hinaus sieht die Stadt Erkelenz eine über die räumliche und räumlich-funktionale Landesplanung hinausgehende Verantwortung des Landes für die sozialverträgliche Gestaltung von Umsiedlungen. Sie erwartet, dass die Landesplanungsbehörde bei der Entwicklung von Konzepten koordinierend und beratend tätig wird.

Formulierungsvorschlag (S.85):

Zur Minimierung der im Interesse der Energieversorgung erforderlichen Eingriffe des Braunkohletagebaus in die Lebensverhältnisse der Betroffenen sind die landesplanerische Koordinierung, die Bauleitplanung und informelle Planungen auf eine größtmögliche Geschlossenheit der Umsiedlungsmaßnahmen der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich und Berverath (gemeinsame Umsiedlung) auszurichten.

Ziel 2:

zu Erläuterungen, Abbildung 16 (S. 91):

Die grafische Darstellung der Grenzen des Tagebaus ist dem aktuellen Sachstand anzupassen sowie eine kurze Erläuterung hinzuzufügen.

3. Sozialverträglichkeitsprüfung

3.6 Belange älterer Menschen:

Die Ausführungen hinsichtlich der Belange älterer Menschen sind redaktionell an die heutige Terminologie anzupassen – insbesondere mit Bezugnahme auf Barrierefreiheit im Sinne der DIN 18040.

Kapitel 3 bezüglich Belange der Kommune:

Unter Kapitel 3 ist an geeigneter Stelle ein neuer Punkt „Auswirkungen auf die Kommune und Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung“ anzufügen.

Denn der Umsiedlungsstandort ist mit einer zeitgemäßen technischen und sozialen Infrastruktur auszustatten. Die Existenz zu verlagernder öffentlicher kommunaler Infrastruktur, die auch Möglichkeiten zur Verbesserung der Infrastruktur beinhaltet, darf durch den Braunkohlentagebau nicht gefährdet oder zerstört werden. Der Kommune dürfen durch eine Verlagerung der Infrastruktur an den Umsiedlungsstandort oder an anderer Stelle im Stadtgebiet, wenn dies bergbaubedingt verursacht ist, keine finanziellen Mehraufwendungen entstehen, auch wenn die Verlagerung eine Verbesserung der Infrastruktur beinhaltet.

Bergbau bedingte gesamtstädtische Auswirkungen auf die Siedlungs-, Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung der Kommune sind zu beobachten und zu bewerten. Bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu entwickeln, um dadurch negative Entwicklungen zu vermindern.

Dabei sind die bisher getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Bergbautreibenden und der Kommune zu beachten, jedoch steht das Land in der Verantwortung, eine diesbezügliche Absicherung formeller Art zu treffen.

Erläuterung:

Durch den Braunkohletagebau Garzweiler II und die damit verbundenen Umsiedlungen werden im Stadtgebiet Erkelenz Raumstörungen verursacht, die zahlreiche Auswirkungen auf die Stadtentwicklung haben.

Die Auswirkungen auf die Siedlungs-, Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung sind zu kompensieren:

- durch eine attraktive Gestaltung des Umsiedlungsstandortes mit zeitgemäßer technischer und sozialer Infrastrukturausstattung;
- durch eine städtische Entwicklungsreservefläche zur nachhaltigen Entwicklung des umgesiedelten Ortes.

Der Stadt Erkelenz darf durch die bergbaubedingte Verlagerung ihrer Infrastruktur kein finanzieller Schaden entstehen. Sollten technische oder soziale Infrastrukturen, die durch den Tagebau in Anspruch genommen werden, an anderer Stelle wieder notwendig werden, so wird der Bergbautreibende die Stadt finanziell so stellen, dass neben der Entschädigung für die Altsubstanz und eventueller Projektzuschüsse Dritter keine weiteren Mittel durch die Stadt für Ersatzinvestitionen aufzubringen sind. Vorrangig sind die Ersatzinvestitionen am Umsiedlungsstandort zu tätigen.

Andernfalls können die Ersatzinvestitionen im übrigen Stadtgebiet getätigt werden, wenn die dortigen Ersatzinvestitionen durch den Tagebau Garzweiler II verursacht sind.

3.9. Gesamtbewertung der Auswirkungen auf soziale Belange:

Wegen des Heimatverlust, der fehlenden energiepolitischen Voraussetzung und den oben genannten Ausführungen ist die Umsiedlung hinsichtlich ihrer Auswirkung auf soziale Belange nicht vertretbar.

4. Umweltprüfung

Im Rahmen der Bergbautätigkeiten verpflichtet sich der Bergbautreibende dauerhafte Maßnahmen zur Luftreinhaltung, vor allem hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte im Bereich Feinstaub, zu ergreifen und diese zu veröffentlichen.

Formulierungsvorschlag (S.152):

„Aus dem bis ca. 2,5 km heranrückenden Tagebau sind keine Feinstaubbelastungen zu erwarten, sofern vom Bergbautreibenden dauerhafte Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte ergriffen werden.“

STADT ERKELENZ Der Bürgermeister			
19. AUG. 2014			
☒ W	☒ Frakt.	☒ stv. Bgm.	☐



Bündnis 90/Die Grünen – Ratsfraktion – 41812 Erkelenz

Bürgermeister Peter Jansen

Johannismarkt
41812 Erkelenz

1. EINGANG	19.08.2014
2. AMT 10 zur Erfassung	01.15.19.08.
3. Dezernent	III
zur Bearbeitung	

19.08.2014

Antrag: Sicherheitsleistungen für Rekultivierungen und mögliche Bergschäden

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen vor nachfolgenden Antrag nach Beratung im Fachausschuss.

„Die Verwaltung wird aufgefordert anlässlich der Anhörung der Träger öffentlicher Belange vorzutragen, dass der Bezirksregierung als zuständiger Bergbehörde im Braunkohlenplan aufgetragen werden soll, die Genehmigung weiterer Genehmigungen mit der Bedingung zu verknüpfen, dass für die Rekultivierung und mögliche Bergschäden eine Sicherheitsleistung gem § 56 Abs. II BBergG zu hinterlegen ist.“

Begründung: Bisher gingen die Bergbehörden offenbar davon aus, dass die durch das Unternehmen gebildeten Rückstellungen in jedem Fall die nötige Sicherheit für eine Rekultivierung bieten würden. Diese Auffassung ist aus heutiger Sicht als überholt anzusehen. Nach eigenen Angaben sieht der Konzern sich durch bereits beschlossene Maßnahmen in seiner Existenz gefährdet. Die letzten Jahre waren durchgängig durch Gewinnrückgänge bei einer gleichbleibend hoher Verschuldung von 31 Mrd. Euro geprägt. Der Aktienkurs, der in den letzten Jahren um 2/3 eingebrochen ist, gibt diese wirtschaftliche Entwicklung wieder. Dabei ist die hier maßgebliche Konzerntochter RWE Power mit Rückstellungen in Höhe von 13 Mrd. Euro belastet. Da die RWE Power als Konzerntochter keiner Veröffentlichungspflicht Ihrer Bilanz unterliegt, ist für Außenstehende nicht abschätzbar, inwieweit die Konzerntochter künftig in der Lage sein wird, die eingegangene Verpflichtung, die in Anspruch genommenen Gebiete plangemäß zu rekultivieren, zu erfüllen. Da die Rekultivierungsmaßnahmen zum Auslaufen des Tagebaus das Gebiet der Stadt Erkelenz betreffen, muss die Stadt Erkelenz darauf bestehen, dass Sicherheitsleistungen insolvenz sicher erhoben werden und damit dafür Sorge getragen ist, dass eine Finanzierung der Rekultivierung auf dem Gebiet der Stadt Erkelenz unabhängig vom Fortbestehen des Konzerns bzw. eine Konzernteils ist. Die bisher gebildeten Rückstellungen sind als Verbindlichkeiten hierzu ungeeignet und in entsprechende Sicherheitsleistungen zu überführen.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Schirrmeister-Heinen
Fraktionsvorsitzende

Hans-Josef Dederichs
Stellv. Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/291/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.08.2014 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen								
Federführend: Planungsamt									
17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>16.09.2014</td><td>Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe</td></tr><tr><td>18.09.2014</td><td>Hauptausschuss</td></tr><tr><td>24.09.2014</td><td>Rat der Stadt Erkelenz</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	16.09.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe	18.09.2014	Hauptausschuss	24.09.2014	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium								
16.09.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe								
18.09.2014	Hauptausschuss								
24.09.2014	Rat der Stadt Erkelenz								

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 18.12.2013 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 13 vom 13.06.2014 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 24.06.2014 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 18.06.2014 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren

Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath wurde bisher nicht beteiligt, da er sich nach der Kommunalwahl im Jahr 2014 noch nicht konstituiert hat.

Seitens des Bezirksausschusses wurden daher keine Stellungnahmen eingereicht.

Über das Ergebnis der Abwägung und die Weiterführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll in dieser Sitzung entschieden werden.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingereichten abwägungsrelevanten Stellungnahmen entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in den als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabellen vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn

Übersicht über den Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Lfd. Nr.: 1

Träger: Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg
Schreiben vom: 27.06.2014

Inhalt:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken seitens des Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH.

Für Ihre weitere Planung bitten wir jedoch zu berücksichtigen, dass zurzeit noch eine Versorgungsleitung den westlichen Teil des Plangebietes diagonal durchquert. Für unsere Planung wäre es wichtig, dass der Durchgang zum Wirtschaftsweg am westlichen Rand so breit ist, dass die Verlegung einer Wasserleitung möglich ist.

Wir sind gerne bereit evtl. noch bestehende Fragen zu beantworten.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Nach Rücksprache mit dem Kreiswasserwerk am 05.08.2014 ist der Fußweg zum Wirtschaftsweg am westlichen Rand des Plangebietes, mit einer Breite von 2m für die Verlegung einer Wasserleitung ausreichend dimensioniert.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis des Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH zur Verlegung der Wasserleitung ist hinreichend berücksichtigt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Lfd. Nr.: 2

Träger: Erftverband, Postfach 13 20, 50103 Bergheim

Schreiben vom: 02.07.2014

Inhalt:

Gegen die o.g. Maßnahmen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes derzeit keine Bedenken, wenn folgende Hinweise bei der Detailplanung berücksichtigt werden:

Die Grundwasseroberfläche ist im Bereich des Bebauungsplanes durch den Braunkohlentagebau abgesenkt. Vor Beginn der Sumpfungsmaßnahmen wurden zeitweise flurnahe Grundwasserstände gemessen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Erftverbandes wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Grundwasseroberfläche im Bereich des Bebauungsplangeltungsbereiches durch den Braunkohlentagebau abgesenkt ist, wird in die Begründung und den Bebauungsplan aufgenommen. Ebenso wird aus dem Grundwassergleichenplan des Erftverbandes, Stand Oktober 2007, die Angabe des 1. Grundwasserstocks mit 81m NHN, in die Begründung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Erftverbandes wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise werden in den Bebauungsplan und die Begründung aufgenommen.

Lfd. Nr. 3:

Träger: LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn

Schreiben vom: 02.07.2014

Inhalt:

Vielen Dank für die Übersendung der o.a. Planungsunterlagen im Rahmen des § 4 Abs. 1 BauGB.

Diese Planung war im Vorfeld der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange wiederholt Gegenstand der Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege. In diesem Zusammenhang wurde zunächst auf ein durch Zufallsfundmeldungen be-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

gründeter Anfangsverdacht zur Betroffenheit der Kulturgüter durch Sachverhaltsermittlung verifiziert.

Wie ich den Planungsunterlagen entnehme, beziehen sich die den Bodendenkmal-schutz betreffenden Ausführungen in der Begründung des Bebauungsplanes auf das Ergebnis dieser Voruntersuchung.

Diesbezüglich sind aber Ergänzungen bzw. Korrekturen erforderlich.

Unter Punkt 8 Denkmalschutz und Denkmalpflege heißt es:

„Umfang und Ausmaß der archäologischen Untersuchungen regelt die Erlaubnis des § 9 DSchG NW.“

Da die Fläche aber noch nicht als Bodendenkmal in die Denkmalliste eingetragen ist, empfiehlt es sich, in diesem Fall nicht auf § 9 DSchG NW, sondern auf § 29 DSchG NW hinzuweisen.

Auch im Umweltbericht halte ich einige Korrekturen für angebracht.

Zunächst ist es erforderlich, das Ergebnis der Sachverhaltsermittlung kurz im Umweltbericht darzustellen. Danach wurde der Nachweis erbracht, dass in der Fläche Siedlungsaktivitäten von der Vorgeschichte bis in das Mittelalter stattgefunden haben, die ein im Boden erhaltenes umfangreiches Bodenarchiv zur Geschichte der Menschen erwarten lassen.

Das Denkmalschutzgesetz NRW verfolgt grundsätzlich das Ziel, Bodendenkmäler als Bodenarchiv für kommende Generationen zu erhalten und zu sichern (§§ 3,7,8,9,11 DSchG NW). Unter diesem Aspekt ist die Planung grundsätzlich nicht denkmalverträglich, da diese unweigerlich eine Zerstörung von Teilen der Sache Bodendenkmal präjudiziert. Die Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung kommt hingegen den Zielen des Denkmalschutzgesetzes weitgehend entgegen. Hinzu kommt, dass keinesfalls die im Vorlauf der Planung durchgeführte Sachverhaltsermittlung die vorhandenen Bodendenkmäler sichert (Punkt 2.4.4 Satz 1). Diese Sachverhaltsermittlung ist Teil der in der Planung angegliederten Umweltprüfung und dient der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials, mit dem Ergebnis, dass Belange des Bodendenkmalschutzes grundsätzlich gegen die Planung sprechen. Unabhängig hiervon hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege einen Kompromiss vorgeschlagen.

Die Weiterverfolgung der Planung spricht den Belangen des Bodendenkmalschutzes danach dann nicht entgegen, wenn bei der Planumsetzung Belange des Bodendenkmalschutzes angemessen berücksichtigt werden. Dies kann im vorliegenden Fall durch Ausgrabung und Dokumentation nach den Vorgaben der §§ 13, 29 DSchG NW durch eine archäologische Fachfirma erfolgen.

Für Flächen, die nach § 9 Abs. 1 BauGB einer baulichen Nutzung bzw. einer Erschließung zugeführt werden, muss daher offensichtlich werden, dass diese bauliche Nutzung nur unter der (aufschiebenden) Bedingung einer archäologischen Untersuchung/Bewertung durchführbar wird.

Diesbezüglich könnte man meines Erachtens auf § 9 Abs. 2 BauGB zurückgreifen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

§ 9 Abs. 2 BauGB eröffnet zwar keine selbständige Festsetzungsmöglichkeit, die Vorschrift ergänzt aber die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, auf die sich § 9 Abs. 2 BauGB als Folgeregelung bezieht. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet damit die Möglichkeit, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB an eine Bedingung zu knüpfen.

Als Regelungsmöglichkeit könnte Folgendes in Betracht kommen:

Die Anlage der Erschließung und die bauliche Nutzungen im Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung archäologischer Bodendenkmäler, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sichergestellt ist.

Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Bauträger zu übernehmen (§ 29 DSchG NW).

Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erkelenz und dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn, Endenicher Str. 133 abzustimmen.

Diese Maßnahme ist aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Planung umsetzen zu können. Die Regelung steht aber der Planung als solcher nicht grundsätzlich entgegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB geht somit – wie vorgesehen – von einer festzusetzender „Folge“-Nutzung aus.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Auf die Empfehlung, sich in der Begründung unter Punkt 8 zunächst auf den § 29 DSchG NW zu beziehen, wird Folge geleistet. Ebenso werden die vorgeschlagenen Korrekturen in dem Umweltbericht angenommen. In der Abwägung n. § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Bodendenkmalschutzes gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. An der Erhaltung und Sicherung sowie sinnvollen Nutzung der Bodendenkmäler besteht ein öffentliches Interesse (§§ 7,8 11 DSchG NW). Die Aufstellung des Bebauungsplanes und Entwicklung des hiermit geplanten Wohngebietes ist zur Wohnraumversorgung in der Ortslage Gerderhahn erforderlich. Die Flächenausdehnung vermuteter Bodendenkmäler und Fundplätze umfasst einen erheblichen Anteil der geplanten Wohngebietsfläche, so dass eine sinnvolle Entwicklung und Nutzung bei Erhalt und Sicherung von Bodendenkmälern nicht möglich ist. Im Bereich festgesetzter Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwall) kann dem Belang des Bodendenkmalschutzes, Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler, Vorrang eingeräumt werden. Alternative Wohngebietsstandorte stehen für die Ortslage Gerderhahn für eine aktuelle und mittelfristige Wohnraumversorgung nicht zur Verfügung. Dem Belang der Wohngebietsentwicklung- und Versorgung wird daher im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen und Verkehrsflächen ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Eine wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Dokumentation der Bodendenkmäler als Sekundärquelle ist nach Maßgabe einer Erlaubnis n. §§13,29 DSchG NW, vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen.

Die archäologischen Maßnahmen und weitere notwendige Untersuchungen der Flächen für bauliche und verkehrliche Nutzungen werden in Absprache mit den Denkmalbehörden und dem LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorgenommen. Der Hinweis im Bebauungsplan zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Untersuchung, Bergung von Funden und Dokumentation der Befunde wird hinsichtlich § 29 DSchG NW ergänzt. Ein Hinweis über die Meldepflicht und das Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gem. §§15,16 DschG NW ist bereits auf der Planurkunde und in der Begründung vermerkt.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege zur Ergänzung der Begründung des Bebauungsplanes wird gefolgt. Dem Belang der Wohngebietsentwicklung- und Versorgung wird ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Die Sicherstellung der wissenschaftlichen Untersuchung, Bergung von archäologischen Funden und Dokumentation der Befunde erfolgt nach §§ 13, 29 DSchG NW.

Lfd. Nr.: 4

**Träger: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg,
Gereonstr. 80, 41747 Viersen
Schreiben vom: 30.06.2014**

Inhalt:

Zu den von Ihnen übersandten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Umweltprüfung

Zu dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW keine weiteren Anforderungen zu stellen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde darüber hinaus insbesondere bezüglich der **Auswirkungen auf folgende agrarstrukturelle Gesichtspunkte** geprüft:

- Schutz der Ressource landwirtschaftliche Nutzfläche,
- Ausnutzung aller vorhandenen Wohngebietsressourcen,
- Umsetzung des externen Kompensationsbedarfs,
- Wirtschaftskraft landwirtschaftlicher Betriebe,
- wirtschaftliche Landbewirtschaftung.

Zunächst wird festgehalten, dass durch den Flächentausch (Teil A von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu „Wohnbauflächen“ und Teil B von „Wohnbauflächen“ zu „Flächen für die Landwirtschaft“) die Bilanz für die planerische Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche zwar nicht ausgeglichen, jedoch bei einem **Defizit von 0,5 ha** für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durchaus nachvollziehbar und zu akzeptieren ist.

Bezüglich der Schutzgüter Natur und Umwelt entstünde gem. der vorliegenden Bilanzierung im Plangebiet ein **Kompensationsüberschuss** in Höhe von 443 Punkten. Die Vermeidung von externem Kompensationsbedarf wird ausdrücklich begrüßt.

Es wird davon ausgegangen, dass die geplanten Bepflanzungen innerhalb der „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ („weiträumig wirksame **Eingrünung des Plangebietes**“) an der westlichen und nördlichen Grenze die Nutzungsrechte der umliegenden Grundstückseigentümer, insbesondere der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht einschränkt.

Hinsichtlich des westlichen Feldweges bitten wir zu berücksichtigen, dass die zukünftige **Durchgängigkeit dieses Weges für landwirtschaftlichen Verkehr** mindestens so wie bisher zu gewährleisten ist. Daher begrüßen wir grundsätzlich, dass nicht die Einzelgrundstücke direkt an den Weg herangrenzen und möglicherweise Einfriedungen direkt am Weg zu befürchten sind, sondern zunächst in (städtischer) Begrünungstreifen vorgesehen werden soll. Zur Information soll die folgende Abbildung die statischen Dimensionen landwirtschaftlicher Fahrzeuge veranschaulichen. Zusätzlich sind die Platzbedarfe längerer Fahrzeuggespanne und insbesondere aus-schwenkender Anbaugeräte einzuplanen.

Zudem sind landwirtschaftliche Belange in Bezug **auf die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebsstätten** berührt. Hierauf wurde seitens des Planungsträgers innerhalb der Planung bereits eingegangen. Hinsichtlich der Entfernung ist insbesondere auf den **Betrieb Nr. 3** hinzuweisen. So dürfen nach hiesiger Auffassung die **Entwicklungsmöglichkeiten dieses Haupterwerbsbetriebes** durch die vorgesehene Planung nicht beeinträchtigt werden. Da sich die zukünftige Weiterentwicklung dieses Betriebes aufgrund der Lage ausschließlich in östlicher Ausrichtung vollziehen kann, gehen wir derzeit davon aus, dass die Entwicklung des Betriebes durch die beabsichtigte Planung nicht beeinträchtigt wird.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen. Der westlich des Plangebietes gelegene Wirtschaftsweg befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Die Durchgängigkeit des Weges für den landwirtschaftlichen Verkehr bleibt daher unverändert.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NW, Kreisstelle Heinsberg, wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 5

Träger: Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Postfach 10 10 27, 41010 Mönchengladbach
Schreiben vom: 15.07.2014

Inhalt:

Zu den o.a. Bauleitplänen werden seitens der hiesigen Niederlassung folgende Stellungnahmen abgegeben:

17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Änderungsgebiet wird im Süden von einem Abschnitt (Nr. 4) der freien Strecke der Landesstraße 46 (In Gerderhahn) in Erkelenz Gerderhahn begrenzt. Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Bedenken erhoben

Bebauungsplan Nr. 0310.2

Das Plangebiet wird im Süden von einem Abschnitt (Nr.4) der freien Strecke der Landesstraße 46 (In Gerderhahn) in Erkelenz Gerderhahn begrenzt: Station 1,300 bis Station 1.490.

Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Gegen den Bebauungsplan Nr. 0310.2 werden keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird:

- An der Einmündung der geplanten Erschließungsstraße in die L 46 sowie an der vorhandenen westlichen Einmündung Wirtschaftsweg sind die Sichtdreiecke der Anfahrtsicht gemäß RAL 2012 von Sichthindernissen ≥ 80 cm freizuhalten (siehe Anlage „gelb“ markiert)

Sichtdreieck Erschließungsstraße:	Abstand = 3 m vom Fahrbahnrand, Schenkellänge nach Westen = 110 m (100 km/h), Schenkellänge nach Osten = 70 m (50 km/h)
-----------------------------------	---

Sichtdreieck Wirtschaftsweg:	Abstand = 3 m vom Fahrbahnrand, Schenkellänge nach Osten = 110 m (100 km/h)
------------------------------	---

Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen.

- Frühzeitig vor Baubeginn ist der hiesigen Niederlassung eine Ausführungsplanung über die Anbindung der Erschließungsstraße, zwecks Vergabe des Sichtvermerkes, vorzulegen. Hierin ist die Ergänzung der Nebenanlagen (Gehweg) im Einmündungsbereich zu berücksichtigen.
- Frühzeitig vor Baubeginn ist der Niederlassung eine Ausführungsplanung über die Anlage des Lärmschutzwalles, zwecks Vergabe des Sichtvermerkes, vorzulegen. Die Ausführungsplanung sollte einen Lageplan sowie Querschnitte unter Einbeziehung der Fahrbahn der L 46 beinhalten. Ferner sollte zwischen Fahrbahn L 46 und Böschungsfuß Lärmschutzwall ein ca. 6 m breiter Streifen für einen zukünftigen Radweg freigehalten werden (1,75 m Trennstreifen, 2,50 m Radweg, 0,50 m Bankett, 1,00 m Entwässerungsmulden).
- Kostenträger für die Straßenanbindung und die erforderlich werdenden Lärmschutzmaßnahmen, die durch Emissionen der Landesstraße verursacht sind, ist die Stadt Erkelenz
- Die Ortseingangstafel ist westlich der neuen Einmündung neu aufzustellen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise des Landesbetrieb Straßen NRW werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Sichtdreiecke an der Einmündung der geplanten Erschließungsstraße in die L46 sowie an dem vorhandenen Wirtschaftsweg werden in die Planur-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

kunde übernommen. Zwischen dem Straßenbaulastträger der L46 und der für die verkehrsrechtliche Anordnung zuständigen Ordnungsbehörde wurde zwischenzeitlich die Aufstellung der Ortseingangstafel im Bereich des westlichen Wirtschaftsweges abgestimmt. Für den Abschnitt des Plangebietes beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit hiernach 50km/h. Der Niederlassung des Landesbetrieb Straßenbau NRW wird eine Ausführungsplanung über die Anbindung der Erschließungsstraße sowie über die Anlage des Lärmschutzwalles, frühzeitig vor Baubeginn, vorgelegt. Eine mögliche Radverkehrsverbindung zwischen den Ortslagen Gerderath und Gerderhahn besteht derzeit über ausgebaute Wirtschaftswege die im Abstand parallel der L46 bestehen, der südliche führt in die Ortsmitte Gerderhahn. Die L46 Abschnitt zwischen Gerderath-Gerderhahn verfügt über keine separate Radverkehrsführung., In der freien Strecke befinden sich keine Nebenanlagen. In der Stellungnahme des Landesbetrieb Straßen werden keine Angaben zu Planung und Zeitpunkt eines zukünftigen Radwegeausbau an der L46 vorgelegt. Aufgrund der geplanten Aufstellung der Ortseingangstafel Gerderhahn mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 50km/h im Bereich des westlichen Wirtschaftsweges ist das Erfordernis einer separaten Radwegeführung L46 im Abschnitt des Plangebietes nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen des Landesbetrieb Straßen zur Freihaltung der erforderlichen Sichtdreiecke an Einmündungen in der L46 und der Vorlegung der Ausführungsplannungen zwecks Vergabe eines Sichtvermerkes wird gefolgt. Der Anregung zur Freihaltung eines 6m breiten Streifens zwischen Fahrbahn L46 und Böschungsfuss Lärmschutzwall für einen zukünftigen Radweges wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.: 6

Träger: Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund

Schreiben vom: 22.07.2014

Inhalt:

Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das o.a. Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Gerderath 3“, im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Ferner liegt das Plangebiet über den Feldern der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Balthazar“ und „Saxon 2“. Inhaberin der Erlaubnis „Balthazar“ ist die Vivawest GmbH in Gelsenkirchen. Inhaberin der Erlaubnis „Saxon 2“ ist die Dart Energy (Europe) Limited, in Großbritannien.

Die Erlaubnis „Balthazar“ gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Die Erlaubnis „Saxon2“ gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.

Von einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grundwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Der Bereich des Planungsgebietes ist außerdem nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – 61.42.63 – 2000 -1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg sollte hier die bergbautreibende REWE Power AG und für konkrete Grundwasserdaten der Erftverband sowie zu bergbaulichen Planungen die Vivawest GmbH zusätzlich um Stellungnahme gebeten werden.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Informationen bezüglich der Bergwerksfelder für Stein- und Braunkohle sowie der Erlaubnisfelder zu gewerblichen Zwecken „Balthazar“ und „Saxon 2 werden zur Kenntnis genommen und, soweit noch nicht geschehen, in die Begründung aufgenommen.

Im Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 0310.2 "Unterhahn", Erkelenz-Gerderhahn wurden die EBV, die RWE Power AG und der Erftverband um Stellungnahme gebeten. Weder die EBV noch die RWE Power AG brachten abwägungsrelevante Stellungnahmen vor.

Die Stellungnahme des Erftverbandes wird unter der Lfd.Nr.2 der Abwägung behandelt. Nach telefonischer Rücksprache ist die Empfehlung zur Beteiligung der Vivawest GmbH nachrichtlich zu verstehen und braucht keine weitere Berücksichtigung zu finden.

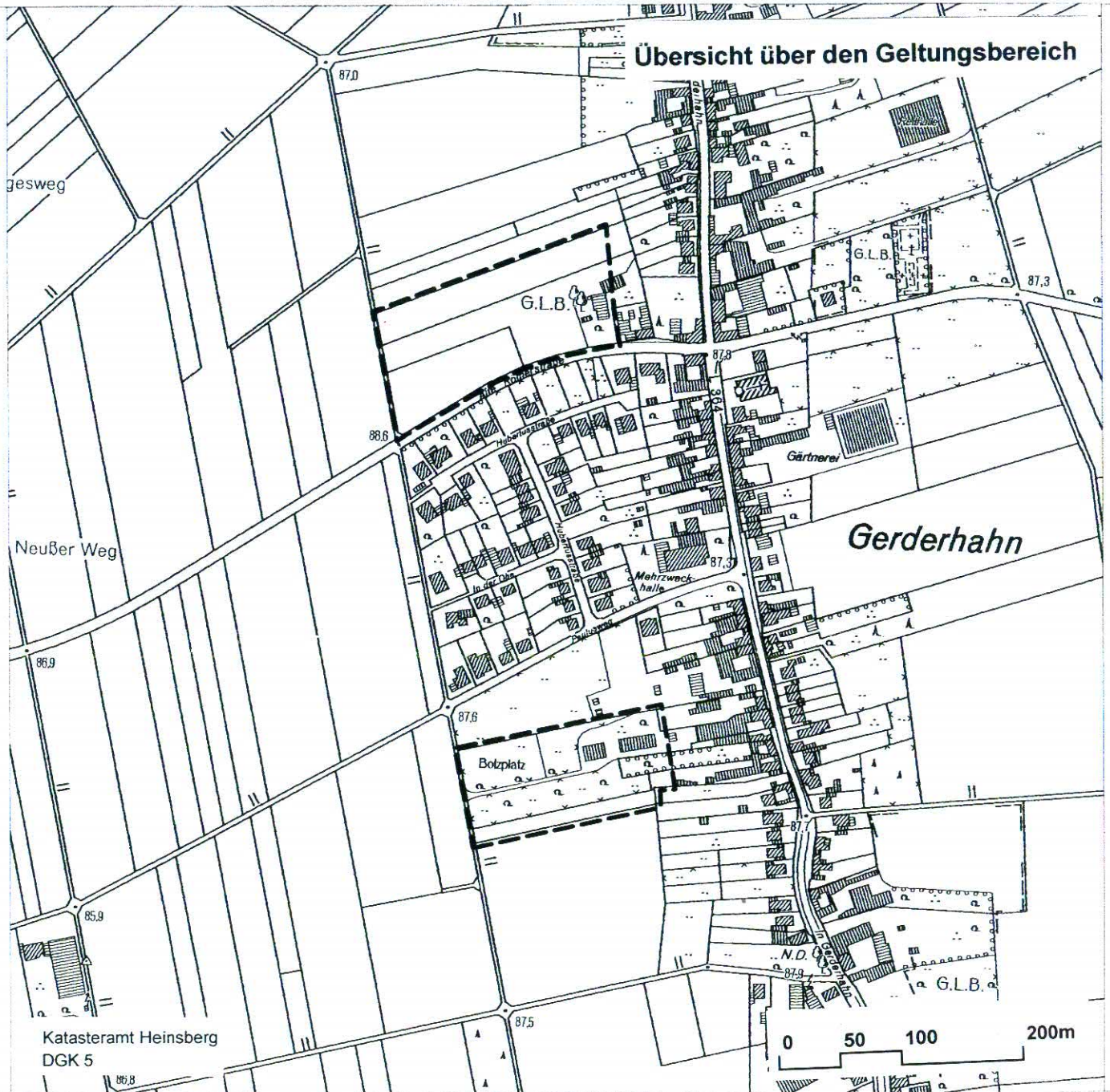
Die Hinweise zu den nicht auszuschließenden Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus und Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, werden in die Begründung des Bebauungsplanes und die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass das Plangebiet im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung liegt. Ein Hinweis, dass Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, nicht auszuschließen sind, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Beschlussvorschlag:

Die Informationen bezüglich der Bergwerksfelder für Stein- und Braunkohle sowie der Erlaubnisfelder zu gewerblichen Zwecken „Balthazar“ und „Saxon 2 werden zur Kenntnis genommen und, soweit noch nicht geschehen, in die Begründung aufgenommen.

Übersicht über den Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/292/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.08.2014 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 0310.2 "Unterhahn", Erkelenz-Gerderhahn hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.09.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
18.09.2014	Hauptausschuss
24.09.2014	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 18.12.2013 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 13 vom 13.06.2014 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 24.06.2014 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 18.06.2014 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während

des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath wurde bisher nicht beteiligt, da er sich nach der Kommunalwahl im Jahr 2014 noch nicht konstituiert hat.

Seitens des Bezirksausschusses wurden daher keine Stellungnahmen eingereicht.

Über das Ergebnis der Abwägung und die Weiterführung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll in dieser Sitzung entschieden werden.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingereichten abwägungsrelevanten Stellungnahmen entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt.

Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in den als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabellen vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co.KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Lfd. Nr.: 1

Träger: Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg
Schreiben vom: 27.06.2014

Inhalt:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken seitens des Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH.

Für Ihre weitere Planung bitten wir jedoch zu berücksichtigen, dass zurzeit noch eine Versorgungsleitung den westlichen Teil des Plangebietes diagonal durchquert. Für unsere Planung wäre es wichtig, dass der Durchgang zum Wirtschaftsweg am westlichen Rand so breit ist, dass die Verlegung einer Wasserleitung möglich ist.

Wir sind gerne bereit evtl. noch bestehende Fragen zu beantworten.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Nach Rücksprache mit dem Kreiswasserwerk am 05.08.2014 ist der Fußweg zum Wirtschaftsweg am westlichen Rand des Plangebietes, mit einer Breite von 2m für die Verlegung einer Wasserleitung ausreichend dimensioniert.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis des Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH zur Verlegung der Wasserleitung ist hinreichend berücksichtigt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Lfd. Nr.: 2

Träger: Erftverband, Postfach 13 20, 50103 Bergheim

Schreiben vom: 02.07.2014

Inhalt:

Gegen die o.g. Maßnahmen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes derzeit keine Bedenken, wenn folgende Hinweise bei der Detailplanung berücksichtigt werden:

Die Grundwasseroberfläche ist im Bereich des Bebauungsplanes durch den Braunkohletagebau abgesenkt. Vor Beginn der Sumpfungsmaßnahmen wurden zeitweise flurnahe Grundwasserstände gemessen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Erftverbandes wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Grundwasseroberfläche im Bereich des Bebauungsplangeltungsbereiches durch den Braunkohletagebau abgesenkt ist, wird in die Begründung und den Bebauungsplan aufgenommen. Ebenso wird aus dem Grundwassergleichenplan des Erftverbandes, Stand Oktober 2007, die Angabe des 1. Grundwasserstocks mit 81m NHN, in die Begründung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Erftverbandes wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise werden in den Bebauungsplan und die Begründung aufgenommen.

Lfd. Nr. 3:

Träger: LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn

Schreiben vom: 02.07.2014

Inhalt:

Vielen Dank für die Übersendung der o.a. Planungsunterlagen im Rahmen des § 4 Abs. 1 BauGB.

Diese Planung war im Vorfeld der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange wiederholt Gegenstand der Abstimmung mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege. In diesem Zusammenhang wurde zunächst auf ein durch Zufallsfundmeldungen be-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

gründeter Anfangsverdacht zur Betroffenheit der Kulturgüter durch Sachverhaltsermittlung verifiziert.

Wie ich den Planungsunterlagen entnehme, beziehen sich die den Bodendenkmal-schutz betreffenden Ausführungen in der Begründung des Bebauungsplanes auf das Ergebnis dieser Voruntersuchung.

Diesbezüglich sind aber Ergänzungen bzw. Korrekturen erforderlich.

Unter Punkt 8 Denkmalschutz und Denkmalpflege heißt es:

„Umfang und Ausmaß der archäologischen Untersuchungen regelt die Erlaubnis des § 9 DSchG NW.“

Da die Fläche aber noch nicht als Bodendenkmal in die Denkmalliste eingetragen ist, empfiehlt es sich, in diesem Fall nicht auf § 9 DSchG NW, sondern auf § 29 DSchG NW hinzuweisen.

Auch im Umweltbericht halte ich einige Korrekturen für angebracht.

Zunächst ist es erforderlich, das Ergebnis der Sachverhaltsermittlung kurz im Umweltbericht darzustellen. Danach wurde der Nachweis erbracht, dass in der Fläche Siedlungsaktivitäten von der Vorgeschichte bis in das Mittelalter stattgefunden haben, die ein im Boden erhaltenes umfangreiches Bodenarchiv zur Geschichte der Menschen erwarten lassen.

Das Denkmalschutzgesetz NRW verfolgt grundsätzlich das Ziel, Bodendenkmäler als Bodenarchiv für kommende Generationen zu erhalten und zu sichern (§§ 3,7,8,9,11 DSchG NW). Unter diesem Aspekt ist die Planung grundsätzlich nicht denkmalverträglich, da diese unweigerlich eine Zerstörung von Teilen der Sache Bodendenkmal präjudiziert. Die Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung kommt hingegen den Zielen des Denkmalschutzgesetzes weitgehend entgegen. Hinzu kommt, dass keinesfalls die im Vorlauf der Planung durchgeführte Sachverhaltsermittlung die vorhandenen Bodendenkmäler sichert (Punkt 2.4.4 Satz 1). Diese Sachverhaltsermittlung ist Teil der in der Planung angegliederten Umweltprüfung und dient der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials, mit dem Ergebnis, dass Belange des Bodendenkmalschutzes grundsätzlich gegen die Planung sprechen. Unabhängig hiervon hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege einen Kompromiss vorgeschlagen.

Die Weiterverfolgung der Planung spricht den Belangen des Bodendenkmalschutzes danach dann nicht entgegen, wenn bei der Planumsetzung Belange des Bodendenkmalschutzes angemessen berücksichtigt werden. Dies kann im vorliegenden Fall durch Ausgrabung und Dokumentation nach den Vorgaben der §§ 13, 29 DSchG NW durch eine archäologische Fachfirma erfolgen.

Für Flächen, die nach § 9 Abs. 1 BauGB einer baulichen Nutzung bzw. einer Erschließung zugeführt werden, muss daher offensichtlich werden, dass diese bauliche Nutzung nur unter der (aufschiebenden) Bedingung einer archäologischen Untersuchung/Bewertung durchführbar wird.

Diesbezüglich könnte man meines Erachtens auf § 9 Abs. 2 BauGB zurückgreifen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

§ 9 Abs. 2 BauGB eröffnet zwar keine selbständige Festsetzungsmöglichkeit, die Vorschrift ergänzt aber die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, auf die sich § 9 Abs. 2 BauGB als Folgeregelung bezieht. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet damit die Möglichkeit, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB an eine Bedingung zu knüpfen.

Als Regelungsmöglichkeit könnte Folgendes in Betracht kommen:

Die Anlage der Erschließung und die bauliche Nutzungen im Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung archäologischer Bodendenkmäler, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sichergestellt ist.

Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Bauträger zu übernehmen (§ 29 DSchG NW).

Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erkelenz und dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn, Endenicher Str. 133 abzustimmen.

Diese Maßnahme ist aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Planung umsetzen zu können. Die Regelung steht aber der Planung als solcher nicht grundsätzlich entgegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB geht somit – wie vorgesehen – von einer festzusetzender „Folge“-Nutzung aus.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Auf die Empfehlung, sich in der Begründung unter Punkt 8 zunächst auf den § 29 DSchG NW zu beziehen, wird Folge geleistet. Ebenso werden die vorgeschlagenen Korrekturen in dem Umweltbericht angenommen. In der Abwägung n. § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Bodendenkmalschutzes gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. An der Erhaltung und Sicherung sowie sinnvollen Nutzung der Bodendenkmäler besteht ein öffentliches Interesse (§§ 7,8 11 DSchG NW). Die Aufstellung des Bebauungsplanes und Entwicklung des hiermit geplanten Wohngebietes ist zur Wohnraumversorgung in der Ortslage Gerderhahn erforderlich. Die Flächenausdehnung vermuteter Bodendenkmäler und Fundplätze umfasst einen erheblichen Anteil der geplanten Wohngebietsfläche, so dass eine sinnvolle Entwicklung und Nutzung bei Erhalt und Sicherung von Bodendenkmälern nicht möglich ist. Im Bereich festgesetzter Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwall) kann dem Belang des Bodendenkmalschutzes, Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler, Vorrang eingeräumt werden. Alternative Wohngebietsstandorte stehen für die Ortslage Gerderhahn für eine aktuelle und mittelfristige Wohnraumversorgung nicht zur Verfügung. Dem Belang der Wohngebietsentwicklung- und Versorgung wird daher im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen und Verkehrsflächen ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Eine wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Dokumentation der Bodendenkmäler als Sekundärquelle ist nach Maßgabe einer Erlaubnis n. §§13,29 DSchG NW, vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen.

Die archäologischen Maßnahmen und weitere notwendige Untersuchungen der Flächen für bauliche und verkehrliche Nutzungen werden in Absprache mit den Denkmalbehörden und dem LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorgenommen. Der Hinweis im Bebauungsplan zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Untersuchung, Bergung von Funden und Dokumentation der Befunde wird hinsichtlich § 29 DSchG NW ergänzt. Ein Hinweis über die Meldepflicht und das Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gem. §§15,16 DschG NW ist bereits auf der Planurkunde und in der Begründung vermerkt.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege zur Ergänzung der Begründung des Bebauungsplanes wird gefolgt. Dem Belang der Wohngebietsentwicklung- und Versorgung wird ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Die Sicherstellung der wissenschaftlichen Untersuchung, Bergung von archäologischen Funden und Dokumentation der Befunde erfolgt nach §§ 13, 29 DSchG NW.

Lfd. Nr.: 4

**Träger: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg,
Gereonstr. 80, 41747 Viersen
Schreiben vom: 30.06.2014**

Inhalt:

Zu den von Ihnen übersandten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Umweltprüfung

Zu dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW keine weiteren Anforderungen zu stellen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde darüber hinaus insbesondere bezüglich der **Auswirkungen auf folgende agrarstrukturelle Gesichtspunkte** geprüft:

- Schutz der Ressource landwirtschaftliche Nutzfläche,
- Ausnutzung aller vorhandenen Wohngebietsressourcen,
- Umsetzung des externen Kompensationsbedarfs,
- Wirtschaftskraft landwirtschaftlicher Betriebe,
- wirtschaftliche Landbewirtschaftung.

Zunächst wird festgehalten, dass durch den Flächentausch (Teil A von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu „Wohnbauflächen“ und Teil B von „Wohnbauflächen“ zu „Flächen für die Landwirtschaft“) die Bilanz für die planerische Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche zwar nicht ausgeglichen, jedoch bei einem **Defizit von 0,5 ha** für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durchaus nachvollziehbar und zu akzeptieren ist.

Bezüglich der Schutzgüter Natur und Umwelt entstünde gem. der vorliegenden Bilanzierung im Plangebiet ein **Kompensationsüberschuss** in Höhe von 443 Punkten. Die Vermeidung von externem Kompensationsbedarf wird ausdrücklich begrüßt.

Es wird davon ausgegangen, dass die geplanten Bepflanzungen innerhalb der „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ („weiträumig wirksame **Eingrünung des Plangebietes**“) an der westlichen und nördlichen Grenze die Nutzungsrechte der umliegenden Grundstückseigentümer, insbesondere der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht einschränkt.

Hinsichtlich des westlichen Feldweges bitten wir zu berücksichtigen, dass die zukünftige **Durchgängigkeit dieses Weges für landwirtschaftlichen Verkehr** mindestens so wie bisher zu gewährleisten ist. Daher begrüßen wir grundsätzlich, dass nicht die Einzelgrundstücke direkt an den Weg herangrenzen und möglicherweise Einfriedungen direkt am Weg zu befürchten sind, sondern zunächst in (städtischer) Begrünungstreifen vorgesehen werden soll. Zur Information soll die folgende Abbildung die statischen Dimensionen landwirtschaftlicher Fahrzeuge veranschaulichen. Zusätzlich sind die Platzbedarfe längerer Fahrzeuggespanne und insbesondere aus-schwenkender Anbaugeräte einzuplanen.

Zudem sind landwirtschaftliche Belange in Bezug **auf die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebsstätten** berührt. Hierauf wurde seitens des Planungsträgers innerhalb der Planung bereits eingegangen. Hinsichtlich der Entfernung ist insbesondere auf den **Betrieb Nr. 3** hinzuweisen. So dürfen nach hiesiger Auffassung die **Entwicklungsmöglichkeiten dieses Haupterwerbsbetriebes** durch die vorgesehene Planung nicht beeinträchtigt werden. Da sich die zukünftige Weiterentwicklung dieses Betriebes aufgrund der Lage ausschließlich in östlicher Ausrichtung vollziehen kann, gehen wir derzeit davon aus, dass die Entwicklung des Betriebes durch die beabsichtigte Planung nicht beeinträchtigt wird.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen. Der westlich des Plangebietes gelegene Wirtschaftsweg befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Die Durchgängigkeit des Weges für den landwirtschaftlichen Verkehr bleibt daher unverändert.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NW, Kreisstelle Heinsberg, wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.: 5

Träger: Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Postfach 10 10 27, 41010 Mönchengladbach
Schreiben vom: 15.07.2014

Inhalt:

Zu den o.a. Bauleitplänen werden seitens der hiesigen Niederlassung folgende Stellungnahmen abgegeben:

17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Änderungsgebiet wird im Süden von einem Abschnitt (Nr. 4) der freien Strecke der Landesstraße 46 (In Gerderhahn) in Erkelenz Gerderhahn begrenzt. Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Bedenken erhoben

Bebauungsplan Nr. 0310.2

Das Plangebiet wird im Süden von einem Abschnitt (Nr.4) der freien Strecke der Landesstraße 46 (In Gerderhahn) in Erkelenz Gerderhahn begrenzt: Station 1,300 bis Station 1.490.

Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Gegen den Bebauungsplan Nr. 0310.2 werden keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird:

- An der Einmündung der geplanten Erschließungsstraße in die L 46 sowie an der vorhandenen westlichen Einmündung Wirtschaftsweg sind die Sichtdreiecke der Anfahrtsicht gemäß RAL 2012 von Sichthindernissen ≥ 80 cm freizuhalten (siehe Anlage „gelb“ markiert)

Sichtdreieck Erschließungsstraße:	Abstand = 3 m vom Fahrbahnrand, Schenkellänge nach Westen = 110 m (100 km/h), Schenkellänge nach Osten = 70 m (50 km/h)
-----------------------------------	---

Sichtdreieck Wirtschaftsweg:	Abstand = 3 m vom Fahrbahnrand, Schenkellänge nach Osten = 110 m (100 km/h)
------------------------------	---

Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen.

- Frühzeitig vor Baubeginn ist der hiesigen Niederlassung eine Ausführungsplanung über die Anbindung der Erschließungsstraße, zwecks Vergabe des Sichtvermerkes, vorzulegen. Hierin ist die Ergänzung der Nebenanlagen (Gehweg) im Einmündungsbereich zu berücksichtigen.
- Frühzeitig vor Baubeginn ist der Niederlassung eine Ausführungsplanung über die Anlage des Lärmschutzwalles, zwecks Vergabe des Sichtvermerkes, vorzulegen. Die Ausführungsplanung sollte einen Lageplan sowie Querschnitte unter Einbeziehung der Fahrbahn der L 46 beinhalten. Ferner sollte zwischen Fahrbahn L 46 und Böschungsfuß Lärmschutzwall ein ca. 6 m breiter Streifen für einen zukünftigen Radweg freigehalten werden (1,75 m Trennstreifen, 2,50 m Radweg, 0,50 m Bankett, 1,00 m Entwässerungsmulden).
- Kostenträger für die Straßenanbindung und die erforderlich werdenden Lärmschutzmaßnahmen, die durch Emissionen der Landesstraße verursacht sind, ist die Stadt Erkelenz
- Die Ortseingangstafel ist westlich der neuen Einmündung neu aufzustellen.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise des Landesbetrieb Straßen NRW werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Sichtdreiecke an der Einmündung der geplanten Erschließungsstraße in die L46 sowie an dem vorhandenen Wirtschaftsweg werden in die Planur-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

kunde übernommen. Zwischen dem Straßenbaulastträger der L46 und der für die verkehrsrechtliche Anordnung zuständigen Ordnungsbehörde wurde zwischenzeitlich die Aufstellung der Ortseingangstafel im Bereich des westlichen Wirtschaftsweges abgestimmt. Für den Abschnitt des Plangebietes beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit hiernach 50km/h. Der Niederlassung des Landesbetrieb Straßenbau NRW wird eine Ausführungsplanung über die Anbindung der Erschließungsstraße sowie über die Anlage des Lärmschutzwalles, frühzeitig vor Baubeginn, vorgelegt. Eine mögliche Radverkehrsverbindung zwischen den Ortslagen Gerderath und Gerderhahn besteht derzeit über ausgebaute Wirtschaftswegen die im Abstand parallel der L46 bestehen, der südliche führt in die Ortsmitte Gerderhahn. Die L46 Abschnitt zwischen Gerderath-Gerderhahn verfügt über keine separate Radverkehrsführung., In der freien Strecke befinden sich keine Nebenanlagen. In der Stellungnahme des Landesbetrieb Straßen werden keine Angaben zu Planung und Zeitpunkt eines zukünftigen Radwegeausbau an der L46 vorgelegt. Aufgrund der geplanten Aufstellung der Ortseingangstafel Gerderhahn mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 50km/h im Bereich des westlichen Wirtschaftsweges ist das Erfordernis einer separaten Radwegeführung L46 im Abschnitt des Plangebietes nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen des Landesbetrieb Straßen zur Freihaltung der erforderlichen Sichtdreiecke an Einmündungen in der L46 und der Vorlegung der Ausführungsplannungen zwecks Vergabe eines Sichtvermerkes wird gefolgt. Der Anregung zur Freihaltung eines 6m breiten Streifens zwischen Fahrbahn L46 und Böschungsfuss Lärmschutzwall für einen zukünftigen Radweges wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.: 6

Träger: Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund

Schreiben vom: 22.07.2014

Inhalt:

Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das o.a. Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Gerderath 3“, im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Ferner liegt das Plangebiet über den Feldern der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Balthazar“ und „Saxon 2“. Inhaberin der Erlaubnis „Balthazar“ ist die Vivawest GmbH in Gelsenkirchen. Inhaberin der Erlaubnis „Saxon 2“ ist die Dart Energy (Europe) Limited, in Großbritannien.

Die Erlaubnis „Balthazar“ gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Die Erlaubnis „Saxon2“ gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.

Von einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grundwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Der Bereich des Planungsgebietes ist außerdem nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – 61.42.63 – 2000 -1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg sollte hier die bergbautreibende REWE Power AG und für konkrete Grundwasserdaten der Erftverband sowie zu bergbaulichen Planungen die Vivawest GmbH zusätzlich um Stellungnahme gebeten werden.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Informationen bezüglich der Bergwerksfelder für Stein- und Braunkohle sowie der Erlaubnisfelder zu gewerblichen Zwecken „Balthazar“ und „Saxon 2 werden zur Kenntnis genommen und, soweit noch nicht geschehen, in die Begründung aufgenommen.

Im Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 0310.2 "Unterhahn", Erkelenz-Gerderhahn wurden die EBV, die RWE Power AG und der Erftverband um Stellungnahme gebeten. Weder die EBV noch die RWE Power AG brachten abwägungsrelevante Stellungnahmen vor.

Die Stellungnahme des Erftverbandes wird unter der Lfd.Nr.2 der Abwägung behandelt. Nach telefonischer Rücksprache ist die Empfehlung zur Beteiligung der Vivawest GmbH nachrichtlich zu verstehen und braucht keine weitere Berücksichtigung zu finden.

Die Hinweise zu den nicht auszuschließenden Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus und Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, werden in die Begründung des Bebauungsplanes und die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass das Plangebiet im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung liegt. Ein Hinweis, dass Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, nicht auszuschließen sind, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbauflächen in Gerderhahn), Erkelenz-Gerderhahn und des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 16.09.2014, Hauptausschuss am 18.09.2014 und Rat am 24.09.2014

Beschlussvorschlag:

Die Informationen bezüglich der Bergwerksfelder für Stein- und Braunkohle sowie der Erlaubnisfelder zu gewerblichen Zwecken „Balthazar“ und „Saxon 2 werden zur Kenntnis genommen und, soweit noch nicht geschehen, in die Begründung aufgenommen.

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0310.2 „Unterhahn“, Erkelenz-Gerderhahn



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/065/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.09.2014 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Erlass einer Katzenschutzverordnung mit Kastrations- und Kennzeichnungspflicht - Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW	
Beratungsfolge: Datum Gremium 18.09.2014 Hauptausschuss	

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 03.03.2014 hat eine Gruppe Erkelenzer Bürgerinnen und Bürger einen Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW an den Rat der Stadt Erkelenz gerichtet. Die Petenten schlagen vor, dass die Stadt Erkelenz eine ‚Katzenschutzverordnung‘ mit Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen einführt. Diese ‚Katzenschutzverordnung‘ soll entsprechend in die „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Erkelenz“ aufgenommen werden.

§ 24 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) begründet das Recht, dass jeder sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat bzw. den von ihm beauftragten Beschwerdeausschuss wenden kann. Gemäß § 24 Abs. 2 GO NRW hat die Hauptsatzung die näheren Einzelheiten zu regeln. Dies ist in Erkelenz im § 9 der Hauptsatzung geschehen.

Für die Erledigungen solcher Anregungen und Beschwerden hat der Rat den Hauptausschuss bestimmt. Der Hauptausschuss hat – in diesem Fall als Beschwerdeausschuss – die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen und die Sache an die zur Entscheidung berechnigte Stelle zu überweisen. Hierbei kann der Hauptausschuss eine Empfehlung aussprechen.

Zuständig für den Erlass bzw. die Anpassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung ist der Rat der Stadt Erkelenz.

Zu den inhaltlichen Aspekten des Antrages nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Bereits in der Hauptausschusssitzung am 17.03.2010 wurden aufgrund einer Anfrage der Partei „NPD – Die Nationalen“ unter Mitteilungen des Bürgermeisters berichtet, dass Kontrolle und Durchsetzung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen in der Praxis, wenn überhaupt, nur mit unverhältnismäßigem personellen und finanziellen Mehraufwand möglich wäre. Aber auch die Voraussetzungen zum Erlass einer entsprechenden Ordnungsbehördlichen Verordnung sind rechtlich umstritten.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat bei seiner Aufstellung des Musters einer Ordnungsbehördlichen Verordnung 2009 nachfolgende auf Katzen bezogene rechtliche Erläuterungen gemacht:

„Das bislang in der Verordnung enthaltene Fütterungsverbot für wildlebende Katzen wurde gestrichen. Die Geschäftsstelle ist der Auffassung, dass das Fütterungsverbot mangels abstrakter Gefahr nicht rechtmäßig ist, soweit es sich gegen Katzen richtet. Während von Stadttauben anerkanntermaßen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, namentlich das Eigentum (infolge der Verschmutzung durch Taubenkot) und die menschliche Gesundheit ausgehen, ist dies bei wildlebenden Katzen nicht der Fall. Möglicherweise betroffenes Schutzgut könnte allenfalls die Gesundheit der Bevölkerung sein. Dafür, dass von einer überhöhten Katzenpopulation verstärkt Gesundheitsgefahren für den Menschen ausgehen, gibt es jedoch derzeit keine hinreichenden Anhaltspunkte. Moralische und hygienische Zumutungen, insbesondere durch ggf. verstärkte Ausscheidungen der Katzen sowie das Leiden und Sterben der Tiere, überschreiten nicht die Gefahrenschwelle. Bloße Belästigungen, Nachteile, Unbequemlichkeiten oder Geschmacklosigkeiten rechtfertigen nicht den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung. Solange eine erhöhte Gesundheitsgefährdung für den Menschen nicht nachgewiesen ist, ist daher nach Auffassung der Geschäftsstelle ein Fütterungsverbot für wildlebende Katzen durch Verordnung mangels abstrakter Gefahr nicht rechtmäßig.

Auch der Erlass einer Kennzeichnungs- und/oder Kastrationspflicht für Freigängerkatzen durch Ordnungsbehördliche Verordnung ist nach Auffassung der Geschäftsstelle aus oben genannten Erwägungen mangels abstrakter Gefahr nicht rechtmäßig. Eine abstrakte Gefahr kann in diesen Fällen auch nicht wegen Nichtbeachtung des Tierschutzgesetzes angenommen werden. Hierfür wäre erforderlich, dass das Tierschutzgesetz diesbezüglich vom Bürger ein Tun oder Unterlassen verlangt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Kastration von Katzen ist für eine artgerechte Tierhaltung nach den Vorgaben des § 2 TierSchG nicht erforderlich. Auch § 6 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG beinhaltet keine Kastrationspflicht, sondern nimmt lediglich die Unfruchtbarmachung zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung vom grundsätzlichen Verbot des Entnehmens oder Zerstörens von Organen aus. Das Unterlassen der Kastration stellt schließlich keinen Verstoß gegen § 1 Satz 2 TierSchG dar, da hierdurch der betreffenden Katze keine Schmerzen, Leid oder Schaden zugefügt werden. In Bezug auf die Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen ist hinzuzufügen, dass insbesondere das Bedürfnis, freilaufende Katzen schnell dem Halter zuordnen zu können, eine allgemeine Kennzeichnungspflicht nicht rechtfertigen kann. Denn eine entlaufene, streunende oder herrenlose Katze stellt regelmäßig keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dar. Das bloße Leiden eines Tieres an sich beeinträchtigt die öffentliche Sicherheit und Ordnung regelmäßig nicht, da dem Tier keine subjektiven Rechte zukommen. Erst infolge eines Verstoßes gegen Normen des Tierschutzgesetzes kann eine Gefahrenlage bejaht werden. So zum Beispiel, wenn

das Tier bewusst vom Halter ausgesetzt wurde und dieser dadurch seine Pflichten zur artgerechten Tierhaltung aus § 1 Satz 2 und § 3 Nr. 3 TierSchG verletzt. Für diese Fälle erscheint jedoch eine Kennzeichnungspflicht für alle Katzen angesichts anderer Möglichkeiten zur Bekämpfung dieser Gefahr, wie z.B. der Unterbringung in einem Tierheim, nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig.“

Das Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Erkelenz, aber auch alle anderen Ordnungsämter des Kreises Heinsberg, haben sich bei ihrer Zusammenkunft am 02.07.2014 dieser rechtlichen Auffassung angeschlossen und sich gegen eine solche Regelung auf kommunaler Ebene ausgesprochen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW bezüglich des Erlasses einer Katzenschutzverordnung mit Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen wird zurückgewiesen.
2. Die Antragsteller sind entsprechend zu informieren.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Anonymisierter Antrag der Petenten mit Anlagen

41812 Erkelenz

Rat der Stadt Erkelenz
z.H. Herrn Bürgermeister Jansen
Johannismarkt 17

41812 Erkelenz



03.03.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jansen,

hiermit stelle ich im Namen der unterzeichnenden Tierschützer einen Bürgerantrag nach § 24 GO. Wir schlagen vor, dass die Stadt Erkelenz eine Katzenschutzverordnung mit Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen (entsprechend dem „Paderborner Modell“, siehe Konzept Anlage I) in Verbindung mit Kastrationsaktionen nach dem „Euskirchener Modell“ (Anlage II) - wie es das Veterinäramt schon vorgeschlagen hat (laut E-Mail vom Veterinäramt, Anlage III) - einführt. Wir bitten den Rat über unser Anliegen zu beraten und hoffen auf eine positive Entscheidung.

Wir wissen, dass der Rat einen Antrag zu dem Thema „Paderborner Modell“ im Jahr 2010 einmal abgelehnt hat. Daher möchten wir ganz konkret zu den Gründen der Ablehnung Stellung nehmen und neue Informationen einbringen, welche nach unserem Ermessen eine Neubewertung der Situation erfordern.

Wir engagieren uns selbst seit längerem privat im Tierschutz, insbesondere bei der medizinischen Versorgung und Kastration von sogenannten Streunerkatzen. Dabei handelt es sich immer (!) um verwilderte ehemalige Hauskatzen und deren Nachkommen. Die Bilder von elenden, kranken und sterbenden Katzen, die wir teilweise zu sehen bekommen, können Sie sich wahrscheinlich kaum vorstellen. Daher haben wir hier stellvertretend für die zahlreichen Tiere zwei Bilder eingefügt.



Erstes Bild: Der grauweiße Kater lebt noch. Die schwarze Katze ist tot. Sie hatte einen behandlungsresistenten Schnupfen. Am Ende hat sie kaum noch Luft bekommen und musste erlöst werden. Das Bild wurde 2012 in Lövenich aufgenommen.

Zweites Bild: Der Kater ist in Oerath an einem Wochenende in 2013 zugelaufen. Am nächsten Tag lag er tot in der Scheune.

Die weitaus schlimmeren Bilder von Katzenbabies, denen Eiter aus Augen und Nase läuft, die unterernährt, aber stark verwurmt und verfloht sind, ersparen wir Ihnen. Wir haben an verschiedenen Orten Kätzchen gefunden, die zwischen 300 g und 450 g wogen, aber je über 40 Zecken beheimateten.

Wie andere private und ehrenamtliche Tierschützer in der Region wünschen wir die Unterstützung von Politik und Verwaltung bei unseren Bemühungen, auch, um rechtlich etwas abgesichert zu sein. Unser Einsatz an Zeit und Geld kommt den Tieren, den Menschen und der Gemeinde zugute. Trotzdem wird die Situation seit Jahren immer schlimmer.

Durch eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen werden weniger „neue“ Streuerkatzen entstehen. Die Tierheime werden entlastet, und Fundtiere können schneller (oder überhaupt) an ihre Besitzer zurückgebracht werden. Verantwortungslos handelnde Menschen, die ihre Tiere zurücklassen oder aussetzen (Verstöße gegen das Tierschutzgesetz), oder durch ihre unkastrierten Hauskatzen neue Streuerkolonien „gründen“, können zur Verantwortung gezogen werden. Langfristig wird die Anzahl der Streuerkatzen zurückgehen.

Wir Tierschützer im Kreis arbeiten städteübergreifend zusammen, helfen und unterstützen uns gegenseitig. Deshalb hat uns auch der Verein „Tier Refugium Wegberg e.V.“ ein ausführliches Konzept mit relevanten Daten und Fakten zur Katzenschutzverordnung zur Verfügung gestellt. Es liegt als Anlage I bei.

Der Verein hat bereits Ende letzten Jahres einen Bürgerantrag zu einer Katzenschutzverordnung an den Rat der Stadt Wegberg gestellt. Zurzeit wird dieser in der dortigen Verwaltung bearbeitet.

Konkret möchten wir nun Informationen zu einigen Punkten beisteuern:

1. Gerade in ländlich geprägten Gegenden ist die Anzahl der Streuerkatzen nach der gründlichen Erhebung des Vereins „aktion tier - menschen für tiere e.V.“ (Anlage 1 des beigefügten Konzeptes) sogar noch höher als in Großstädten.
2. Die Städte Jülich und Neuss sind ausgesprochen zufrieden, was die von ihnen verfügte Kastrations- und Kennzeichnungspflicht betrifft. Auch hat die Stadt Wegberg Erfahrungen von Städten in der Nähe abgefragt und sich auf Nachfrage sehr positiv geäußert.
3. Alle bisher abgefragten Städte kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die Einführung der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht bei weitem weniger Personal- und Verwaltungsaufwand erfordert als zuerst befürchtet. Es war von ca. 2-7 Fällen pro Jahr die Rede.

4. Das Argument, eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht nicht kontrollieren zu können, ist für uns nicht nachvollziehbar, denn auch andere Punkte in der Ordnungsbehördlichen Verordnung werden nicht flächendeckend kontrolliert, sondern werden bearbeitet, wenn sie auffallen oder gemeldet werden. Wir fordern nicht die Einführung einer „Katzenpolizei“, sondern wünschen uns für unsere ehrenamtliche Arbeit Rahmenbedingungen, die sich in der Praxis als erfolgreich erwiesen haben.

5. Die Einführung wäre kostenneutral. Lediglich die Bereitstellung von Flyern zur Information der Bürger müsste von der Stadt übernommen werden. Im Gegenzug könnten Einnahmen durch Bußgelder von uneinsichtigen Katzenbesitzern eingenommen werden, und die Kosten für Fundkatzen würden sinken.

6. Wie oben schon erwähnt, sieht auch das Veterinäramt des Kreises Heinsberg dringenden Handlungsbedarf und befürwortet ganz konkret eine Erweiterung unseres Konzeptes ("Paderborner Modell") um das "Euskirchener Modell". Der Kreis Euskirchen geht die Problematik der unkontrollierten Katzenvermehrung an, indem er mit Hilfe der örtlichen Tierärzte und Tierschützer die Streunerkatzen kastriert. Das Geld hierfür kommt aus einem "Finanztopf", den der Kreis mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemeinsam gebildet hat. So würde über das „Paderborner Modell“ die Vermehrung durch Freigängerkatzen, und über das „Euskirchener Modell“ die Vermehrung durch verwilderte Hauskatzen (Streunerkatzen) eingedämmt. Eine Kombination beider Modelle halten wir deshalb ebenfalls für die erfolversprechendste Lösung. Zur aktiven Mitarbeit sind wir sehr gerne bereit.

Das Rechtsamt der Stadt Erkelenz hat in einem Gutachten die Möglichkeit zur Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht bejaht. Und die Tierschützer der Region würden durch etwas Rückendeckung seitens der Stadt wieder viel motivierter und positiver an ihre ehrenamtliche Arbeit gehen. Aktuell sehen wir nämlich nur, dass trotz all unserer Bemühungen die Zahl der Streunerkatzen steigt und die Akzeptanz bei den Menschen sinkt.

Wir bitten Sie daher eindringlich, sich an den positiven Beispielen von inzwischen bundesweit über 250 Städten und Gemeinden zu orientieren, welche eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen erlassen haben. Warum sollte in Erkelenz nicht möglich sein, was dort mit großem Erfolg praktiziert wird?

Mit freundlichen Grüßen,

Name:

Anschrift:

Name:

Anschrift:

Name:

Anschrift:

Anlage

- I. Konzept vom Verein „Tier Refugium Wegberg e.V.
mit den Anlagen 1 bis 6b
- II. Zeitungsartikel zum „Euskirchener Modell“
- III. Mail vom Veterinäramt vom 26.02.2014

Daten und Fakten zu einer kommunalen Katzenschutzverordnung

Eine Zusammenstellung vom

Tier-Refugium Wegberg e.V.



April 2013

Sachlage

Sogenannte Streunerkatzen sind verwilderte, oftmals ausgesetzte unkastrierte Hauskatzen und ihre Nachkommen. Sie führen in Gärten, auf Friedhöfen und Industriegeländen ein von Krankheiten und Hunger geprägtes Leben. Bereits ab der zweiten Generation sind die in der entscheidenden Prägephase ohne Menschen aufgewachsenen Katzen meist nicht mehr zu zähmen und an ein häusliches Leben zu gewöhnen.

Eine geschlechtsreife Katze (ab ca. 6 Monate) kann zweimal jährlich im Schnitt 4-6 Junge bekommen. Rein rechnerisch kann somit ein unkastriertes Katzenpaar und ihre Nachkommen in 7 Jahren bis zu 420.000 Nachkommen zeugen. In den Medien welche in den letzten Jahren vermehrt über die Problematik aufklären wird in der Regel von etwa 2 Millionen Streunerkatzen in Deutschland ausgegangen. Der Verein „aktion tier - menschen für tiere e.v.“ (<http://www.aktiontier.org/>) hat aufgrund langjähriger Erfahrung und genauer Zählung an den zahlreichen von ihnen betreuten Futterstellen von (kastrierten) Streunerkolonien bundesweit die wahrscheinlich umfassendste und genaueste Schätzung von Streunerkatzen erhoben. Die vollständige Dokumentation kann auf Wunsch von dem Verein per Download zur Verfügung gestellt werden. Nach dieser Erhebung käme man allein in Wegberg mit ca. 29.000 Einwohnern als eher ländlichen Region auf etwa 1,5 - 2,5 Straßenkatzen pro 100 Einwohner, was immerhin 435 - 725 Straßenkatzen allein in unserer Gemeinde bedeuten würde (*Anlage 1*).

Unkastrierte Freigängerkatzen aus Privathaushalten tragen nicht unerheblich zu dieser Vermehrung bei. Zudem werden jedes Jahr im Tierheim ganze Würfe von jungen Katzen abgegeben. Die Vermutung liegt nahe das es sich dabei nicht immer um Nachkommen verwilderter Katzen, sondern zum Teil auch um ungewollte Tiere aus Privathaushalten handelt. Dies bedeutet auch Kosten für die Städte und Gemeinden. Zudem belegen sowohl ausgesetzte als auch nicht gekennzeichnete (und daher schwer an den Besitzer zurückzuführende) Katzen aus Privathaushalten Plätze im Tierheim, weshalb dort immer wieder Plätze für Abgabetierte fehlen.

In der Regel leiden Streunerkatzen unter Parasiten wie Flöhen, Milben und Würmern. Sehr häufig werden sie auch schon im Mutterleib mit chronischen Krankheiten wie Katzenschnupfen, der Augen und Atemwege schädigt, infiziert. Ebenfalls verbreitet sind Leukose, FIP, FIV, Katzensenke und Toxoplasmose. Lediglich Toxoplasmose kann u.U. auch auf den Menschen übertragen werden und eine Gefahr für schwangere Frauen darstellen, aber alle anderen Krankheiten können natürlich auf andere Katzen, so auch Freigängerkatzen übertragen werden. Ein weiteres Hygienierisiko kann natürlich auftreten wenn Streunerkatzen z.B. in der Nähe von Kinderspielflächen siedeln und diese mit Kot verunreinigen.

Unkastrierte Katzen haben generell ein höheres Ansteckungsrisiko. Auf der Suche nach Partnern und bei Revier- und Paarungskämpfen ist das Verletzungsrisiko und damit die Übertragung von Krankheiten durch Biss- und Kratzwunden groß. Zudem haben sie größere Reviere als unkastrierte Tiere. Weiterhin können die Schreie verbender und kämpfender Katzen oftmals die nächtliche Ruhe stören.

Bisher gibt es keine einheitliche Rechtssprechung zu Streunerkatzen. In mehreren Gerichtsurteilen (u.a. VG Gießen · Urteil vom 30. Mai 1994 · Az. 7 E 358/92) wurde allerdings festgestellt: „Das Dahinsiechen einer unter erheblichen Schmerzen leidenden unheilbar kranken Katze stellt nämlich einen Verstoß gegen die ... öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Es ist mit den hiesigen herrschenden ethischen Wertvorstellungen, die für ein gedeihliches Zusammenleben als unabdingbar angesehen werden, nicht vereinbar, ein solches Tier unversorgt in seinem qualvollen Zustand weiter leiden zu lassen.“. Andere Gerichte und Gutachten haben die Meinung vertreten das das unnötige und leicht vermeidbare Leiden auch herrenloser Katzen einen gegen das im Grundgesetz verankerte Staatsziel des Tierschutzes verstoßenden Zustand darstellt. Im Anschluß an einen Aufsatz von *Thüsing* in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1997, 563, 564 finden wir folgende Aussage: „Leidet oder stirbt ein Tier hingegen, nachdem ein Mensch durch sein vorheriges Tun den Leidenszustand bzw. die dafür ursächliche Gefahrenlage herbeigeführt hat (z.B. durch Aussetzen o.Ä.), dann verstößt das Leiden oder Sterben eines solchen Tieres gegen die öffentliche Ordnung.“ Dies ist bei ausgesetzten Katzen, sowie bei herrenlosen Katzen die von diesen abstammen, eindeutig der Fall.

Während eine gut versorgte Hauskatze gelegentlich Vögel oder Kleinsäugetiere aus Spieltrieb heraus fängt ist es bei unversorgten Streunerkatzen eine Frage des Überlebens möglichst viele Kleintiere zur Nahrungsbeschaffung zu töten. Somit sind nicht nur Singvögel in Hausgärten betroffen, sondern aus diesem Grund wurde sogar der Abschuss „wildernder“ Katzen im Landesjagdgesetz in § 25 Abs. 4 Nr. 2 festgeschrieben. Auf eine Anfrage an das Umweltministerium NRW zum Haustierabschuss wurde uns mitgeteilt: „Freilaufende Hunde und Katzen stören insbesondere in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit allein durch ihre Anwesenheit im Revier... Katzen können Wildkaninchen, Junghasen sowie noch nicht flüggen Fasanen und Rebhühnern gefährlich werden...“ (*Anlage 2*). Eine Reduzierung der Katzenpopulation würde somit auch der heimischen Tier- und Vogelwelt zugute kommen.

Mögliche Umsetzung einer Katzenschutzverordnung

Im Jahr 2008 war die Paderborn die erste deutsche Stadt, die eine kommunale Katzenschutzverordnung mit Kastrations- und Kennzeichnungspflicht einführte. Vorbildlich ist auch die gebotene Ausnahmeregelung, die in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Paderborn“ unter § 5 aufgeführt sind (u.a. Zucht von Rassekatzen). (*Anlage 3*)

Seitdem sind zahlreiche Städte und Gemeinden dem Beispiel gefolgt, davon alleine 67 in Nordrhein-Westfalen. (*Anlage 4*)

In Österreich ist die Katzenkastration bereits seit 2005 landesweit Pflicht. In Belgien soll sie laut Medienberichten bis 2016 umgesetzt werden.

Die „Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.“ (www.djgt.de) kommt in einer gutachterlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass ein Kastrationsgebot grundsätzlich durch kommunale Gefahrenabwehrverordnung

eingeführt werden kann. (Anlage 5)

In einem Telefongespräch mit Hr. Borchmeier, dem Mitarbeiter des Ordnungsamtes Paderborn der federführend bei der Erarbeitung der Katzenschutzverordnung beteiligt war gab er uns darüber Auskunft wie das Konzept in Paderborn umgesetzt wird. Laut seiner Aussage basiert der Erfolg auf der Aufklärung der Bevölkerung gemeinsam mit freundlicher aber nachdrücklicher Durchsetzung von Verwaltungsseite. So wurde in Paderborn im Vorfeld eine Kampagne zur Schärfung des Problembewusstseins mit Medienpräsenz und Flyern durchgeführt. Da es den Ordnungsbehörden selber kaum möglich ist eine Kastration von Freigängerkatzen zu überwachen wurde darum gebeten das die Bürger, Tierärzte und Tierschutzvereine bei ihnen bekannten Fällen die Besitzer der unkastrierten / ungekennzeichneten Freigängerkatzen ein vernünftiges Gespräch mit den Betroffenen führen. Sollte dieses nicht zum gewünschten Erfolg führen soll eine Meldung ans Ordnungsamt gemacht werden. Die Mitarbeiter des Ordnungsamtes führen dann ebenfalls ein ruhiges Gespräch mit den Betroffenen, überreichen einen Flyer auf welchem die Gründe aufgeführt sind, und fordern mündlich dazu auf zu einem vereinbarten Termin einen Nachweis durch einen Tierarzt zu erbringen das eine Kastration des Tieres erfolgt ist. Sollte der Nachweis nicht erfolgen ergeht ein Anhörungsbogen zur Bußgeldfeststellung an den uneinsichtigen Halter. Selbstverständlich ist ein feinfühliges Vorgehen besonders im ländlichen Raum (Stichwort Hofkatzen) Voraussetzung für eine einvernehmliche Lösung. Dagegen sind die Eingriffsmöglichkeiten eines Veterinäramtes begrenzt, sie können lediglich bei Qualzuchten, Fällen von Animal Hoarding oder anderen Extremsituationen eine Kastration von Haustieren anordnen.

Schlusswort

Durch die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen entstehen der Gemeinde keine laufenden Kosten. Die Halter sind selbst für die Kastration und Kennzeichnung ihrer Haustiere verantwortlich. Lediglich die Bereitstellung von Flyern (Beispiel: Anlage 6) sollte von der Behörde übernommen werden. Im Gegensatz dazu kann mit Einnahmen durch Bußgelder und langfristig einer Reduzierung der Ausgaben für Fundtiere gerechnet werden.

Die Kastration von Streuerkatzen würde wie bisher auch von Tierschutzvereinen und engagierten Privatpersonen im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten durchgeführt. Auch die Aufklärung und Schärfung des Problembewusstseins würde zu einem großen Teil von ihnen übernommen. In Ausnahmefällen müssten wie bisher Absprachen teils auch finanzieller Art mit dem Veterinäramt getroffen werden. Und bei uneinsichtigen Haltern kann die Ordnungsbehörde mit überschaubarem Verwaltungsaufwand die notwendige Unterstützung und Rechtssicherheit geben.

Zusammenfassende Ergebnisse der Erhebung der Straßenkatzen-Bestände in
3 exemplarischen Siedlungsräumen:

Berlin als Großstadt	
<u>Tatsächlich erfasster Straßenkatzen-Bestand</u>	
Anzahl Einwohner (ohne Tempelhof-Schöneberg, da es hier in 2009 keinen Kontakt zu Straßenkatzen gab)	3.104.979
Anzahl nachgewiesener Straßenkatzen pro 100 Einwohner	ca. 0,08
Summe nachgewiesener Straßenkatzen	2.406
<u>geschätzter Straßenkatzen-Bestand (Mindestwert)</u>	
Anzahl Einwohner (inklusive Tempelhof-Schöneberg)	3.440.414
Anzahl geschätzter Straßenkatzen pro 100 Einwohner	0,5
Summe geschätzter Straßenkatzen	17.200
<u>geschätzter Straßenkatzen-Bestand (Höchstwert)</u>	
Anzahl Einwohner (inklusive Tempelhof-Schöneberg)	3.440.414
Anzahl geschätzter Straßenkatzen pro 100 Einwohner	1,0
Summe geschätzter Straßenkatzen	34.404
Paderborn (und Umgebung) als Mittelstadt	
<u>Tatsächlich erfasster Straßenkatzen-Bestand</u>	
Anzahl Einwohner	341.201
Anzahl nachgewiesener Straßenkatzen pro 100 Einwohner	ca. 0,22
Summe nachgewiesener Straßenkatzen	736
<u>geschätzter Straßenkatzen-Bestand (Mindestwert)</u>	
Anzahl Einwohner	341.201
Anzahl geschätzter Straßenkatzen pro 100 Einwohner	0,8
(für Lichtenau wurden mit 11.021 EW ein Schätzwert von 2,5 Katzen pro 100 Menschen veranschlagt)	
Summe geschätzter Straßenkatzen	2.917
<u>geschätzter Straßenkatzen-Bestand (Höchstwert)</u>	
Anzahl Einwohner	341.201
Anzahl geschätzter Straßenkatzen pro 100 Einwohner	2,5
Summe geschätzter Straßenkatzen	8.530
Nordhessen (Schwalm-Eder-Kreis) als ländliche Region	
<u>Tatsächlich erfasster Straßenkatzen-Bestand</u>	
Anzahl Einwohner	111.416
Anzahl nachgewiesener Straßenkatzen pro 100 Einwohner	ca. 0,9
Summe nachgewiesener Straßenkatzen	1.006
<u>geschätzter Straßenkatzen-Bestand (Mindestwert)</u>	
Anzahl Einwohner	111.416
Anzahl geschätzter Straßenkatzen pro 100 Einwohner	1,5
(für Spangenberg wurden mit 6.243 EW ein Schätzwert von 2,5 Katzen pro 100 Menschen veranschlagt)	
Summe geschätzter Straßenkatzen	1.732
<u>geschätzter Straßenkatzen-Bestand (Höchstwert)</u>	
Anzahl Einwohner	111.416
Anzahl geschätzter Straßenkatzen pro 100 Einwohner	2,5
Summe geschätzter Straßenkatzen	2.785

Auszug aus der Dokumentation "Straßenkatzen in Deutschland und das Paderborner Modell" von "aktion tier - menschen für tiere e.V."



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

8. März 2013
Seite 1 von 2

Aktenzeichen III-6
bei Antwort bitte angeben

Frau Draeger
Telefon: 0211 4566-255
Telefax: 0211 4566-947
poststelle@mkulnv.nrw.de

Abschuss von Haustieren Ihr Schreiben vom 03.03.2013

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben, mit dem Sie nach Informationen zum Abschuss von Haustieren nachfragen.

Nach § 25 Abs. 4 Nr. 2 Landesjagdgesetz sind die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen befugt, wildernde Hunde und Katzen abzuschießen. Als wildernd gelten Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Führers Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen und Katzen, die im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten Haus angetroffen werden.

Freilaufende Hunde und Katzen stören insbesondere in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit allein durch ihre Anwesenheit im Revier. Bei häufigen Störungen werden potenzielle Brut- und Setzhabitate nicht mehr genutzt.

Katzen können Wildkaninchen, Junghasen sowie noch nicht flüggen Fasanen und Rebhühnern gefährlich werden.

Freilaufende Hunde, insbesondere wenn sie zu zweit jagen, können allem Schalenwild gefährlich werden. Betroffen sind vor allem Rehe, weil diese zu kopfloser Flucht neigen, gegen Zäune und Bäume rennen oder in Panik Straßen überqueren.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

- 8. unbefugt Fahrzeuge sowie andere Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
- 9. Hydranten, Schachtdeckel, Einlauföffnungen von Kanälen, Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Feuermelde- o. ä. Anlagen vermitteln sowie sonstige öffentliche Einrichtungen dieser Art zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

*2)

§ 5 Tiere

(1) Hunde sind an der Leine zu führen

- a) im räumlichen Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Sinne des § 1,
- b) außerhalb bebauter Ortsteile
 - in Anlagen, die dem Sport, dem Spiel oder der Erholung dienen,
 - auf anderen Flächen, soweit der Leinenzwang durch besondere Beschilderung vorgeschrieben ist,
- c) in öffentlichen Verkehrsmitteln.

*3) Darüber hinaus gelten hinsichtlich des Leinenzwanges die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Landeshundegesetz aufgeführten allgemeinen Pflichten und für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen zusätzlich § 5 Abs. 2 Landeshundegesetz..

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(3) Wildlebende Tauben, Wasservögel (z. B. Enten, Schwäne, Blesshühner) und Fische dürfen nicht gefüttert werden.

*4) (4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

*4) (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 16 unberührt.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Diensthunde für Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Für Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und brauchbare Jagdhunde gelten die nach dieser Verordnung bestimmten Anleimpflichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

Auszug aus der "Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Paderborn"

...

Kastrationspflicht für Katzen

Folgende Städte und Gemeinden haben sich für die tierfreundliche Regelung entschieden (Stand: Januar 2013)

Quelle: <http://www.peta.de/web/kastrationspflicht.6860.html>

BREMEN

- Bremen
- Bremerhaven

HESSEN

- Hessisch Lichtenau

THÜRINGEN

- Schleusingen

NIEDERSACHSEN

- Affringhausen
- Alfhausen
- Amelinghausen
- Ankum
- Apen
- Arholzen
- Asendorf
- Axstedt
- Bad Harzburg
- Bad Zwischenahn
- Bahrenborstel
- Barenburg
- Barnstorf
- Barßel
- Barver
- Bassum
- Berne
- Bersenbrück
- Beverstedt
- Betzendorf
- Bockhorn
- Borkum (Stadt)
- Borstel
- Bösel
- Bramstedt
- Brinkum
- Brockum
- Bruchhausen-Vilsen
- Bunde
- Cappeln
- Celle
- Cloppenburg

- Deensen
- Delmenhorst
- Detern
- Dickel
- Dielmissen
- Diepholz
- Drebber
- Drentwede
- Driftsethe
- Edeweicht
- Eggermühlen
- Ehrenburg
- Eimen
- Emstek
- Eschershausen
- Essen
- Eydelstedt
- Filsum
- Firrel
- Freistett
- Friesoyte
- Garrel
- Gehrde
- Hagen
- Hambergen
- Heinade
- Hemsloh
- Hesel
- Hildesheim
- Holste
- Holtland
- Holzen

- Hude
- Jemgum
- Jever
- Kettenkamp
- Kirchdorf
- Langen
- Langeoog
- Lastrup
- Leer
- Lembruch
- Lemförde
- Lemwerder
- Lenne
- Lilienthal
- Lindern
- Lönningen
- Loxstedt
- Lübberstedt
- Luerdissen
- Lütje Horn (Insel)
- Maasen
- Marl
- Martfeld
- Mellinghausen
- Molbergen
- Moormerland
- Neuenkirchen
- Neukamperfehn
- Nortmoor
- Neukamperfehn
- Nortmoor
- Oldenburg

<http://www.djgt.de/artikel/2011/1/21/katzenkastration-durch-gefahrenabwehrverordnung-polizeiverordnung-grundsatzlich-moeglich>

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.

Katzenkastration durch Gefahrenabwehrverordnung (Polizeiverordnung) grundsätzlich möglich

am 21. Januar 2011 zum Thema Katzenkastration veröffentlicht

Die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) kommt in einer gutachterlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass ein Kastrationsgebot grundsätzlich durch kommunale Gefahrenabwehrverordnung eingeführt werden kann. Dies setzt nach Auffassung der DJGT jedoch voraus, dass die Gemeinden zuvor die tatsächlichen Gründe für das Leiden herrenloser Katzen in ihrem Gemeindegebiet sorgfältig ermitteln. Hierzu müssen die Gemeinden auf fachwissenschaftliche Stellungnahmen, Erkenntnisse fachkundiger Stellen oder aussagekräftige Statistiken zurückgreifen. Ergibt die gebotene Sachverhaltsermittlung, dass das Unterlassen der Kastration von Katzen, die sich in der Obhut des Menschen befinden, die maßgebliche Ursache für das Katzenleiden ist, so dürfen die Gemeinden eine Kastrationspflicht durch Gefahrenabwehrverordnung anordnen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind jedoch Ausnahmen von der Kastrationspflicht für solche Katzenhalter vorzusehen, die ein berechtigtes Interesse an der Fortpflanzung ihrer Katzen haben und die durch entsprechende Nachweise sicherstellen können, dass die Nachkommen den Anforderung des § 2 TierSchG entsprechend gehalten werden.

Lesen hier

http://www.djgt.de/system/files/43/original/Katzenkastration_durch_Gefahrenabwehrverordnung.pdf die Stellungnahme der DJGT dazu.

Copyright © 2009 – 2013 Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.

Zuallererst: Das Aussetzen von Katzen und das Aufhören des regelmäßigen Fütterns verstoßen gegen das Tierschutzgesetz und können entsprechend geahndet werden. Auf keinen Fall darf man also Katzen aussetzen oder deren bisher regelmäßig durchgeführte Fütterung aufhören.

In finanziellen Notlagen, wenn jemand beispielsweise mehrere Katzen kastrieren lassen muss, gibt es 2 Möglichkeiten:

- 1. Die Gebührenordnung für Tierärzte enthält Mindestsätze, die erforderlich sind, um eine qualitativ hochwertige Versorgung der Tiere und den ordnungsgemäßen Betrieb einer Tierarztpraxis zu ermöglichen. Im begründeten Einzelfall aber darf der Tierarzt den Mindestsatz, also den einfachen Gebührensatz, auch unterschreiten. Dies muss vorher schriftlich mit dem Tierarzt vereinbart werden.
- 2. Gerade bei Futterstellen haben schon bisher Tierschutzvereine geholfen, die gefütterten Katzen einzufangen, zu kastrieren und wieder zurückzusetzen. Die Tierschutzvereine helfen gerne in wirtschaftlicher Notlage, soweit sie die nötigen Kapazitäten haben.

Ansprechpartner sind:

Tierärzte (Kleintierpraxen)

Frau Smith, **Aktion Tier**
Tel. 0178 / 23 75 424

Frau Brockmann, **Bund OWL**
Tel. 05251 / 71550

Tierheim Schloß Neuhaus
Tel. 05254 / 12355

Tierhort Albert Schweitzer,
Frau Lumpp
Tel. 05252 / 932032

§ 5 Abs. 4 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Paderborn (OVO):

„Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.“

Bei festgestellten Verstößen kann gem. § 16 ein Bußgeld verhängt werden.

Herausgeber:

Stadt Paderborn
Amt für öffentliche Ordnung
Am Abdinghof 11 ■ 33098 Paderborn
Tel. 05251/88-1300
www.paderborn.de

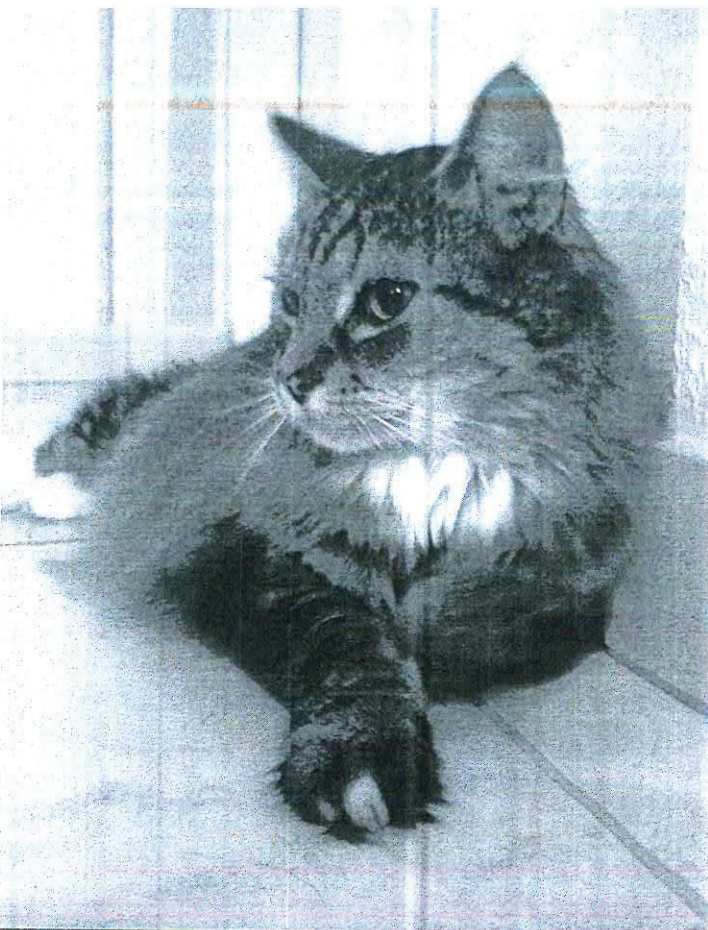
V.i.S.d.P.

Udo Olschewski, Amtsleiter



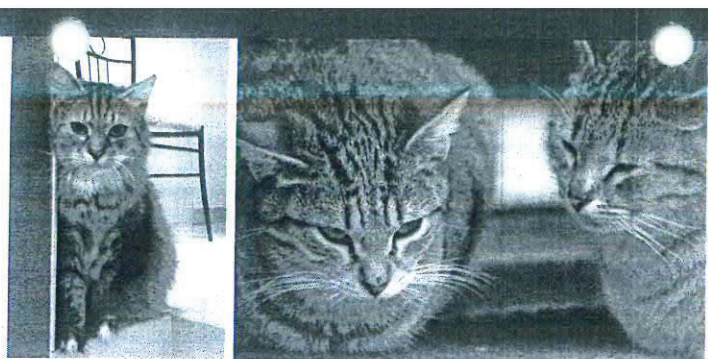
**KASTRATION
IST PFLICHT**

Zum Schutz der Katzen



Informationen für Katzenhalter > **NEUSS.DE**

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen



Zum Schutz von Katze und Mensch hat der Rat der Stadt Neuss beschlossen, dass ab sofort alle freilaufenden Katzen und Kater zu kastrieren und mit Mikrochip oder Tätowierung zu kennzeichnen sind.

Der Rat hat diesen Beschluss gefasst, um der unkontrollierten Vermehrung von Katzen Einhalt zu gebieten. Bei Zuwiderhandlung kann eine Geldbuße erhoben werden. Einzelheiten sind dem folgenden Verordnungstext zu entnehmen:

§ 1 Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese von einem Tierarzt auf eigene Kosten kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Kastration ist spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats der Katze durchführen zu lassen. Die Kennzeichnung kann früher als die Kastration erfolgen, sie muss aber spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats der Katze ebenfalls durchgeführt sein. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(2) Für Zuchtkatzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine entsprechende Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(3) Katzen aus einer Zucht oder dem Handel sind vor der Weitergabe mit einer Tätowierung oder Mikrochip zu kennzeichnen.

(4) Gekennzeichnete Katzen sind unverzüglich in einer dafür vorgesehenen Datenbank (z. B. Tasso) zu registrieren. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel zu aktualisieren.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 31 Abs. 1 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt.

(2) Verstöße gegen die Kastrations-, Kennzeichnungs- oder Registrierungs-pflicht können gemäß §§ 31 Abs. 1 OBG, 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße jeweils bis zu 150 € pro Katze geahndet werden.

Warum soll eine Freigängerkatze kastriert werden?

Viele Katzenhalter möchten ihren Tieren Auslauf im Freien ermöglichen. Unkastriert freilaufende Katzen paaren sich mit herrenlosen Katzen oder anderen Freigängern.

Die Kastration ist das wirkungsvollste Mittel, um eine unkontrollierte Vermehrung langfristig einzudämmen.

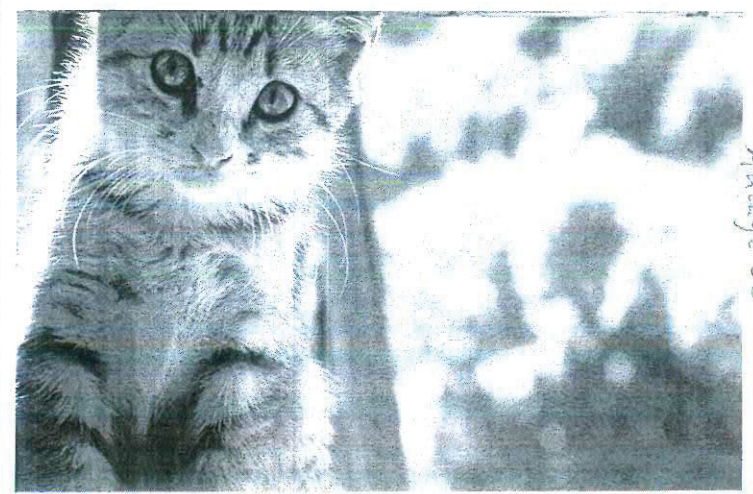
Jede unkastrierte Katze kann ab dem 6. Lebensmonat 2-3 mal im Jahr jeweils 3-6 Nachkommen zeugen. Wenn die ungewollten Katzenwelpen keine neuen Besitzer finden, werden sie oft ausgesetzt und landen häufig in den überfüllten Tierheimen. Die Aufnahmekapazität und die finanziellen Mittel der Tierheime und Tierschutzverbände sind erschöpft. Zudem lassen sich verwilderte Katzen äußerst schlecht weitervermitteln.

Welchen Vorteil hat die Kastration für Tier und Mensch?

Viele der verwilderten Katzen sind verwahrlost und befinden sich in einem schlechten gesundheitlichen Zustand.

Durch die hohe Population der wildlebenden Katzen verbreiten sich vermehrt Krankheiten unter ihnen aus, wie z. B. Salmonellen, Toxoplasmose, „Katzen-Aids“, Haken-, Spul- und Bandwürmer.

Hieraus resultieren auch Gefahren für Mensch, Freigängerkatzen und andere Haustiere. Außerdem ernähren sich verwilderte Katzen von anderen Wildtieren und können damit auch seltene Tierarten bedrohen.



Warum muss ich kastrieren lassen ?

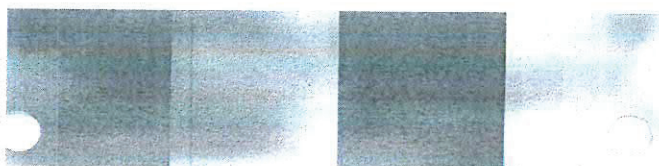
Obwohl im Kreis Paderborn bereits jedes Jahr mehr als 1000 herrenlose, teilweise verwilderte Katzen allein durch die „Aktion Kitty“ und die lokalen Tierschutzvereine kastriert werden, steigt die Anzahl der Katzen immer weiter an. Durch immer mehr Katzen werden vermehrt Krankheiten unter den Katzen verbreitet, Singvögel bejagt und die Allgemeinheit belästigt. Außerdem werden die Tierheime durch als Fundtiere und halbverwilderter Jungtiere abgegebene herrenlose Katzen, oft auch ganze Würfe, besetzt, so dass von zuhause wegelaufene Katzen nicht mehr aufgenommen und an den Besitzer zurückgegeben werden können.



Warum muss ich kastrieren lassen ?

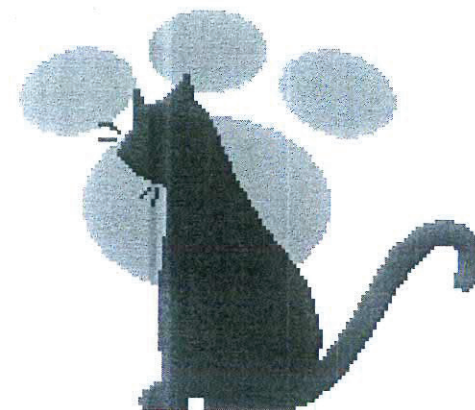
Jede vermehrungsfähige Katze, die frei draußen laufen darf, wird sich früher oder später vermehren und kann 2 mal im Jahr jeweils 4 bis 6 Nachkommen zeugen. Diese Nachkommen können selbst ab dem Alter von 6 Monaten wieder neue Katzen zeugen. Deswegen müssen männliche und weibliche Freigängerkatzen ab dem 5. Lebensmonat kastriert werden, um eine Vermehrung zu verhindern. Gleichzeitig bleibt Ihre Katze hierdurch gesünder, weil die Gefahr der Ansteckung mit Katzenkrankheiten ohne Geschlechtsverkehr und Revierkämpfe deutlich geringer ist.

Das regelmäßige Füttern von unkastrierten Katzen unterstützt die unkontrollierte Vermehrung und ist genauso verantwortungslos und wenig tierschutzgerecht. Deshalb muss auch derjenige, der regelmäßig Katzen füttert, für die Kastration der gefütterten Katzen sorgen (ggf. durch Mithilfe der Tierschutzvereine, siehe Rückseite).



Warum muss ich die Katze kennzeichnen lassen?

Nur durch die Kennzeichnung kann die erfolgte Kastration nachvollzogen und geprüft werden. Außerdem ist die Kennzeichnung von Freigängerkatzen sinnvoll, um diese bei Abgabe im Tierheim einem Halter zuordnen und zurückgeben zu können.



Wer führt die Kastration durch ?

Jeder Tierarzt, der eine Kleintierpraxis betreibt, kastriert Katzen. Dies erfolgt üblicherweise nach vorheriger Terminabsprache. Über Durchführung und Folgen der Kastration und Kennzeichnung und die Kosten berät Sie ebenfalls Ihr Tierarzt.



Wann lasse ich meine Katze kastrieren?

Da Katzen und Kater im Alter von 4-6 Monaten geschlechtsreif werden, sollten Freigänger in diesem Zeitraum vor ihrem ersten Ausflug kastriert werden. Bei Fundkatzen oder Katzen, die bislang nur im Haus lebten, kann der Eingriff natürlich auch später erfolgen.



Wieso sollten verwilderte Katzen nicht unkontrolliert gefüttert werden?

Ein großes Problem sind die herrenlosen, verwilderten Katzen im Stadtgebiet. Tierfreunde füttern sie regelmäßig an Anlaufstellen. Wer diese Katzen füttert, übernimmt in gewissem Rahmen aber auch die Verantwortung für sie. Unverantwortlich ist es, wenn Tiere angefüttert werden, aber eine Kastration ausbleibt. Die Katzenpopulation würde sich erheblich vergrößern, wodurch sich auch Krankheiten stärker verbreiten könnten.



Wo lasse ich meine Katze kastrieren und kennzeichnen?

Für jeden Tierarzt ist die Kastration ein routinemäßiger Eingriff, der unter Narkose vorgenommen wird. Die Katzen und Kater sind nach der kurzen OP schnell wieder genau so fit wie vor dem Eingriff. Auch das Einsetzen eines Mikrochips kann in jeder Tierpraxis vorgenommen werden.



Wieso kennzeichnen?

Die beste Möglichkeit, eine entlaufende Katze wieder zu finden, ist eine Kennzeichnung mittels Mikrochip oder Tätowierung bei gleichzeitiger kostenfreier Registrierung bei einem Haustierzentralregister (z. B. Tasso). Mit einem Lesegerät kann der Chip von Tierärzten, Tierheimen oder Tierschutzvereinen ausgelesen und über die Registrierung der Besitzer ermittelt werden. So ist es auch möglich, den Besitzer zu informieren, wenn seine Katze verletzt oder nach einem Unfall aufgefunden wird.

Bei herrenlosen Katzen besteht die Möglichkeit, nach der Kastration ein Ohr einzukerbieren, um bereits von außen erkennen zu können, ob die Tiere unfruchtbar gemacht worden sind.



Ansprechpartner:

Stadt Neuss Umweltamt

Frau Wiertz-Kirchberg
Tel.: 02131/903305
umweltamt@stadt.neuss.de

Tierheim Neuss-Bettikum

Im Kamp 16, 41470 Neuss
02137/6672
www.tierheim-bettikum.de

Katzennothilfe Kitty e.V.

www.katzennothilfe-kitty.de

Tierschutzverein Neuss e.V.

www.tsv-neuss.de

TASSO-Haustierzentralregister
für die Bundesrepublik Deutschland e.V.
www.tasso.net

Informationen für Katzenhalter >

NEUSS.DE

Herausgeber:

Stadt Neuss - Der Bürgermeister
Umweltamt

www.neuss.de

Stand: Dezember 2012

Text: Susanne Wiertz-Kirchberg

Gestaltung: Aspasija Topalovska Petreska

Fotomaterial: Aspasija Topalovska Petreska,
Susanne Wiertz-Kirchberg, Dagmar Vogt-Sädler

Betreff: Antw: Anfrage per Internet

Von: Veterinäramt Kreis Heinsberg (Veterinaeramt@kreis-heinsberg.de)

An:

CC: Martin.Meuwissen@Kreis-Heinsberg.de;

Datum: 14:11 Mittwoch, 26.Februar 2014

Herr Dr. Meuwissen hat mir Ihre Anfrage vom 17.02.2014 zur Beantwortung weitergeleitet.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Heinsberg wird schon seit einigen Jahren regelmäßig immer wieder und zunehmend stärker mit der Problematik herumstreunender und offensichtlich herrenloser Katzen konfrontiert. Nicht nur aus dem Bereich der Stadt Erkelenz sondern aus allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Ich bin sehr wohl der Meinung, dass die ausufernde Katzenpopulation – insbesondere bei „herrenlosen“ Katzen - eingedämmt werden muss. Ohne entsprechende Populationskontrolle werden sich die Tiere unaufhaltsam weiter vermehren und das bestehende Problem weiter vergrößern. Auch wenn in der einschlägigen Fachliteratur vereinzelt Stimmen (in Ermangelung aussagekräftiger klinischer Studien auf Computersimulationen gestützt) laut werden, wonach „wahlloses fangen und kastrieren“ nicht zielführend und effektiv sein soll, sehe ich derzeit noch keine andere praktikable Lösung zur Eindämmung der Fortpflanzung.

Das hiesige Veterinäramt hat sich diesbezüglich schon mehrfach gegenüber den Kommunen dafür stark gemacht, dem unkontrollierten Zuwachs in diesen „wilden“ Katzenpopulationen durch geeignete Maßnahmen (Kastration) Einhalt zu gebieten. Zur Lösung dieser Problematik, die letztendlich uns alle betrifft, gibt es landauf landab unterschiedliche Ansätze. Die von Ihnen angesprochene Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen entstammt dem sog. "Paderborner Modell". Sicherlich ein guter Ansatz, der jedoch in der Praxis einige Tücken mit sich bringt und deshalb von den örtlichen Ordnungsbehörden (auch nachvollziehbar) kritisch gesehen wird. Zunächst einmal tun sich die örtlichen Ordnungsbehörden schwer, eine ordnungsbehördliche Verordnung als Maßnahme der Gefahrenabwehr (nur dazu dient eine solche Verordnung) in die Welt zu setzen, weil es hierzu als Voraussetzung einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedarf. Die Definition der unkontrollierten Katzenvermehrung als konkrete Gefahr ist – auch nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände wie Städte- und Gemeindebund bzw. Städtetag – rechtlich nicht ganz unproblematisch. Und selbst wenn sie diese Klippe erst einmal „umschiffen“ haben, stellt sich für die Kommunen die ganz praktische Frage, wie die Einhaltung der Verordnung durch den Bürger überprüft und überwacht werden soll. Auch wenn die Frage der Sanktionierung, wenn sich Bürger nicht an die Vorgaben der Verordnung halten, durch Bußgeldandrohung in der ordnungsbehördlichen Verordnung

unmittelbar geregelt werden kann, müssen entsprechende Verstöße nach ihrer Feststellung in einem formellen Bußgeldverfahren geahndet werden. Die beiden letztgenannten Punkte binden aber erhebliche personelle Ressourcen, die bei den Kommunen einfach nicht vorhanden sind. Wenn aber die Einhaltung eines Verbotes nicht vernünftig überwacht werden kann, ist das entsprechende Verbot wert- wie wirkungslos.

Die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen stellt auch nur eine Teillösung für die Gesamtproblematik dar. Betrifft die Kastrationspflicht doch nur Katzen, die von Menschen gehalten werden. Daneben existieren aber schon heute große Zahlen frei- und wie wild-lebender Katzen, die sich ebenso rapide vermehren.

Der Kreis Euskirchen hat sich als einer unserer Nachbarkreise der Katzenproblematik auf andere Art und Weise genähert. Dort hat man die rechtlichen und praktischen Unsicherheiten des Paderborner Modells in der Weise außen vor gelassen, indem man sich dort auf das Einfangen, Kastrieren und Wiederaussetzen streunender Katzen beschränkt. Man legt dort also den Focus auf die nicht von Menschen gehaltenen Katzen. Der Kreis hat mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden einen gemeinschaftlichen „Finanztopf“ gebildet. Zur Durchführung der Kastrationen hat man die Tierschützer und die Tierärzte mit ins Boot geholt. Die Tierschützer übernehmen die praktischen Arbeiten wie Einfangen, Transport und Wiederaussetzen der Katzen. Die niedergelassenen Tierärzte nehmen die Kastrationen vor, allerdings zu geringeren Sätzen als in der Gebührenordnung für Tierärzte festgelegt ist. Diese Sonderkonditionen hat der Kreis Euskirchen zuvor mit der Tierärztekammer verhandelt. Die Städte und Gemeinden sowie der Kreis tragen dann die Kosten aus dem gemeinsamen „Finanztopf“. In der Praxis legen die Tierschützer zusammen mit den Vertretern der Kommunen in einem eigens eingerichteten Steuerkreis fest, an welchen Stellen im Kreisgebiet solche Aktionen stattfinden, wo also „hot spots“ dringend ein Einschreiten der Behörden erfordern. Die Kollegen aus Euskirchen berichten durchweg positiv über ihr Modell.

Wir haben dieses Modell im letzten Sommer den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vorgestellt und sie gleichzeitig gebeten und aufgefordert, in ihren Heimatverwaltungen dafür zu werben und einmal zu überlegen, ob nicht auch das „Euskirchener Modell“ als kleinere der denkbaren Lösungen für den Kreis Heinsberg in Betracht kommen könnte. Der Kreis wäre sicherlich bereit, sich an einer solchen Gemeinschaftsaktion mit den Städten und Gemeinden zu beteiligen. Leider ist die Resonanz aus den Städten und Gemeinden bis heute recht dürftig geblieben, so dass sich für die bestehende Problematik bislang keine tragfähige Lösung abzeichnet.

Es ist nun aber nicht so, dass deshalb gar nichts geschieht. Der Kreis hat in der jüngsten Vergangenheit an einzelnen kritischen Punkten (auch schon mit der Stadt Erkelenz zusammen) einen anderen Weg beschritten. Wir haben uns gemeinsam mit der Stadt/Gemeinde und den vor Ort tätigen Tierschützern über eine Verteilung der Kosten auf 3 Schultern geeinigt. So leisten zwar die Tierschützer die praktische Arbeit vor Ort alleine, zumindest aber die Kosten werden zwischen Tierschützern, Gemeinde und Kreis geteilt und verbleiben nicht alleine bei den Tierschützern.

Nach hiesiger Einschätzung bietet eine Kombination von Paderborner Modell und Euskirchener Modell den effektivsten Ansatz zu einer Populationskontrolle bei den Katzen. Während das Paderborner Modell auf der einen Seite dafür Sorge trägt, dass in der Halterschaft von Menschen befindliche Katzen nicht mehr zur Vergrößerung der Population beitragen können, sorgt das Euskirchener Modell auf der anderen Seite dafür, dass die unkontrollierte Fortpflanzung bei herrenlosen bzw. wilden Katzen eingegrenzt wird.

Egal, wie man es in der Praxis umsetzen möchte – ich befürworte aus hiesiger Sicht jeden Schritt in die richtige Richtung zur Eindämmung der Katzenpopulation. Mit dieser Auffassung des Kreisveterinäramtes ist auch nie „hintern Berg gehalten worden“, so dass unsere Position auch bei den Städten und Gemeinden bekannt sein dürfte.

Ich bin auch gerne bereit, mich gemeinsam mit den Kommunen für eine Eindämmung der unkontrollierten Katzenvermehrung zu engagieren, sehe jedoch in erster Linie die örtlichen Ordnungsbehörden in der Pflicht.

Ich hoffe, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen meine Position verdeutlicht zu haben. Sofern Sie noch Fragen in der Angelegenheit haben, können Sie mich gerne noch einmal kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Werner Ziemer
Kreis Heinsberg
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Tel.: 02452-133925
Fax: 02452-133995
veterinaeramt@kreis-heinsberg.de

>>> <heike221166@yahoo.de> 17.02.2014 14:38 >>>

kontakt_name:
kontakt_destinationemail:
kontakt_telefon:
kontakt_text: Sehr geehrter Herr Dr. Meuwissen,

seit gut anderthalb Jahren beschäftige ich mich mit Streunerkatzen in Erkelenz und versuche ihnen zu helfen, soweit es in meinen Möglichkeiten liegt.

Jetzt plane ich in Absprache mit anderen Tierschützern, einen Bürgerantrag zur Einführung einer Katzenschutzverordnung bei der Stadt Erkelenz zu stellen. Können Sie eventuell dazu Stellung nehmen, ob

eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen dazu beitragen könnte, das Leben der besitzerlosen Katzen etwas leichter zu machen? Und könnte Ihrer Meinung nach so eine Verordnung langfristig dazu führen, dass die Stadt weniger Kosten für Fundtiere und die Beseitigung toter Tiere hat? Würden Sie so eine Katzenschutzverordnung als rechtliche Handhabe, die uns Tierschützern den Rücken stärken soll, befürworten?

Über eine Antwort Ihrerseits, vielleicht auch mit dem Hinweis, ob ich Ihr Schreiben mit verwenden darf, würde ich mich sehr freuen. Bei Bedarf kann ich Ihnen auch gerne Bilder schicken, um zu untermauern, warum mir das so wichtig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Kölner Stadt-Anzeiger

KATZEN IM KREIS EUSKIRCHEN

Aus dem Kreis - 02.01.2014

Süß, aber schwer kontrollierbar



Kleine Kätzchen sind niedlich, können aber bei unkontrollierter Vermehrung zur Plage werden.
Foto: Sprothen

Von Joachim Sprothen

Herrenlose Katzen, die sich unkontrolliert vermehren, haben den Tierschutzvereinen im Kreis Euskirchen zunehmend Probleme bereitet. Im Kreis werden die Kosten für Kastrationen auf mehrere Schultern verteilt.

Kleine Kätzchen sehen putzig aus, bereiten aber zunehmend Probleme. Herrenlose Katzen, die sich unkontrolliert vermehren, sind von den Tierschutzvereinen allein nicht in den Griff zu bekommen.

„Bis vor Kurzem“, so die Kreisverwaltung in einer Pressemitteilung, „wurde das Problem von den Kommunen ignoriert, da sie sich nicht zuständig fühlten und die jeweiligen örtlichen Tierschutzvereine in der Regel wildelebende Katzen eingefangen und auf eigene Kosten kastriert haben.“ Dies sei „vor dem Hintergrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation zahlreicher Tierschutzvereine so nicht mehr finanzierbar“.

KOSTEN VERTEILT

Im Kreis Euskirchen sei vor einigen Jahren deshalb ein anderer Weg beschritten worden, der sich nunmehr als sehr erfolgreich erwiesen habe. In mehreren Gesprächsrunden zwischen Tierschutzvereinen, Veterinäramt und den kommunalen Ordnungsämtern konnte eine jährlich zu erneuernde Vereinbarung getroffen werden, die die Kosten der Kastration auf mehrere Schultern verteilt: Das jeweilige Ordnungsamt legt in Absprache mit dem zuständigen Tierschutzverein fest, wo wildelebende Katzen durch unkontrollierte Vermehrung zum Problem werden. Der Tierschutzverein fängt die Tiere ein, bringt sie zur Kastration zum Tierarzt und setzt sie anschließend wieder am Fangort aus. Wildelebende Katzen sind nicht an den Menschen gewöhnt und lassen sich daher weder im Tierheim, noch in der Wohnung artgerecht halten. Sie müssen zurück in die „Wildnis“.

Das Veterinäramt handelt jährlich mit der Tierärztekammer Nordrhein Kastrationsgebühren deutlich unterhalb der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) aus. Die Tierschutzvereine bezahlen die Rechnungen der Tierärzte und reichen sie anschließend beim Veterinäramt ein, wo geprüft wird, ob die festgelegten Bedingungen eingehalten wurden. Anschließend werden die Kosten anteilig auf die Kommunen, die Tierschutzvereine und den Kreis aufgeteilt. „Der Kreisanteil ist letztlich der limitierende Faktor dieser Aktion“, heißt es in der Pressemitteilung weiter. Es handelt sich dabei zur Zeit um einen Betrag von 4000 Euro, den der Kreistag den Tierschutzvereinen zugesprochen hat.

DOPPELT SO VIELE KATZEN KASTRIERT

Aufgrund der beschriebenen Minderkosten können für den gleichen finanziellen Aufwand mehr als doppelt so viele Katzen kastriert werden wie zuvor. Nach Vorliegen aller Rechnungsunterlagen konnte Walter Wolff vom Veterinäramt den anwesenden Tierschützern beim letzten „Runden Tisch Tierschutzvereine“ im Kreishaus mitteilen, dass im vergangenen Jahr 226 herrenlose, wildelebende Katzen und Kater kastriert worden sind; in den letzten fünf Jahren über 1000. Hierdurch konnte eine große Zahl von Geburten und erkrankter und jämmerlich zugrunde gegangener Katzenwelpen verhindert werden.

Alle Beteiligten haben sich für eine Fortführung dieser bundesweit einzigartigen Aktion ausgesprochen. Ordnungsämter und Tierschützer bemerken einen deutlichen Rückgang der Beschwerden aus der Bevölkerung über Ansammlungen wilder und erkrankter Katzen.

Dieser schöne Erfolg hat laut Kreisverwaltung „Vertrauen zwischen den Beteiligten geschaffen und die Basis für weitere gemeinsame Projekte gelegt“. So existiert seit einigen Jahren eine gemeinsame Internetseite als virtuelles Kreistierheim, die als zentrale Such- und Vermittlungsstelle für aufgefundene und vermisste Tiere dient.

Der Tierschutzverein Schmidtheim musste sich allerdings aus personellen Gründen zumindest für einige Zeit aus dem Katzenkastrationsprojekt zurückziehen. Deshalb suchen das Veterinäramt und die beteiligten Vereine freiwillige Helfer, die die Bereiche Nettersheim und Blankenheim betreuen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich beim Veterinäramt unter ☎ 02251/15253 bei Walter Wolf oder den Vereinen melden.

euskirchen-online.de auf Facebook

Aktuelle Nachrichten aus dem Kreis Euskirchen und der Eifel, Veranstaltungstipps und spannende Diskussionen gibt es auf unserer Fanseite bei Facebook. Einfach www.facebook.com/euskirchenonline aufrufen und "Gefällt mir" klicken.

Artikel URL: <http://www.ksta.de/aus-dem-kreis/katzen-im-kreis-euskirchen-suess--aber-schwer-kontrollierbar,16365918.25773544.html>

Copyright © 2013 Kölner Stadtanzeiger



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/165/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 04.09.2014 Verfasser: Amt 30 Stefanie Rolfs
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Widmung von Straßen im Stadtgebiet Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2014	Hauptausschuss
24.09.2014	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die in der Anlage 4 (Plan Nr. 4) aufgeführten Straßenteile im Stadtbezirk 02 (Gerderhahn) wurden durch Ausbau erstmalig her- bzw. fertiggestellt. Sie sollen für den öffentlichen Verkehr freigegeben und somit gewidmet werden.

Bei den ebenfalls in der Anlage aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile in den Stadtbezirken 01 (Erkelenz), 02 (Gerderath), 04 (Golkrath mit Houverath und Matzerath) und 05 (Granterath und Hetzerath) konnte eine förmliche Widmung nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes nicht festgestellt werden. Da aus planungsrechtlicher Sicht eine förmliche Widmung zweckmäßig ist, soll diese hiermit nachgeholt werden.

Die materiellen Voraussetzungen für die Widmungen gemäß § 6 Abs. 5 StrWG NW sind gegeben, da die Stadt Erkelenz Eigentümerin der Flächen ist.

Bei den zu widmenden Flächen handelt es sich um Gemeindestraßen, da sie vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen.

Zur genaueren Darstellung der betroffenen Flächen sind diese in beiliegenden Planauszügen rot dargestellt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die Straßen bzw. Straßenteile in den Stadtbezirken 01 (Erkelenz), 02 (Gerderath und Gerderhahn), 04 (Golkrath mit Houverath und Matzerath) und 05 (Granterath und Hetzerath), die aus der Niederschrift beigefügten Aufstellung nebst Plänen zu ersehen sind, werden für den öffentlichen Verkehr gewidmet.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Aufstellung der zu widmenden Straßen,
Pläne der entsprechenden Teilstücke.

Aufstellung der zu widmenden Straßen / Stand: 04.09.2014

Die nachfolgenden Straßen/Straßenteile/Wege werden gemäß § 6 StrWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lfd. Nr.	Stadtbezirk	Straße	Lage und/oder katasteramtliche Bezeichnung	Einstufung	Bauliche Eigenart	Plan Nr.
1	Erkelenz	H.- J.- Gormanns-Straße	von „Kölner Str.“ bis „Theodor-Körner-Str.“ Gemarkung Erkelenz, Flur 45, Flurstücke 201, 415, 420, 618 und 627	Gemeindestraße	Pflasterbauweise bis Hausnr. 11, ab Hausnr. 13 Bituminöser Ausbau im Trennsystem	1
2	Erkelenz	Heinrich-Clemens-Weg	östlich der Straße „Ziegelgasse“ Gemarkung Erkelenz, Flur 48, Flurstück 243, 269, 291 und 294	Gemeindestraße, Anliegerstraße	Niveaugleiche Mischfläche in Pflasterbauweise	2
3	Erkelenz	Hinter der Giftmühle	zwischen „Neusser Straße“ und „Wockerather Weg“ Gemarkung Erkelenz, Flur 51, Flurstücke 471, 472, 473, 474 und 548	Gemeindestraße	Bituminöser Ausbau im Trennsystem	3
4	Gerderhahn	In Gerderhahn	westlicher Stich zur L 364 „In Gerderhahn“ Gemarkung Gerderath, Flur 8, Flurstück 294, Flur 8, Flurstück 93 Teilstück bis zum Wendehammer (Flurstück 294)	Gemeindestraße, Anliegerstraße	Niveaugleiche Mischfläche in Pflasterbauweise	4
5	Gerderath	Heiderhof	zwischen der Straße „Im Hoverbusch“ und der Straße „Eschenweg“ Gemarkung Gerderath, Flur 13, Flurstück 854	Gemeindestraße, Anliegerstraße	Bituminöser Ausbau im Trennsystem	5
6	Gerderath	Hermann-Josef-Straße	von der Straße „Am Bildchen“ bis zur Straße „Fronderath“ Gemarkung Gerderath, Flur 11, Flurstück 390 Flur 11, Flurstück 1058	Gemeindestraße	Niveaugleiche Mischfläche in Pflasterbauweise Bituminöser Ausbau im Trennsystem	6
7	Gerderath	Im Hoverbusch	von „Weidenstraße“ bis zur Straße „Am Heiderfeld“ Gemarkung Gerderath, Flur 13, Flurstück 679	Gemeindestraße	Bituminöser Ausbau im Trennsystem	7
8	Golkrath	Hochstraße	städtische Flächen entlang der „L364“ Gemarkung Golkrath, Flur 18, Flurstücke 382 und 384, Flur 23, Flurstück 322, 413, 415, 416, 417, 419, 420, 421, 422, 423, 426, 427, 428, 429 und 430	Fußweg	Pflasterbauweise	8

Lfd. Nr.	Stadtbezirk	Straße	Lage und/oder katasteramtliche Bezeichnung	Einstufung	Bauliche Eigenart	Plan Nr.
9	Golkrath	Im Forst	südlich der Straße „Terreicken“ Gemarkung Golkrath, Flur 13, Flurstück 263	Gemeindestraße, Anliegerstraße	Fahrbahn Asphaltbauweise	9
10	Granterath	Hetzerather Straße	westlich zur „Heerstr. B57“ Gemarkung Granterath, Flur 2 Flurstücke 42 und 72, Flur 7, Flurstück 227	Gemeindestraße	Bituminöser Ausbau im Trennsystem	10
11	Granterath	Hinter den Hecken	Gemarkung Granterath, Flur 5, Flurstück 190, Flur 6, Flurstücke 108, 159, 160, 161 und 162, Flur 18, Flurstück 109	Gemeindestraße	Bituminöser Ausbau im Trennsystem / Pflasterbauweise im Kreuzungsbereich	11
12	Hetzerath	Hatzurodestraße	Gemarkung Granterath, Flur 8, Flurstück 116, Flur 10, Flurstücke 48, 54 und 148	Gemeindestraße	Bituminöser Ausbau im Trennsystem	12
13	Hetzerath	Heideweg	von „Schroofstraße“ bis „Houverather Straße“ Gemarkung Granterath, Flur 9, Flurstücke 366 und 187 Flur 9, Flurstück 194	Gemeindestraße Fußweg	Bituminöser Ausbau im Trennsystem Asphaltbauweise	13
14	Hetzerath	Houverather Straße	südlich zur Straße „Am Kammerbusch“ Gemarkung Granterath, Flur 9, Flurstück 276, Flur 10, Flurstücke 176 und 178	Gemeindestraße	Bituminöser Ausbau im Trennsystem	14
15	Houverath	Houverather Heide	zwischen der „L364“ und der „K8 Heiderbusch“ Gemarkung Golkrath, Flur 20, Flurstücke 207, 246 und 248 Flur 20, Flurstück 249	Gemeindestraße, Anliegerstraße	Gehweg teilweise Pflasterbauweise Fahrbahn Asphaltbauweise	15
16	Matzerath	Homek	Gemarkung Golkrath, Flur 1, Flurstücke 56 und 247 Gemarkung Erkelenz, Flur 37, Flurstück 42	Gemeindestraße Gemeindestraße, Anliegerstraße	Bituminöser Ausbau im Trennsystem Fahrbahn Asphaltbauweise	16



Liegenschaftskarte ALKIS SW

Widmungsbereich H.-J.-Gormanns-Straße

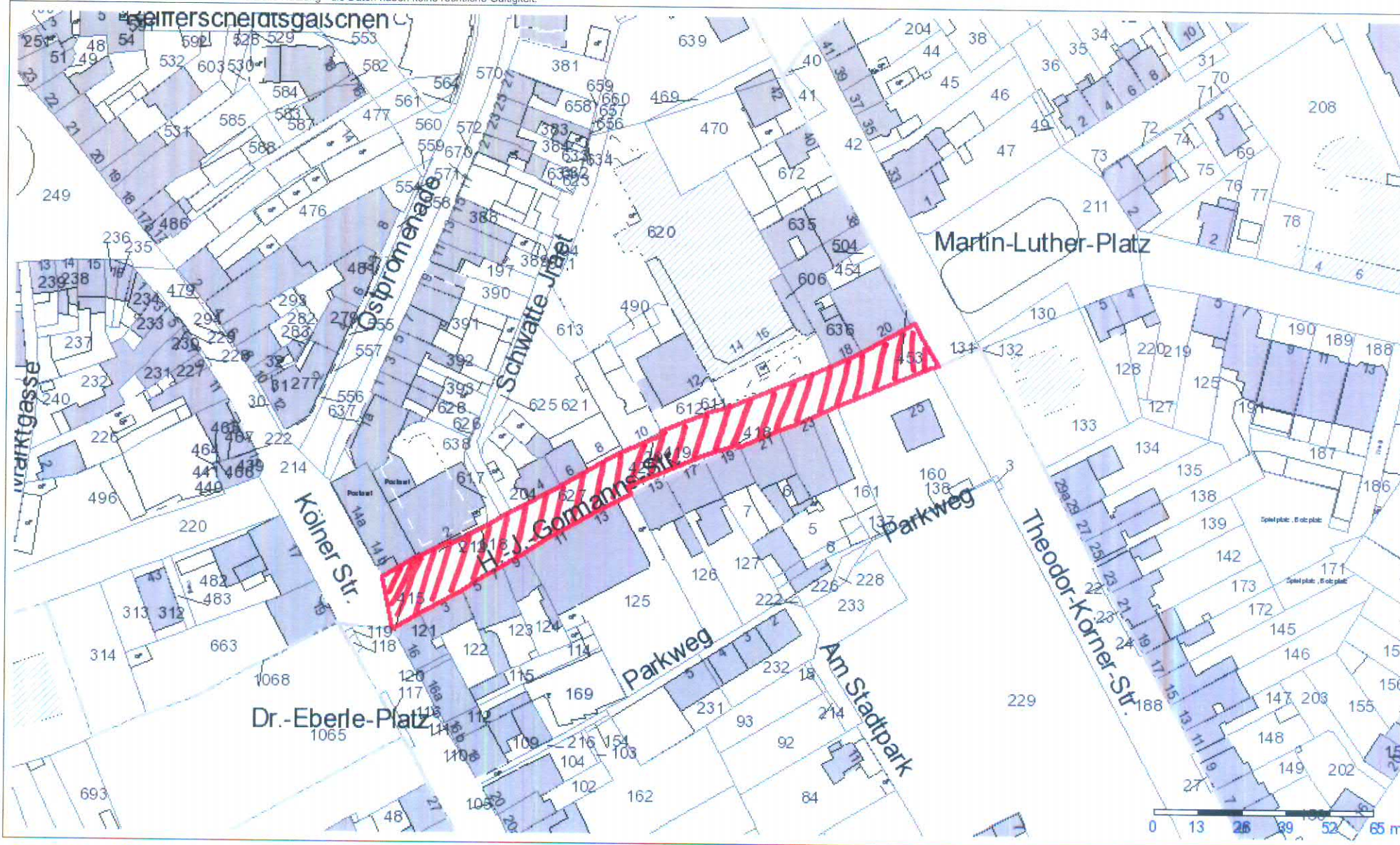
Plan Nr. 1



Stand: 04.03.2014

1:1500

© Stadt Erkelenz - © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1525/2009 - © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGK5)
Nutzungszweck: innerdienstliche nicht kommerzielle Nutzung - die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.





Liegenschaftskarte ALKIS SW

Widmungsbereich Heinrich-Clemens-Weg

Plan Nr. 2

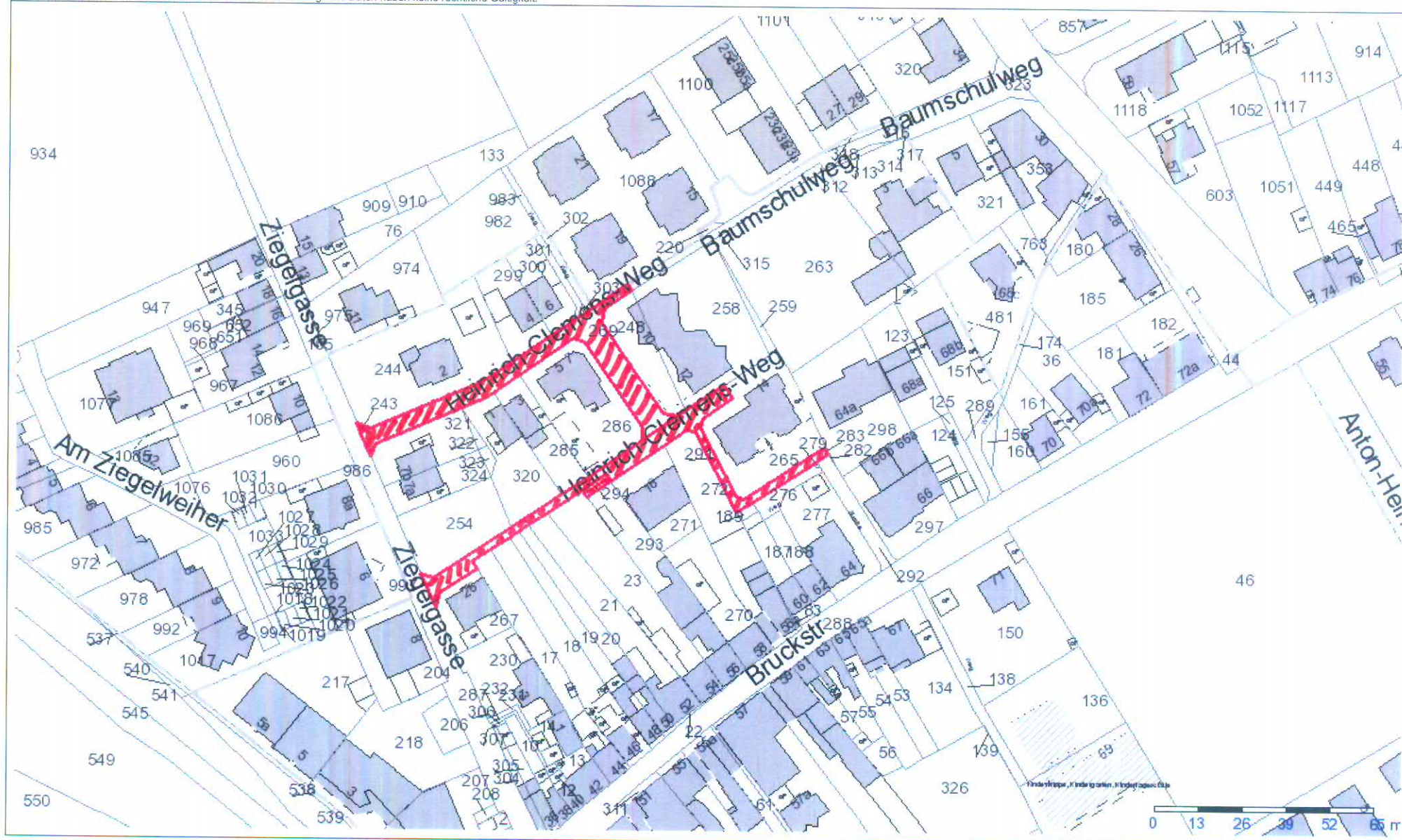


Stand: 04.03.2014

1:1500

© Stadt Erkelenz - © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1525/2009 - © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGK5)

Nutzungszweck: innerdienstliche nicht kommerzielle Nutzung - die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.





Liegenschaftskarte ALKIS SW



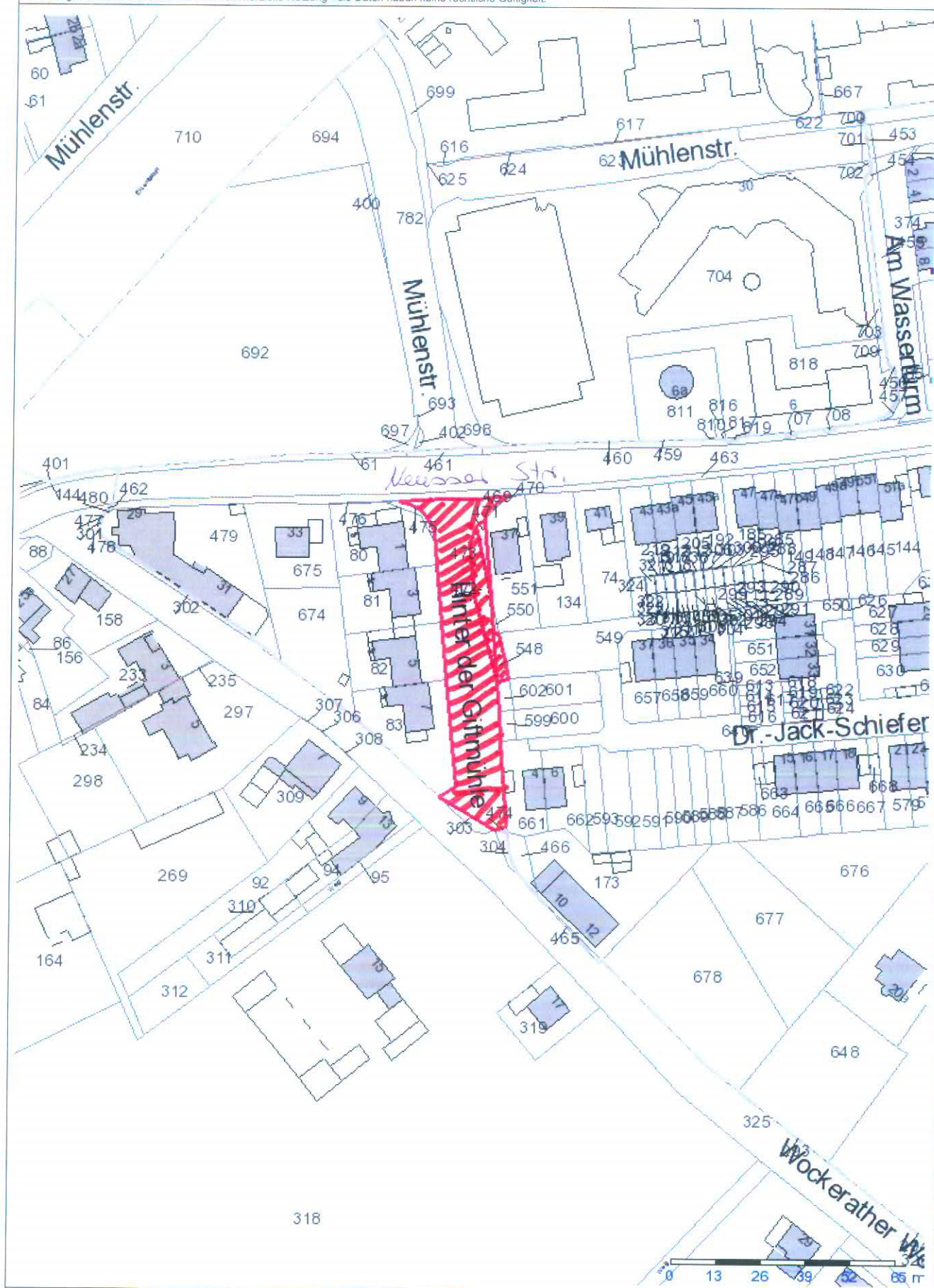
Stand: 04.03.2014

1:1500

Widmungsbereich Hinter der Giftmühle

Plan Nr. 3

© Stadt Erkelenz - © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1525/2009 - © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGK5)
Nutzungszweck: innerdienstliche nicht kommerzielle Nutzung - die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.





Liegenschaftskarte ALKIS SW

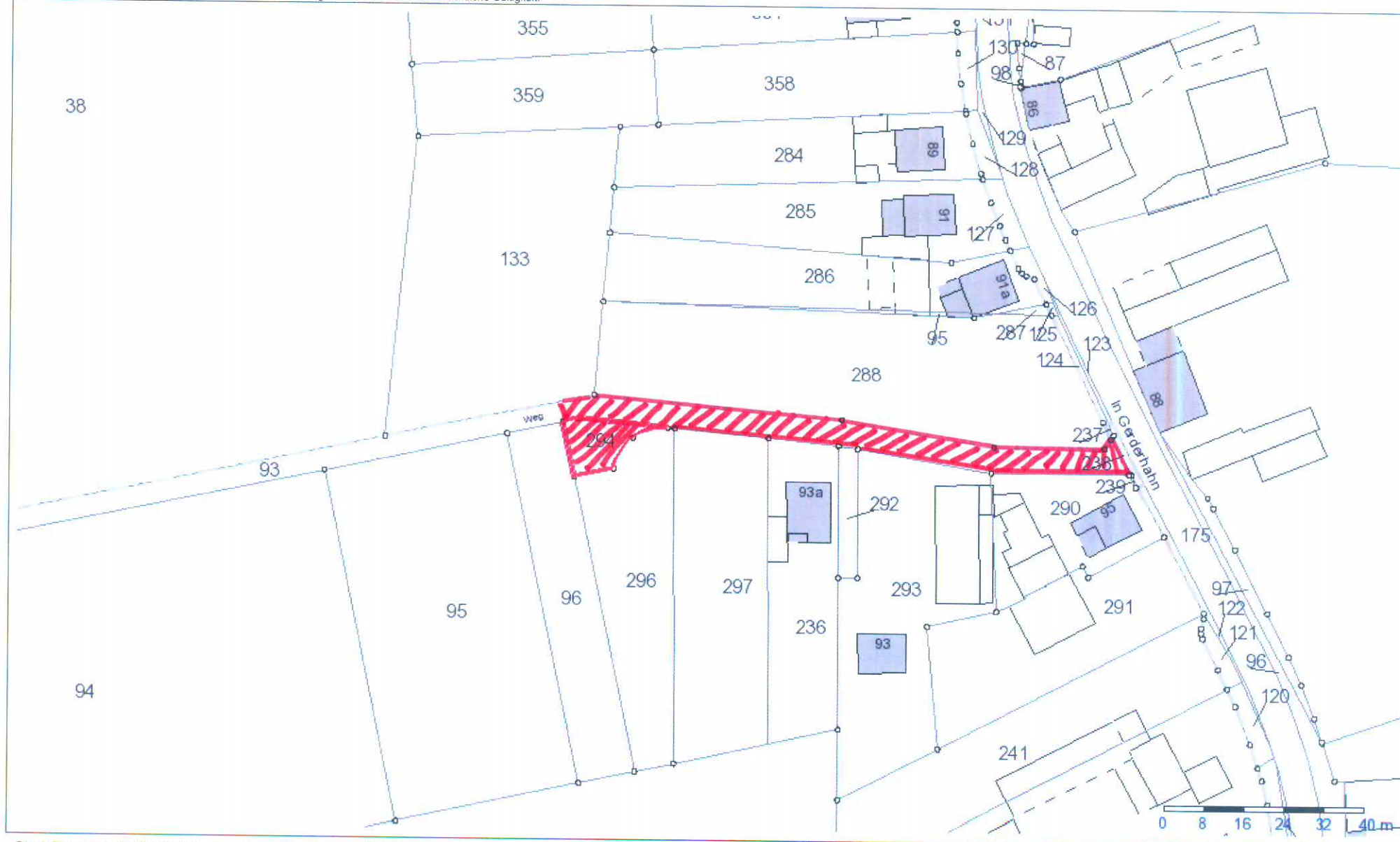
Widmungsbereich In Gerderhahn



Stand: 21.07.2014
1:1000

© Stadt Erkelenz - © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1525/2009 - © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGK5)
Nutzungszweck: innerdienstliche nicht kommerzielle Nutzung - die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.

Plan Nr. 4





Liegenschaftskarte ALKIS SW

Widmungsbereich Heiderhof

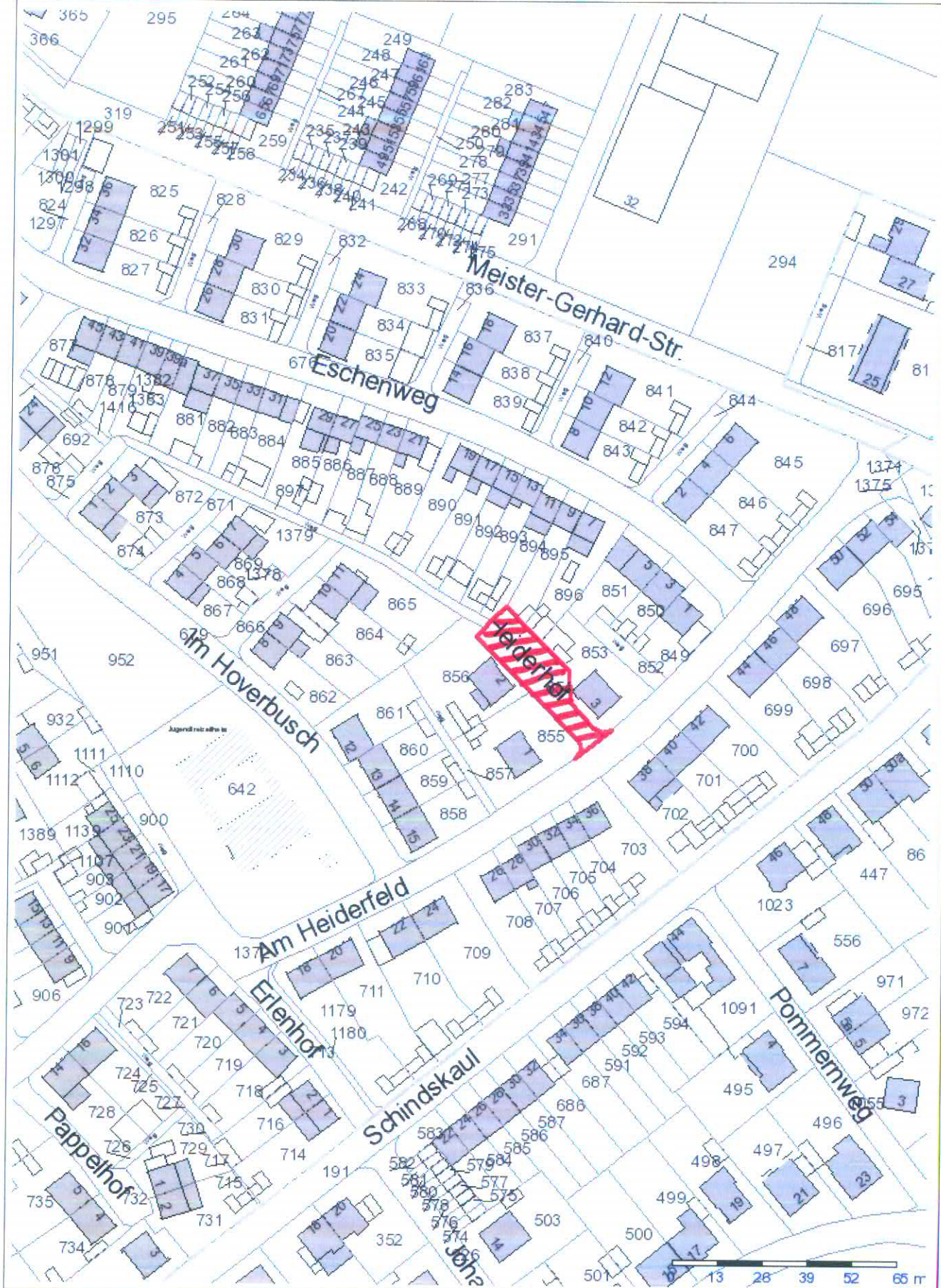
Plan Nr. 5



Stand: 04.03.2014

1:1500

© Stadt Erkelenz - © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1525/2009 - © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGK5)
Nutzungszweck: innerdienstliche nicht kommerzielle Nutzung - die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.





Liegenschaftskarte ALKIS SW



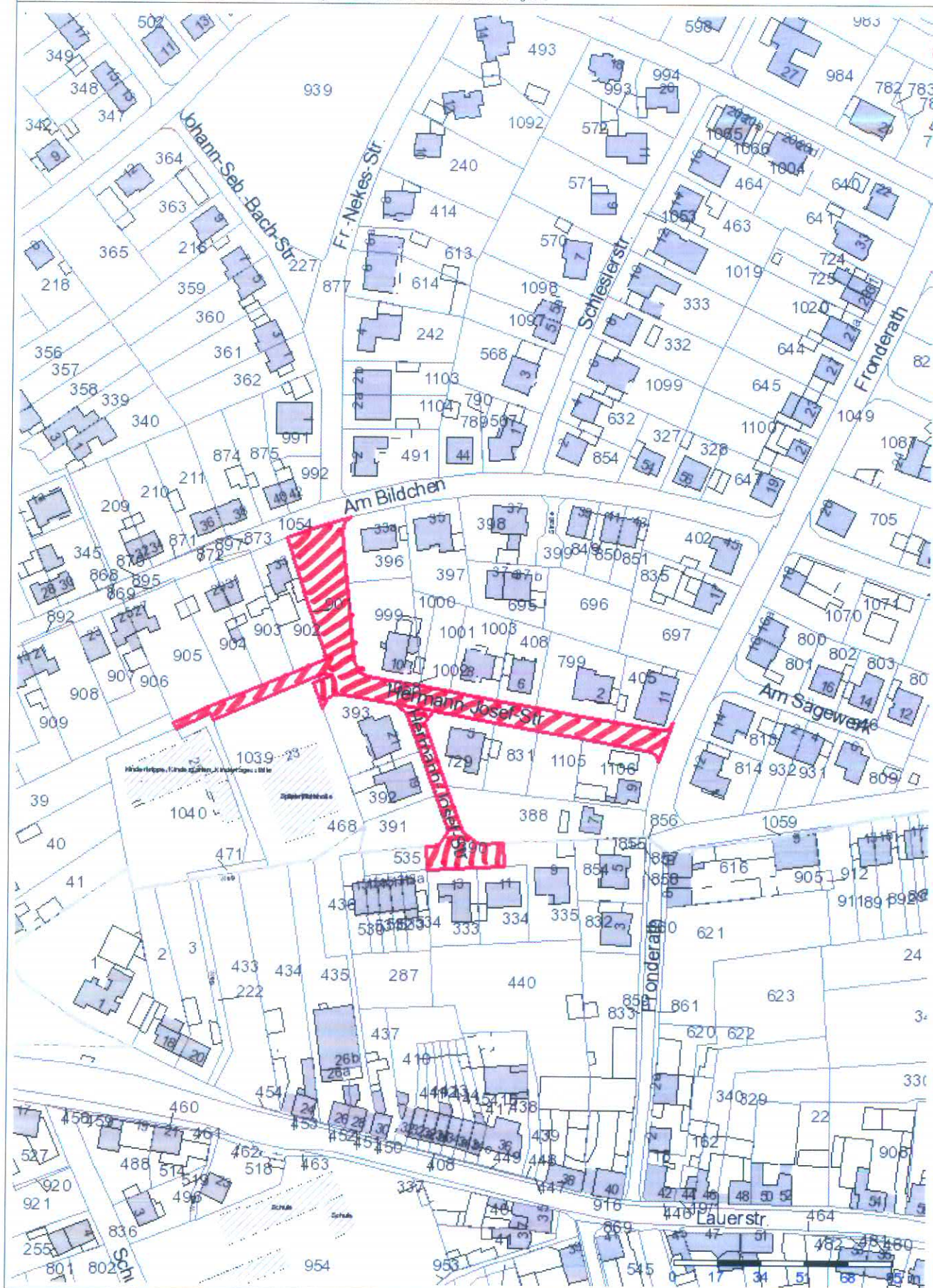
Stand: 04.03.2014

1:2000

Widmungsbereich Hermann-Josef-Straße

Plan Nr. 6

© Stadt Erkelenz - © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1525/2009 - © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGK5)
Nutzungszweck: innerdienstliche nicht kommerzielle Nutzung - die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.





Liegenschaftskarte ALKIS SW



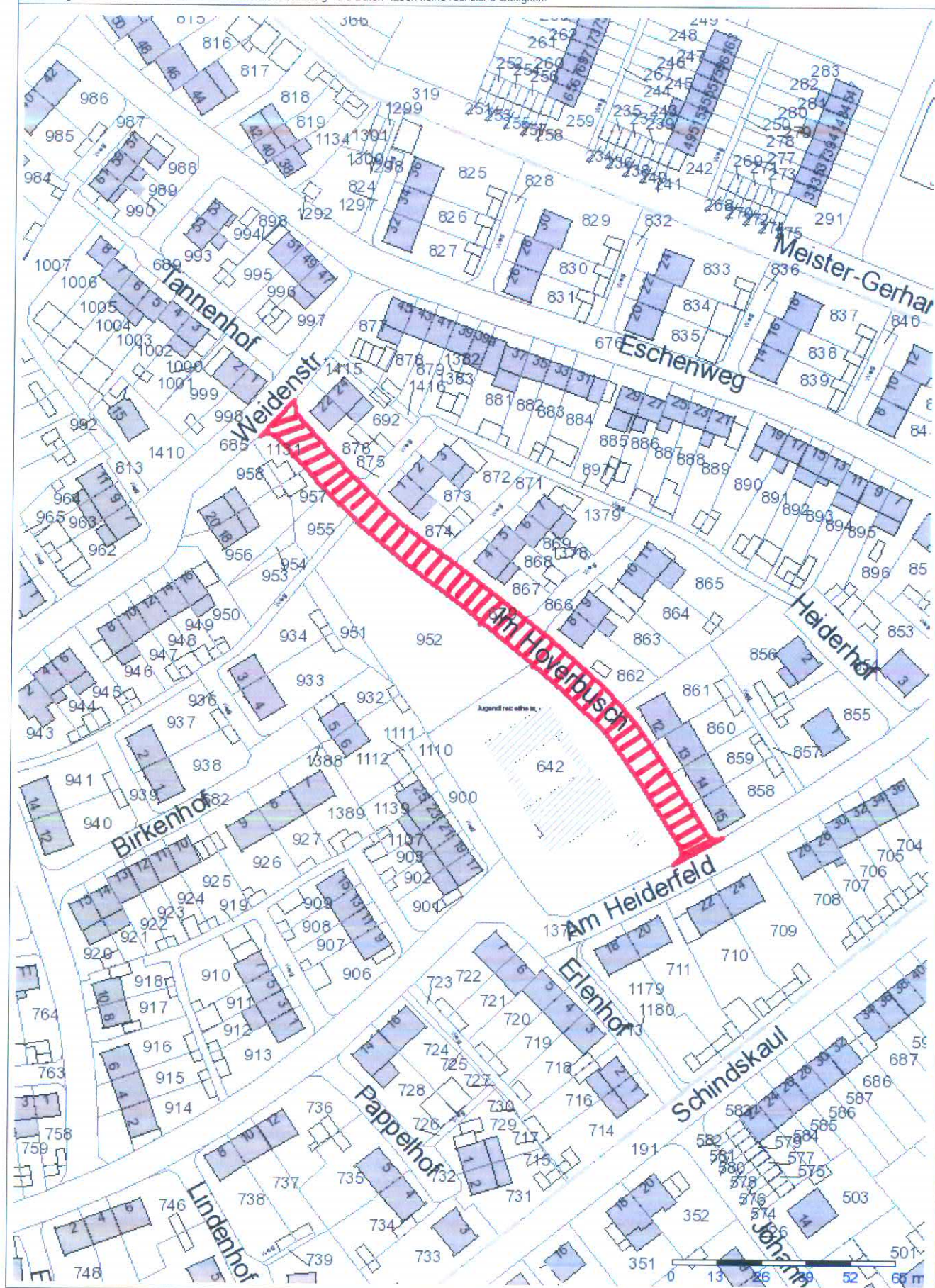
Stand: 04.03.2014

1:1500

Widmungsbereich Im Hoverbusch

Plan Nr. 7

© Stadt Erkelenz - © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1525/2009 - © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGK5)
Nutzungszweck: innerdienstliche nicht kommerzielle Nutzung - die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.





Liegenschaftskarte ALKIS SW

Widmungsbereich Hochstraße

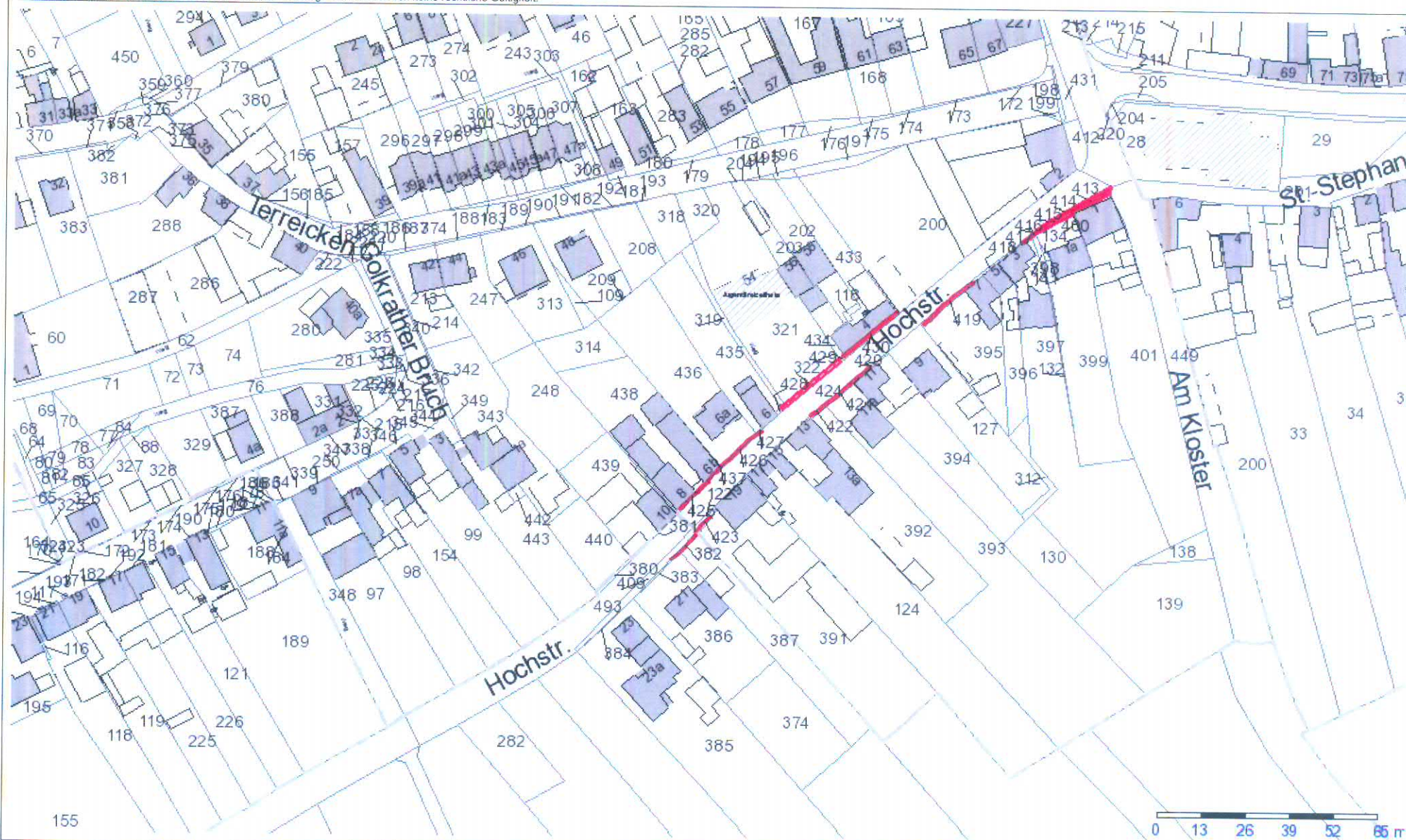


Stand: 04.03.2014

1:1500

© Stadt Erkelenz - © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1525/2009 - © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGK5)
Nutzungszweck: innerdienstliche nicht kommerzielle Nutzung - die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.

Plan Nr. 8







Liegenschaftskarte ALKIS SW

Widmungsbereich Hetzerather Straße

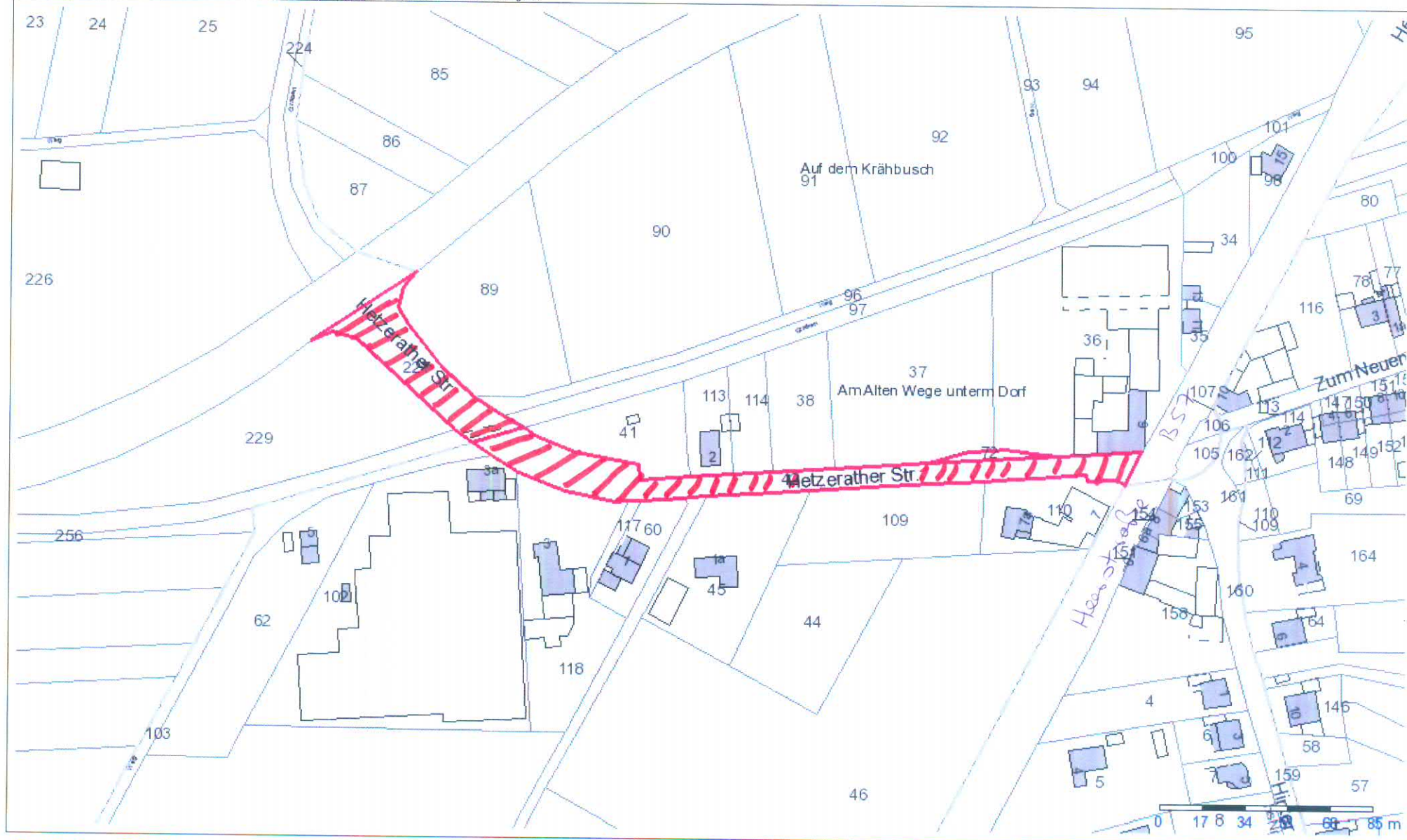


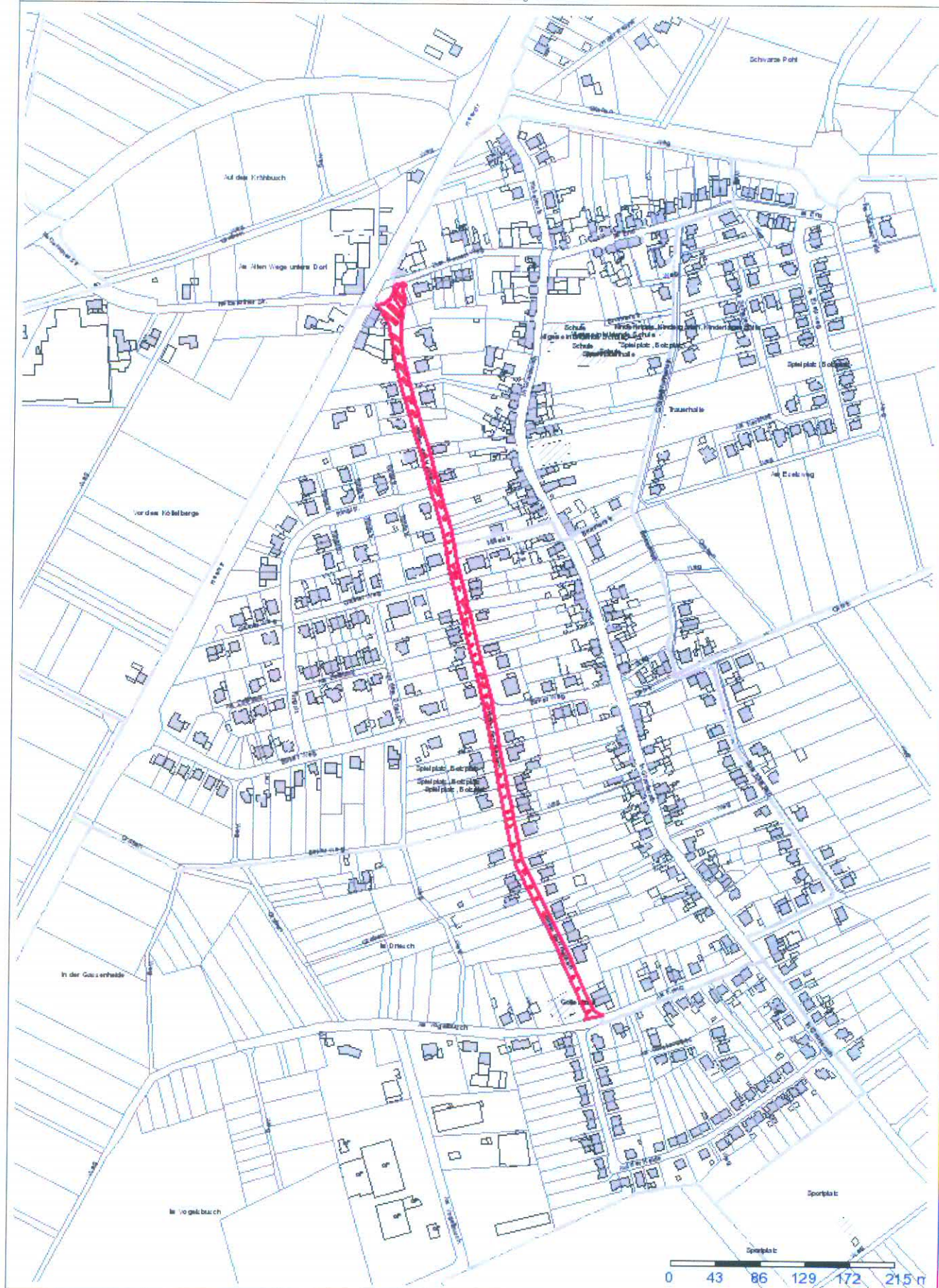
Stand: 04.03.2014

1:2000

© Stadt Erkelenz - © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1525/2009 - © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGK5)
Nutzungszweck: innerdienstliche nicht kommerzielle Nutzung - die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.

Plan Nr. 10





Liegenschaftskarte ALKIS SW

Widmungsbereich Hatzurodestraße



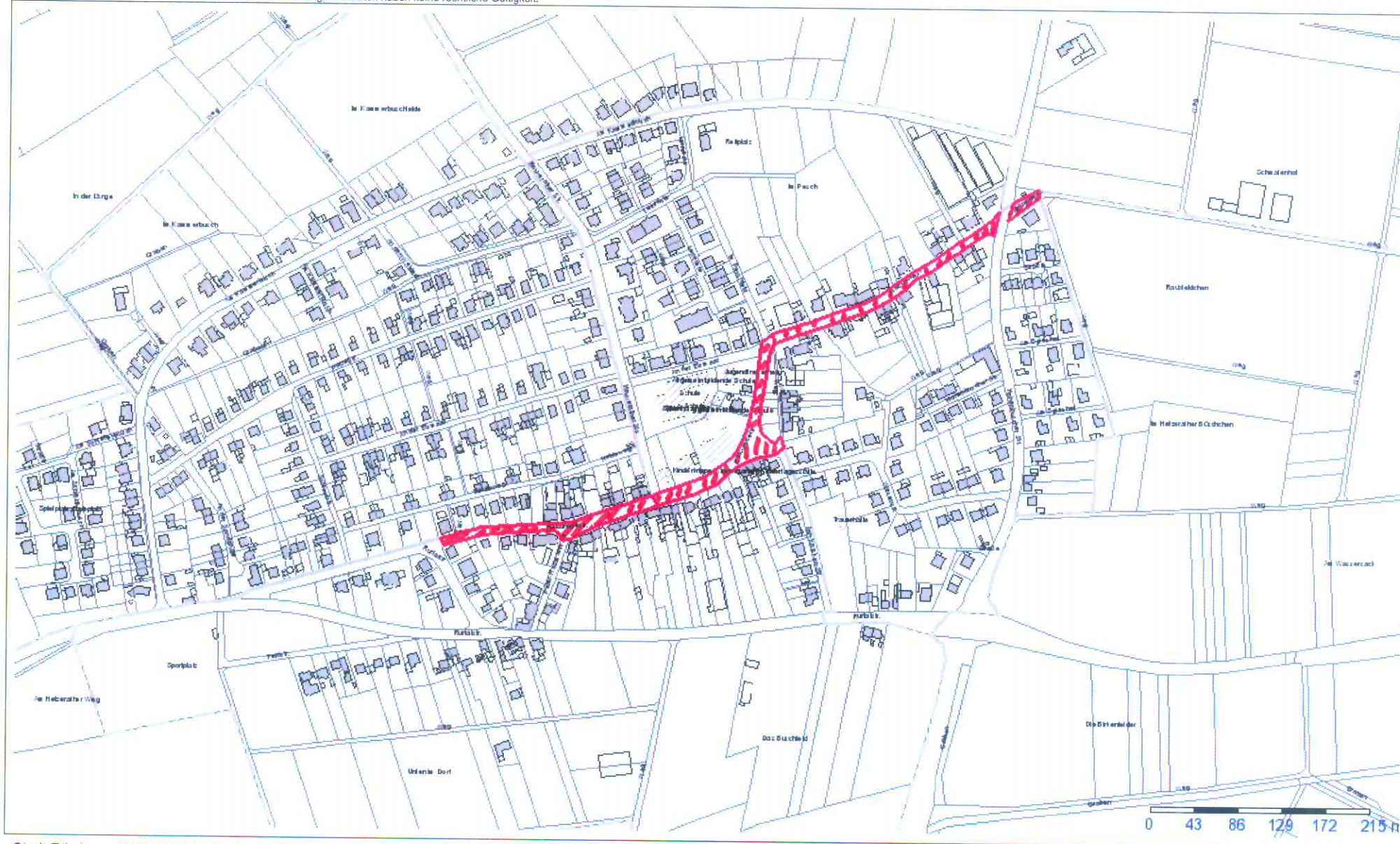
Stand: 04.03.2014

1:5000

© Stadt Erkelenz - © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1525/2009 - © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGK5)

Nutzungszweck: Innerdienstliche nicht kommerzielle Nutzung - die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.

Plan No. 12





Liegenschaftskarte ALKIS SW

Widmungsbereich Heideweg

Plan Nr. 13



Stand: 04.03.2014

1:2000

© Stadt Erkelenz - © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1525/2009 - © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGK5)
Nutzungszweck: innerdienstliche nicht kommerzielle Nutzung - die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.





Liegenschaftskarte ALKIS SW



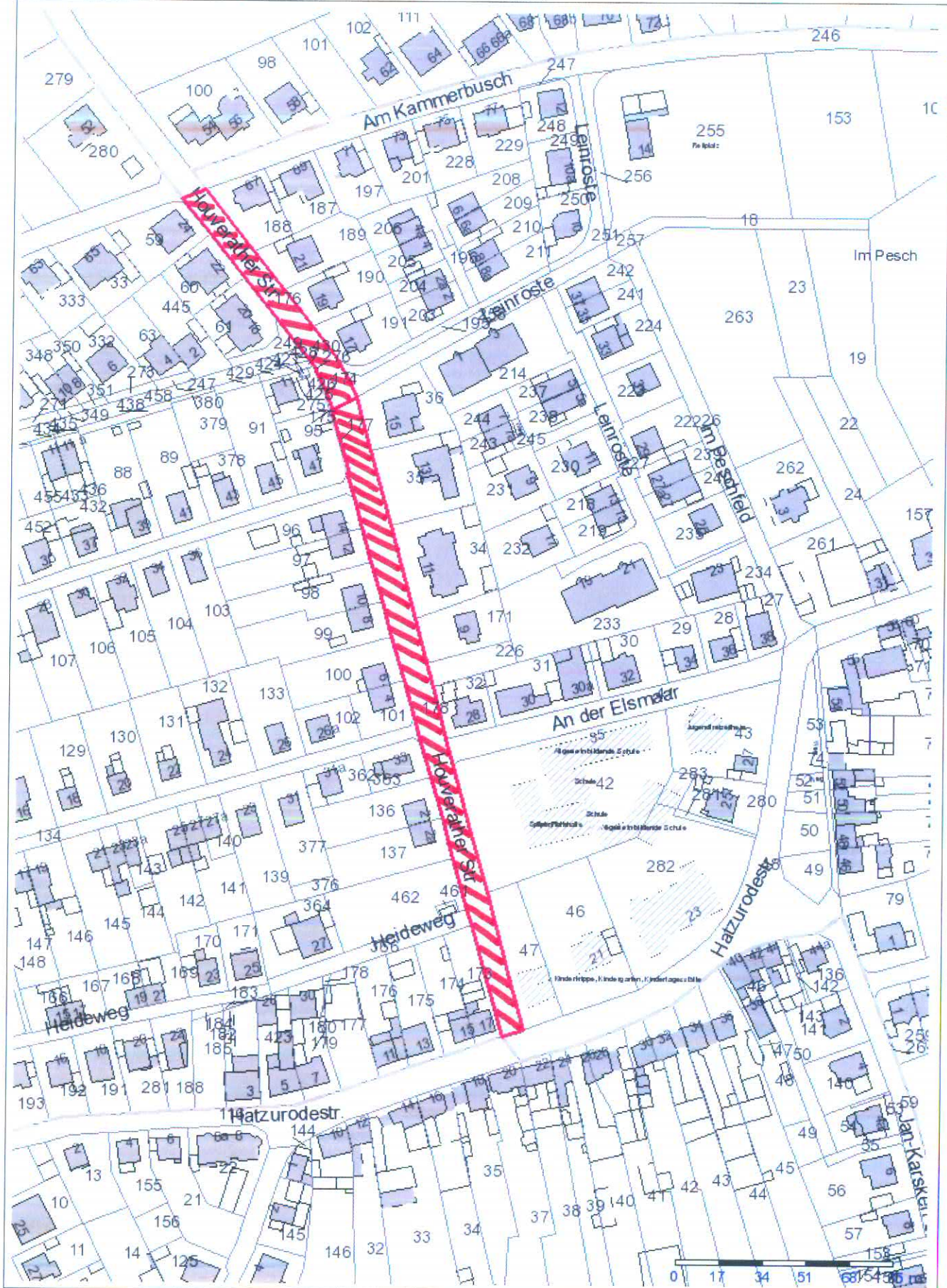
Stand: 04.03.2014

1:2000

Widmungsbereich Houverather Straße

Plan Nr 14

© Stadt Erkelenz - © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1525/2009 - © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGK5)
Nutzungszweck: innerdienstliche nicht kommerzielle Nutzung - die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.





Liegenschaftskarte ALKIS SW

Widmungsbereich Houverather Heide

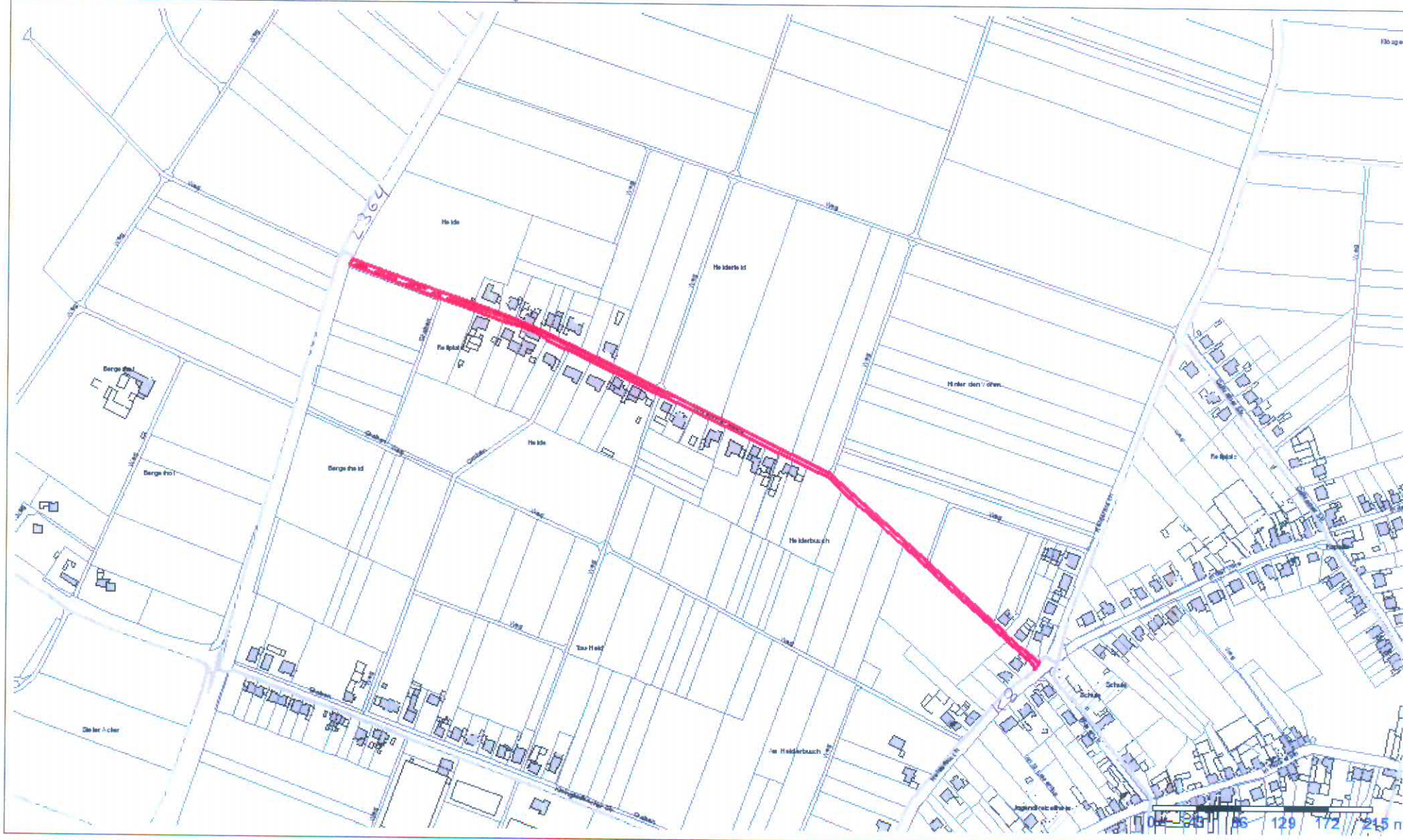
Plan Nr. 15



Stand: 04.03.2014

1:5000

© Stadt Erkelenz - © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1525/2009 - © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGK5)
Nutzungszweck: innerdienstliche nicht kommerzielle Nutzung - die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.





Liegenschaftskarte ALKIS SW

Widmungsbereich Homek

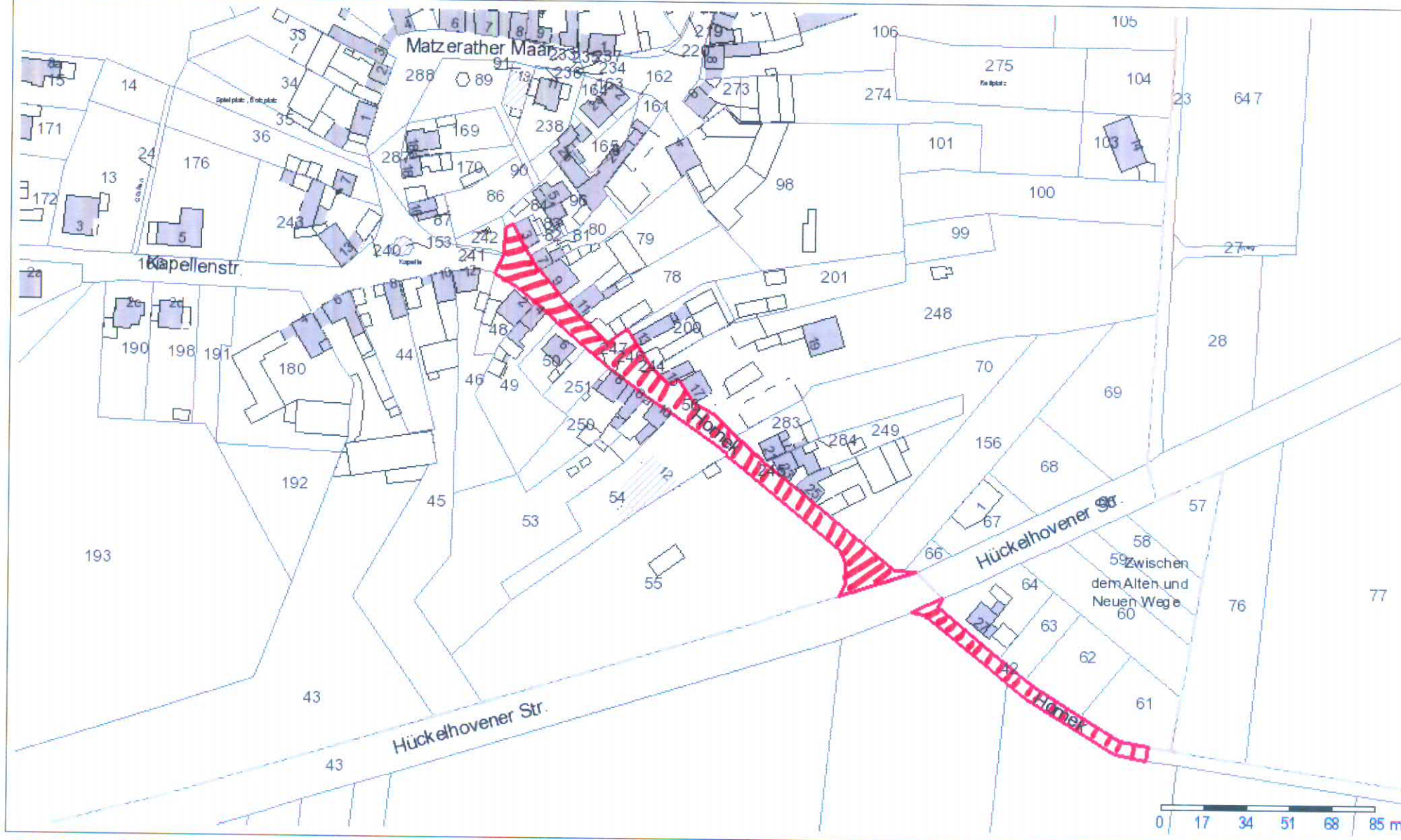


Stand: 04.03.2014

1:2000

Plan Nr. 16

© Stadt Erkelenz - © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 15/25/2009 - © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGK5)
Nutzungszweck: innerdienstliche nicht kommerzielle Nutzung - die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/166/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.08.2014 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Benennung von zwei Straßen im Bereich des Bebauungsplanes "Tichelkamp" im Stadtbezirk Schwanenberg	
Beratungsfolge: Datum Gremium 18.09.2014 Hauptausschuss	

Tatbestand:

Die aufgrund des Bebauungsplanes „Tichelkamp“ im Stadtbezirk Erkelenz-Schwanenberg künftig entstehenden Baugrundstücke südlich der Straße Rheinweg werden durch zwei Straßenzüge erschlossen werden.

Der Bezirksausschuss Schwanenberg hat in seiner Sitzung am 23.04.2014 über die Benennung dieser neuen Straßen beraten.

Er schlägt vor, diesen Straßen die Namen **Tichelkamp** (entsprechend der katasteramtlichen Gewinnbezeichnung) und **Leyensring** (nach einer früheren ortsansässigen jüdischen Familie) zu geben.

In dem der Sitzungsvorlage beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte Alkis ist die Lage und der Verlauf der Straßen jeweils mit den Ziffern 1 bzw. 2 gekennzeichnet dargestellt.

Für die im Plan mit der Ziffer 3 gekennzeichnete lediglich fußläufige Verkehrsfläche ist keine neue Namensgebung erforderlich, da die hieran angrenzenden neuen Baugrundstücke von der Straße Rheinweg her erreichbar und erschlossen werden.

Der Bezirksausschuss schlägt zudem vor, die Straßennamensbeschilderung

Leyensring mit einem Zusatz zur Erläuterung der Namensherkunft zu versehen.

Die Verwaltung hat den Bezirksausschuss informiert, dass aus Einsparungsgründen Zusätze mit Erläuterung der Namensherkunft seit Jahren in der Regel nur dann noch angebracht werden sollen, wenn die hierfür anfallenden zusätzlichen Kosten nicht zu Lasten der Stadt Erkelenz gehen und eine Kostenübernahmezusicherung Dritter vorliegt.

Die Verwaltung bittet den Hauptausschuss über den Vorschlag des Bezirksausschusses zu entscheiden.

Gemäß § 3 Absatz 5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Erkelenz vom 16.04.2008 entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag der Bezirksausschüsse über die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in eigener Zuständigkeit.

Beschlussentwurf:

„Die im Bereich des Bebauungsplanes „Tichelkamp“ im Stadtbezirk Erkelenz-Schwanenberg geplanten Straßen erhalten die Namen **Tichelkamp** bzw.

Leyensring. Die zu benennenden Flächen sind in der dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügten Karte mit den Ziffern 1 (Tichelkamp) bzw. 2 (Leyensring) dargestellt. Die Straßennamensbeschilderung Leyensring ist mit einem Zusatz zur Erläuterung der Namensherkunft anzubringen, sofern die Übernahme der hierfür aufzuwendenden Kosten durch Dritte sichergestellt sind.“

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die Anschaffung und Montage der Straßennamensbeschilderung durch den Baubetriebshof.

Anlage:

Karte M 1:1500

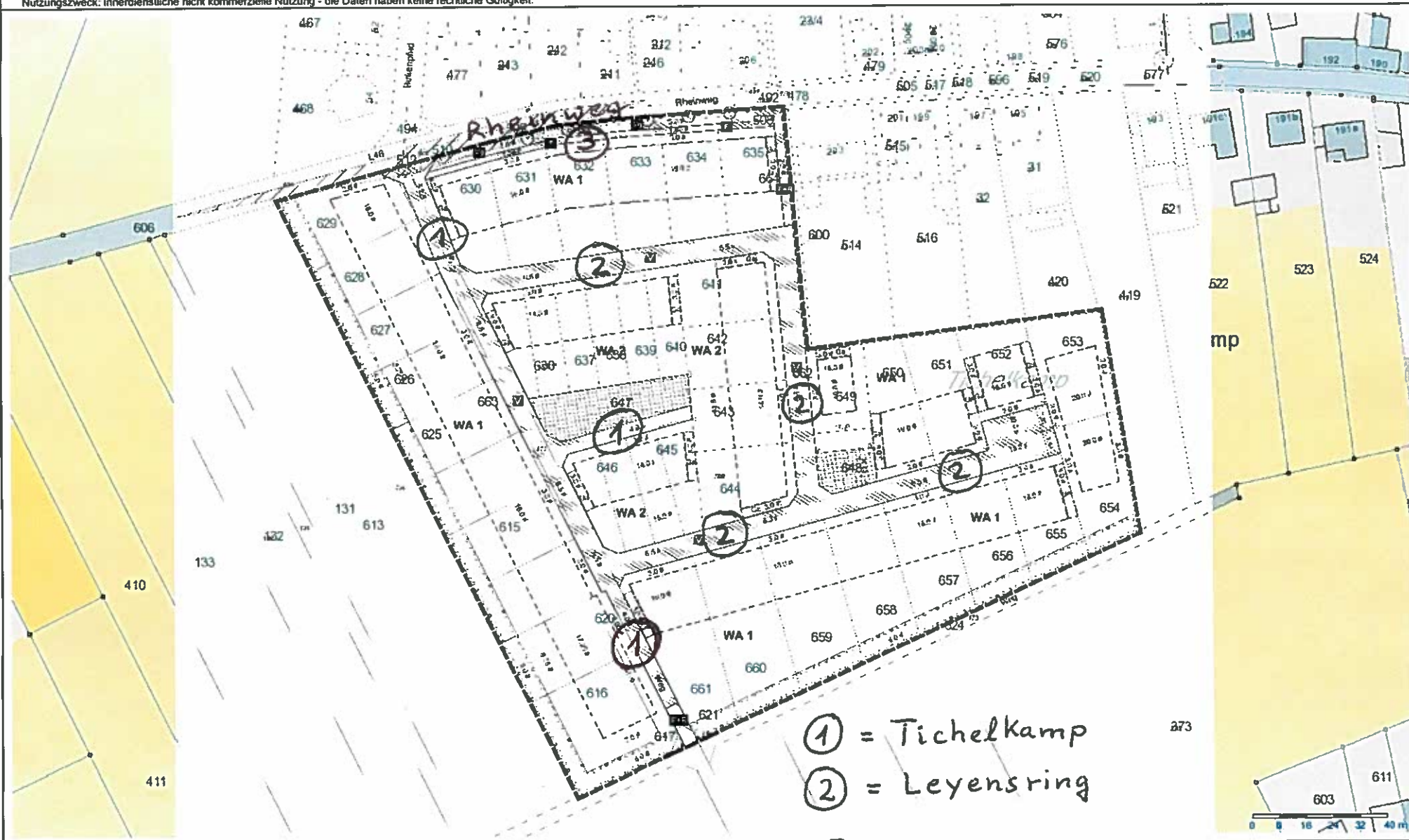


Liegenschaftskarte Alkis mit BPlan „Tichelkamp“, Erk-Schwbg



Stand: 21.07.2014
1:1500

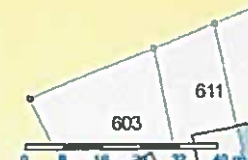
© Stadt Erkelenz - © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1525/2009 - © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGK5)
Nutzungszweck: Innerdienstliche nicht kommerzielle Nutzung - die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.



① = Tichelkamp

② = Leyensring

③ = Erschließung der Grundstücke
durch Rheinweg (nachrichtlich)



TERRAweb



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/167/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 30.07.2014 Verfasser: Amt 30 Wolfgang Linkens
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Anschaffung einer Feuerwehrdrehleiter (DLK 23/12) für die Freiwillige Feuerwehr Erkelenz, Löschzug Erkelenz-Mitte	
Beratungsfolge: Datum Gremium 18.09.2014 Hauptausschuss	

Tatbestand:

Die Freiwillige Feuerwehr Erkelenz und hier der Löschzug Erkelenz-Mitte ist seit dem Jahre 1976 im Besitz einer Feuerwehrdrehleiter. Im Jahre 2002 wurde dieses Einsatzfahrzeug nach 26 Dienstjahren ersatzbeschafft. Daraufhin wurde eine gebrauchte, allerdings vollständig aufbereitete Feuerwehrdrehleiter (Jahrgang 1987) in den Dienst gestellt. Nach nunmehr 27 Einsatzjahren soll ein neues Hubrettungsfahrzeug, sprich eine Feuerwehrdrehleiter, beschafft werden.

Jährlich wird dieses Fahrzeug zu 60 - 70 Einsätzen alarmiert. Primärer Einsatzzweck dieses Einsatzfahrzeuges ist die Menschenrettung.

Die Neubeschaffung soll aufgrund einer europaweiten Ausschreibung erfolgen. Die Auftragsvergabe wird an den wirtschaftlichsten Anbieter nach den Grundsätzen des Vergaberechtes erteilt. Die Auftragsvergabe erfolgt noch in diesem Jahr. Laut Herstellerangaben sind für die Auslieferung dieses Einsatzfahrzeuges 12 - 15 Monate zu berücksichtigen, somit Ende des Jahres 2015 bzw. Anfang des Jahres 2016.

Im investiven Haushalt der Stadt Erkelenz wurden für diese Beschaffungsmaßnahme unter Auftragssachkonto B 02157016, 800.000 € bereitgestellt. Im aktuellen Haushalt stehen 800.000 € zur Verfügung.

Die vorgenannte Ausschreibung wird von der Firma Feuerwehrfahrzeugberatung Lang aus Jülich begleitet. Herr Lang ist hauptberuflicher Feuerwehrmann bei der Berufsfeuerwehr Düsseldorf. Ferner ist er Mitglied im Normenausschuss für Hubrettungsfahrzeuge. Von daher hat man sich die Dienste eines kompetenten Ansprechpartners für die Beschaffung eines neuen Drehleiterfahrzeuges gesichert.

Beschlussentwurf:

„Für die Freiwillige Feuerwehr Erkelenz, Löschzug Erkelenz-Mitte, ist eine Feuerwehrdrehleiter europaweit im offenen Verfahren auszuschreiben. Die Vergabe erfolgt an den wirtschaftlichsten Bieter.“

Finanzielle Auswirkungen:

Im investiven Haushalt wurde für das Haushaltsjahr 2015 ein Betrag von 800.000 € für die Beschaffung einer neuen Feuerwehrdrehleiter unter Auftragssachkonto B 2015 7016 bereitgestellt.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/293/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.09.2014 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Zuleitung des Gesamtabchlussentwurfes zum 31.12.2013 gemäß § 116 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2014	Hauptausschuss
24.09.2014	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit der Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ (NKF) ist zwingend vorgeschrieben, dass die Kommunen ab 2010 jeweils zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres einen Gesamtabchluss aufzustellen haben. Ziel des kommunalen Gesamtabchlusses soll es sein, die Adressaten darüber zu informieren, ob die Kommune in der Lage ist, ihre Aufgaben auch zukünftig zu erfüllen. Daher soll der Gesamtabchluss die gesamte Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune (Kernverwaltung und Betriebe) darstellen.

Nachdem zum 31.12.2010 der erste Gesamtabchluss der Stadt Erkelenz aufgestellt worden ist, liegt nunmehr der Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2013 vor. Dieser ist form- und fristgerecht zum 04.08.2014 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden. Im Detail besteht der Gesamtabchluss aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang und wird um einen Gesamtlagebericht ergänzt. Innerhalb des Gesamtabchlusses hat die Kommune die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche zu konsolidieren, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Konsolidieren ist in dem Sinne zu verstehen, dass die verselbstständigten Aufgabenbereiche (man spricht hier auch von Tochterunternehmen) zusammen mit dem Abschluss der „Mutter“ (=NKF-Jahresabschluss der Stadt) in einem Abschluss, eben dem Gesamtabchluss, darzustellen sind. Dabei werden die Verflechtungen zwischen den Tochterunternehmen und der Mutter sowie zwischen den Tochterunternehmen herausgerechnet. Die Konsolidierung erfolgt nach den Regeln des siebten Abschnittes der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Dieser siebte Abschnitt nimmt insbesondere Bezug auf die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB).

Der Gesamtabchluss zum 31.Dezember 2013 stellt nach diesen Vorschriften den NKF-Jahresabschluss der Stadt Erkelenz zusammen mit den Jahresabschlüssen

der Kultur GmbH,
des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz,
der GEE mbH und der
GEE mbH & Co. KG

in einem Jahresabschluss dar.

Nach Aufstellung des Gesamtabchlussentwurfes durch den Kämmerer und Bestätigung des Bürgermeisters ist der Entwurf dem Rat zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung durch den Rat hat gem. § 116 Abs.1GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW bis spätestens zum 31.12.2014 zu erfolgen. Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung des Gesamtabchlusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich dabei zur tatsächlichen Prüfung des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes (RPA). Das RPA hat dabei zu prüfen, ob der Gesamtabchluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) ergibt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Mit der heutigen Sitzungsvorlage soll dieser Prüfungsablauf eingeleitet werden.

Wie auch im letzten Jahr, so hat auch an der Aufstellung des vorliegenden Jahresabschlusses die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz begleitend und beratend mitgewirkt.

Der Entwurf der Gesamtbilanz zum 31.12.2013 schließt in **Aktiva und Passiva** mit einem Volumen von **459.927.387,40 € (- 0,74 %)** ab. Die Gesamtergebnisrechnung weist dabei ein **Gesamtjahresergebnis von – 107.671,61 € (Vorjahr: - 2.171.006,68 €)** aus. Also, insbesondere hinsichtlich der fast ausgeglichenen Gesamtergebnisrechnung, ein sehr erfreulicher Gesamtabschluss! Es wird vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

Wie in den Vorjahren, so wird den Fraktionen auch in diesem Jahr jeweils ein Exemplar des Gesamtabchlussentwurfes vor Prüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2013 ist gem. § 116 Abs. 5 GO NRW form- und fristgerecht vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden.
2. Zur Prüfung des Gesamtabchlussentwurfes zum 31.12.2013 wird dieser gem. § 116 Abs. 6 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2013 (wird unmittelbar dem Rechnungsprüfungsamt zugeleitet)



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/297/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.09.2014 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Leistungen nach §§ 3, 5 und 6 AsylbLG (Produktsachkonten 050303.533930/-733930)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2014	Hauptausschuss
24.09.2014	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Seit Ende des Jahres 2012 ist die Anzahl der aufgenommenen Asylbewerber stark angestiegen. Betrug die Anzahl der berechtigten Personen 2013 erst 84, so beziehen derzeit bereits 119 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Aufgrund der bundesweit aktuellen Flüchtlingsaufnahmen werden weitere 20 – 30 Personen bis zum Ende des Jahres 2014 in Erkelenz erwartet.

Bei der Ermittlung der Haushaltsansätze für 2014 im Juli 2013 waren seinerzeit erst 42 Personen zugewiesen. Trotz einer eingeplanten Steigerung für 2014 hatte sich bereits bis Ende 2013 die Anzahl an Personen gegenüber Juli 2013 verdoppelt. Die Anzahl der aufgenommenen Personen hat sich in 2014 noch einmal kontinuierlich erhöht. Diese überproportionalen Steigerungen konnte so nicht in den Ansätzen für 2014 einkalkuliert werden.

Demgegenüber ist die bestehende Finanzierungsregelung des Landes weit hinter der tatsächlichen Fallzahlen- und Aufwandsentwicklung zurückgeblieben. Grundlage für die pauschalierte Landeserstattung ist die jeweilige Anzahl der Flüchtlinge zum 01. Januar eines Jahres, wobei geduldete Personen nicht angerechnet werden. Trotz der dramatischen Steigerungsraten hält das Land am Anpassungsmodus fest, so dass die gestiegenen Steigerungsraten frühestens erst mit einem Jahr Verspätung zu einer Budgetanpassung führen.

Vor diesen Hintergründen hat das Fachamt bis zum Jahresende 2014 Aufwendungen nach §§ 3, 5 und 6 AsylbLG in Höhe von insgesamt 542.000 € errechnet. Gegenüber der Haushaltsplanung bedeutet dies einen Mehraufwand von insgesamt 272.000 €. An pauschalisierten Landeserstattungen, die u. a. auch die

Leistungen bei Krankheitsfällen mit abdecken, sind lediglich Mehrerträge von 75.914,00 € bis zum Jahresende zu verzeichnen. Mit weiteren Landeserstattungen ist trotz der extrem gestiegenen Asylbewerberzahlen nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu rechnen.

Aufgrund der Erheblichkeit der vorzunehmenden Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen sieht die Gemeindeordnung NRW im § 83 Abs. 2 vor, dass diese nur geleistet werden dürfen, soweit der Rat diesen zustimmt. Finanziert werden kann der Mehraufwand in Höhe von 272.000 € durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen bei den Produktsachkonten 050303.448100/-648100 (Erstattungen vom Land) von 75.914 € und durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen bei den Produktsachkonten 060400.448200/-648200 (Erstattungen von Gemeinden) von 196.086 €.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„1.

Den erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen von 272.000 € bei den Produktsachkonten 050303.533930/-733930 – Leistungen nach §§ 3, 5 und 6 AsylbLG – wird zugestimmt.

2.

Die Deckung der Mehraufwendungen/-auszahlungen erfolgt durch Mehrerträge/-einzahlungen bei den Produktsachkonten 050303.448100/-648100 - Erstattungen vom Land - in Höhe von 75.914 € und 060400.448200/-648200 - Erstattung von Gemeinden - in Höhe von 196.086 €.“

Finanzielle Auswirkungen:

Mehraufwendungen/-auszahlungen von 272.000,00 €.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/298/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.09.2014 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz						
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei							
Leistungen nach § 4 AsylbLG - Krankenhilfe u. a. (Produktsachkonten 050303.533940/-733940)							
Beratungsfolge: <table><tr><td>Datum</td><td>Gremium</td></tr><tr><td>18.09.2014</td><td>Hauptausschuss</td></tr><tr><td>24.09.2014</td><td>Rat der Stadt Erkelenz</td></tr></table>		Datum	Gremium	18.09.2014	Hauptausschuss	24.09.2014	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium						
18.09.2014	Hauptausschuss						
24.09.2014	Rat der Stadt Erkelenz						

Tatbestand:

Bereits beim vorherigen Tagesordnungspunkt wurde die Entwicklung bei den Asylbewerberzahlen dargestellt. Hierauf wird verwiesen. Diese Entwicklung wirkt sich nicht nur auf den laufenden Bedarf aus, sondern auch auf Aufwendungen bei der Krankenhilfe und ähnlichen Einmalleistungen.

Bei der Krankenhilfe begründet sich der Mehraufwand nicht allein in der extrem angestiegenen Zahl der Asylbewerber, sondern begründet sich in erster Linie mit schweren Erkrankungen in zwei Fällen. Dadurch werden voraussichtlich Mehraufwendungen/-auszahlungen von ca. 213.000 €, bei einem Haushaltsansatz von 60.000 €, entstehen.

Mit zusätzlichen Landeserstattungen ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu rechnen. Diese Vorgehensweise wird insbesondere auch vom Städte – und Gemeindebund NRW kritisiert, der fordert, dass zumindest für Einzelfälle, in denen hohe Krankheitskosten entstehen, unabhängig von den Pauschalen, eine eigenständige Kostenerstattung erfolgen sollte. So werden z.B. in anderen Bundesländern die Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen komplett vom Land übernommen, soweit sie einen Betrag von 10.226 € je Person und Kalenderjahr übersteigen. Dieser Forderung des Städte- und Gemeindebundes ist nichts hinzuzuführen - hilft aber beim aktuellen Mehraufwand nicht weiter!

Aufgrund der Erheblichkeit der vorzunehmenden Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen sieht die Gemeindeordnung NRW im § 83 Abs. 2 vor, dass diese nur geleistet werden dürfen, soweit der Rat diesen zustimmt. Finanziert werden kann

der Mehraufwand in Höhe von 213.000 € durch Minderaufwendungen/-auszahlungen bei den Produktsachkonten 050303.533911/-733911 (HzL gem. § 2 AsylbLG) von 40.000 € und durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen bei den Produktsachkonten 060400.448200/-648200 (Erstattungen von Gemeinden) von 173.000 €.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„1.

Den erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen von 213.000 € bei den Produktsachkonten 050303.533940/-733940 – Leistungen nach § 4 AsylbLG – wird zugestimmt.

2.

Die Deckung der Mehraufwendungen/-auszahlungen erfolgt durch Minderaufwendungen/-auszahlungen bei den Produktsachkonten 050303.533911/-733911 - HzL gem. § 2 AsylbLG - von 40.000,00 € sowie Mehrerträge/-einzahlungen bei den Produktsachkonten 060400.448200/-648200 - Erstattung von Gemeinden - in Höhe von 173.000 €.“

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Beschlussentwurf.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/295/2014 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.09.2014 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 07.06.2014 - 31.08.2014	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2014	Hauptausschuss
24.09.2014	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Für den vorgenannten Zeitraum liegen keine Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 83 (1) GO NRW und § 85 (1) GO NRW vor, die eine Kenntnisgabe erfordern.